

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Katrin Höffler, Christiane Jesse,
Thomas Bliesener (Hg.)

Opferorientierung im Strafvollzug



Universitätsverlag Göttingen

Katrin Höffler, Christiane Jesse und Thomas Bliesener (Hg.)
Opferorientierung im Strafvollzug

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 34 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2019

Katrin Höffler, Christiane Jesse,
Thomas Bliesener (Hg.)

Opferorientierung im Strafvollzug

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 34



Universitätsverlag Göttingen
2019

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Jan Cöster-Kauhl

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2019 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-397-3

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2019-1145>

eISSN: 2512-7047

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Katrin Höffler, Christiane Jesse und Thomas Bliesener</i>	
Grußwort	11
<i>Antje Niewisch-Lennartz</i>	
Reconciliation and Restorative Justice – The Interconnection	15
<i>Ulrica Fritzon</i>	
Workshop 1: Opferorientierung im Justizvollzug - Jugendstrafvollzug in freien Formen Seehaus Leonberg	27
<i>Tobias Merckle und Irmela Abrell</i>	
Workshop 2: Die Kraft des Kreises: heilsame Beziehungserfahrung in Gemeinschaft mitten in einem Hochsicherheitsgefängnis in den USA	37
<i>Annett Zupke</i>	
Workshop 3: Symbolische Wiedergutmachung - Aktive Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung	51
<i>Dietmar Müller</i>	
Workshop 4: Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Erfahrungen aus Baden- Württemberg	63
<i>Rüdiger Wulf</i>	
Workshop 5: Opferorientierung im Justizvollzug lebt von Kooperationen	77
<i>Franke Petzold und Brigitte Vollmer-Schubert</i>	
Workshop 6: Opferorientierung in der Zusammenarbeit mit dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD)	81
<i>Anja Hartig und Henrike Warlich</i>	
Vom aufregenden Projekt zum schnöden Alltag: Opferempathie im Strafvollzug	85
<i>Martin Hagenmaier</i>	

Restorative Justice in Prison <i>Janine P. Geske</i>	107
Focussing on Restoration behind Bars – a Belgian Experience <i>Virna Van der Elst</i>	113
Opferorientierung im Justizvollzug - Ansätze und Gelingensbedingungen <i>Thomas Bliesener</i>	119
Opferschutz und Restorative Justice als ganzheitliche Aufgabe der Justiz?! <i>Kirsten Böök</i>	131
Dokumentation der Podiumsdiskussion: „Opferorientierung im Justizvollzug – Quo Vadis?“	149

Vorwort

Opferorientierung im Justizvollzug, das sich Ausrichten an den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten auch in einem späten Stadium des Verfahrens, nach dem Urteil – unter diesem Motto stand die am 16. und 17. Oktober 2017 an der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführte Fachtagung. Das Thema steht im deutschen Justizvollzug bislang nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die Aufgaben des Justizvollzuges ergeben sich aus den Strafvollzugsgesetzen der Länder. Der Strafvollzug *soll die Gefangenen befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen; zugleich soll die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Die Resozialisierungsbemühungen* konzentrieren sich demzufolge auf die Täterinnen und Täter. Erfolgreiche Wiedereingliederung entlassener Gefangener bedeutet Opferschutz, weil künftige Opfer vermieden werden.

Die Initiativen zu einer Opferorientierung im Justizvollzug, wie sie bei dieser Fachtagung vorgestellt und diskutiert wurden, nehmen die Opfer selbst in den Blick und richten die Aufmerksamkeit auf die Belange der Opfer von Straftaten.

Inwiefern insbesondere der deutsche Justizvollzug in der Praxis den legitimen Bedürfnissen bereits jetzt gerecht wird und an welchen Stellen Reformbedarf besteht, diesen Fragen stellten sich Vertreter verschiedenster Fachbereiche, neben dem Justizvollzug selbst auch solche aus dem ambulanten Sozialdienst, aus der Staatsanwaltschaft, von Opferhilfeverbänden und aus der Wissenschaft.

Die aktuelle Gesetzeslage könnte dabei optimistisch stimmen. Der Gedanke eines opferorientierten Vollzugs findet sich mittelbar in allen Landesstrafvollzugsgesetzen wieder, § 2 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG beispielsweise schreibt ausdrücklich vor: *„Die Einsichten der Gefangenen in das Unrecht ihrer Straftaten und ihre Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und gefördert werden.“*. In § 15 Abs. 1 heißt es weiter: *„¹Der oder dem Gefangenen können für Lockerungen Weisungen erteilt werden. ²Dabei sind die berechtigten Interessen der durch ihre oder seine Straftaten Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“*

Vor dem Hintergrund, dass der TOA, obgleich ihm hohe Zufriedenheitswerte der Beteiligten sowie eine günstige Legalbewährung attestiert werden, in der Praxis nach wie vor stiefmütterlich von deutschen Staatsanwälten und Richtern in den Blick genommen wird, bietet sich eine (zusätzliche) Verlagerung der Thematik vom (vor-) gerichtlichen Verfahren auf den Strafvollzug gerade zu an. Dass Restorative Justice (RJ) im Sinne eines auf wiederherstellende bzw. heilende Gerechtigkeit zielenden Verfahrens mehr ist als Gespräch/Begegnung zwischen Straftäter und Tatopfer, demonstrierte ein Blick über die Bundesgrenze hinweg.

Die damalige Justizministerin Niedersachsens *Antje Niewisch-Lennartz* eröffnete die Tagung mit einem instruktiven Grußwort. Sie trat sehr deutlich für den Gedanken der Restorative Justice im Justizvollzug ein. Auf Ihre Initiative ging bereits die erste Tagung zur Opferorientierung im Jahr 2015 zurück.

Ulrica Fritzon eröffnete die Vortragsreihe mit einer Schilderung des von ihr ins Leben gerufenen mehrwöchigen RJ-Programms in Schweden, dass sie nach südafrikanischem Vorbild gestaltet hat und in dem die Aussöhnung des Täters mit seinen Familienangehörigen und seinem Opfer die zentralen Aspekte darstellen, um entstandene Traumata und Schuldgefühle aufzuarbeiten.

Virna Van der Elst, Gefängnisleiterin in einer Anstalt im belgischen Beveren, berichtete von der dortigen gesetzlichen Ausgestaltung betreffend Regelungen zur Restorative Justice, ausgelöst durch einen Justizskandal um den Straftäter Marc Dutroux. Angesichts der Verpflichtung, einen „Restorative Justice Advisor“ in jeder Anstalt anzustellen sowie verschiedene Veranstaltungen jährlich zu diesem Thema abzuhalten wie auch der garantierten Möglichkeit, dass Täter und Opfer jederzeit auf Staatskosten eine Meditation anstreben können, kann man Belgien als Vorreiter eines opferbezogenen Strafvollzugs ansehen.

Janine Geske stellte die vielfältigen in den USA praktizierten RJ Verfahren vor, neben dem Täter-Opfer-Ausgleich sind dort auch „Restorative Group Conferences“ und „Restorative Circles“ implementiert, die auch Angehörige und weitere Betroffene in die Gesprächsrunde miteinbeziehen. *Geske* betonte, dass für Letztere Schlichtungsmethoden bei der indigenen Bevölkerung in Neuseeland, Kanada und den USA Pate gestanden haben.

Thomas Bliesener resümierte vor diesem Hintergrund den Stand der Dinge in Deutschland. Im Bereich des Täter-Opfer Ausgleichs gibt es - obgleich der Hauptanwendungsbereich im (gerichtlichen) Erkenntnisverfahren liegt - bereits einige Modellprojekte im Strafvollzug, während Deutschland, was andere Elemente von Restorative Justice anbelangt, noch „Entwicklungsland“ ist. *Bliesener* zeigte die aktuellen Probleme, die sich in der Anwendung der Modellprojekte ergeben haben, auf und konstatierte einige Gelingensbedingungen für die Zukunft. Er sprach sich dafür aus, die Vorbehalte abzulegen, gewisse Täter etwa aufgrund der von ihnen begangenen Deliktsart pauschal auszuschließen, sowie für eine bessere Aufklärung über die bestehenden Angebote und eine bessere personale Ausstattung.

Kirsten Böök plädierte in ihrem Referat dafür, dass beim Thema Opferschutz nicht in Verfahrensstadien gedacht werden sollte, da die Bedürfnisse der Opfer vielfach erst nach dem Strafurteil entstehen. Sie monierte, dass, was die interbehördliche Kooperation betrifft, viele Kompetenzfragen, etwa bezogen auf den bereits genannten Auskunftsanspruch oder die Durchführung eines Täter-Opfer Gesprächs, noch ungeklärt seien, und dass dies vor dem Hintergrund eines effektiven Opferschutzes behoben werden müsse.

Dass eine opferbezogene Vollzugsgestaltung in Deutschland erfolgsversprechend sein kann, schilderte *Martin Hagenmaier* anschaulich anhand seiner Vorstellung eines Opferempathietrainings, das – im Rahmen eines EU-Forschungsprojektes erarbeitet – in mehreren Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein erfolgreich durchgeführt wird. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten berichtete der Autor ein weitgehend positives Bild, was die Annahme des Programms durch die Insassen betrifft.

Neben den Einzelvorträgen wurden sechs Workshops durchgeführt, in denen Restorative Justice im Vollzugsalltag aus unterschiedlichen Perspektiven in der Praxis diskutiert wurde.

Teilweise ging es um den Täter-Opfer Ausgleich im engeren Sinn (*Anja Hartig/Henrike Warlich; Tobias Merckle/Irmela Abrell und Rüdiger Wulf*). Teilweise wurde von anderen Projekten der RJ berichtet – *Anett Zupke* referiert über einen Restorative Circle in den USA, *Dietmar Müller* sprach über freiwillige gemeinnützige Arbeit und *Frauke Petzold* und *Brigitte Vollmer-Schubert* nahmen RJ-Projekte aus der Warte verschiedener Opferhilfeeinrichtungen in den Blick.

Die Veranstaltung nahm ihren Abschluss mit einer Podiumsdiskussion zu dem Thema „Opferorientierung im Justizvollzug – Quo Vadis?“. Dort kristallisierte sich die Notwendigkeit heraus, dass in den Schnittstellen zwischen den einzelnen Institutionen eine bessere Abstimmung und Vernetzung stattfinden muss. Zum anderen wurde auch die Notwendigkeit hervorgehoben, dass die Opferorientierung nicht zu Lasten des Resozialisierungsziels im Strafvollzug ausgeweitet werden dürfe, sondern dass beide Zielsetzungen gemeinsam – symbiotisch - angestrebt werden sollten.

Wir möchten allen Vorgenannten danken für ihre Referate, Diskussionsbeiträge und die verschriftlichten Manuskripte für diesen Band. Besonderen Dank schulden wir Frau Dr. Susanne Jacob, stv. Leiterin der JVA Uelzen; sie hat durch ihre klugen konzeptionellen Ideen wesentlich zum Gelingen der Tagung beigetragen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir mit dieser Tagung dazu beitragen, den Gedanken eines auch opferorientierten Justizvollzugs weiterzubefördern. Die ersten Erfahrungen sind vielversprechend und sollten Anstoß sein, diese für die Opfer und die Resozialisierung der Täter hilfreiche Maßnahme in weiteren Einrichtungen zu implementieren. Wichtig ist freilich neben einer hinreichend ausgestatteten personellen Begleitung auch eine wissenschaftliche Analyse, um wirklich erfassen zu können, wann dies eine geeignete Maßnahme sein kann.

Hannover/Göttingen
im November 2018

Katrin Höffler, Christiane Jesse & Thomas Bliesener

Grußwort

Antje Niewisch-Lennartz

Sehr geehrte Frau Professor Höffler,
sehr geehrter Herr Professor Bliesener,
liebe Frau Jesse,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

vor anderthalb Jahren habe ich hier in Göttingen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorgängerveranstaltung begrüßt. Es war mir damals wie heute eine große Freude, eine so anregende und ermutigende Fachtagung zum Thema Opferorientierung zu eröffnen - für mich DAS Thema in Strafjustiz und im Justizvollzug. Dazu gehört auch, die Interessen und Belange von Opfern, Fragen von Ausgleich und Wiedergutmachung auch während des Strafvollzuges in den Blick zu nehmen.

Meine Damen und Herren,

ich habe mir noch einmal angeschaut, was ich zu Beginn der letzten Tagung gesagt und angekündigt habe. Heute kann ich sagen: Wir haben eine Menge erreicht, mehr als ich mir vor anderthalb Jahren erhoffen konnte. Aus Niedersachsen sind starke Impulse für die Verbesserung des Opferschutzes im Justizvollzug ausgegangen. Auf unsere Initiative hin haben sich zunächst der Strafvollzugsausschuss und anschließend die Justizministerkonferenz mit der Opferorientierung im Justizvollzug befasst. Die Justizministerkonferenz hat sich dazu bekannt, dass die Interessen und Belange der Opfer auch im Justizvollzug eine bedeutsame Rolle spielen. In ihrem

Auftrag hat eine länderoffene Arbeitsgruppe unter der Federführung Niedersachsens Vorschläge zur Umsetzung des Opferbezugs im Justizvollzug erarbeitet und dem Strafvollzugausschuss vorgelegt. Inzwischen befasst sich auch der Strafrechtsausschuss auf Bitten des Strafvollzugausschusses mit Auskunftsersuchen gemäß § 406d StPO sowie Fragen von Täter-Opfer-Ausgleich und Täter-Opfer-Kommunikation. Sie sehen, es ist einiges in Bewegung gekommen.

Meine Damen und Herren,

ich habe Ihnen 2016 hier von einem Projekt zur Verbesserung der Opferorientierung berichtet. Wir haben uns damals gefragt, ob der Justizvollzug angemessen mit den Interessen und Belangen der Verletzten von Straftaten umgeht und was wir verbessern können. Durch die Verurteilung der Täter allein, da sind sich hier alle im Saal sicher einig, lässt sich der Rechtsfrieden oftmals nicht wiederherstellen. Wir wollten eine Brücke zur Stiftung Opferhilfe mit den Opferhilfebüros und den zahlreichen engagierten Opferhilfevereinen bauen.

Inzwischen haben wir die vielfältigen Empfehlungen der Projektgruppe im Justizvollzug bereits sukzessive und weitestgehend umgesetzt. Die Ergebnisse haben zudem Eingang in das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz gefunden. Der Opferschutzgedanke zieht sich nun wie ein roter Faden durch das Gesetz. Opferschutz steht dabei der Resozialisierung nicht entgegen, sondern ergänzt sinnvoll diese unumstrittene Zielsetzung des Justizvollzuges. Wir haben den Opferschutz mit unserer Novellierung an mehreren Stellen verankert: bei den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen, bei der Behandlungsuntersuchung, bei der Vollzugs- und Lockerungsgestaltung, im Bereich des finanziellen Schadensausgleichs, dem Auskunftsrecht und der Zusammenarbeit mit externen Stellen. Worum geht es uns dabei? Lassen Sie es mich so zusammenfassen: Täterinnen und Täter sollen sich intensiver mit den Folgen ihrer Straftaten auseinandersetzen. Wir versuchen, ungewollte Begegnungen von Opfern mit ihren Tätern zukünftig besser zu verhindern. Von allen Seiten gewollten, direkten oder indirekten, Kontakten wollen wir die Tür öffnen und insgesamt Ausgleich und Wiedergutmachung fördern. Auf allen Homepages der niedersächsischen Anstalten finden sich Informationen für Opfer und Opferverbände. Runde Tische vernetzen die Justizvollzugsanstalten vor Ort mit Opferhilfeeinrichtungen und dem ambulanten Justizsozialdienst.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf die Situation der oftmals mitbestraften Angehörigen hinweisen. Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen sind während der Vollzugszeit, aber auch besonders in der Zeit nach der Entlassung von höchster Relevanz. Die gesetzlich bestimmte monatliche Mindestbesuchszeit haben wir von einer Stunde auf vier Stunden im Erwachsenenvollzug sowie von vier auf

sechs Stunden im Jugendvollzug erhöht. Besuchende Kinder erhalten unsere besondere Aufmerksamkeit, so statten wir beispielsweise unsere Besuchsräume kindgerecht aus. Langzeitbesuche sind nunmehr in allen Anstalten möglich.

Meine Damen und Herren,

der Vollzug braucht Kooperationspartner, um seine Ziele beim Opferschutz zu verwirklichen. In meinem Haus befasst sich eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe von Staatsanwaltschaften und Justizvollzug mit dem Umgang, mit Auskunftersuchen und den Informationsrechten von Opfern. Für die Zukunft haben wir in meinem Haus die Weichen für ein ganzheitliches justizübergreifendes Opferschutzprogramm gestellt. In diesem Programm „Justiz plus“ werden wir die Opferorientierung in allen Bereichen der Justiz stärken. Das beginnt bei der Prävention, setzt sich fort im Ermittlungsverfahren, der Hauptverhandlung und in der Strafvollstreckung und reicht bis zur Nachsorge.

Meine Damen und Herren,

wir verfolgen die Ziele der Restorative Justice nicht nur in der niedersächsischen Justiz, sondern in ganz Deutschland, in Europa, ja weltweit. Menschen überall auf der Welt erfahren durch Straftaten verursachte Verletzungen und Leid. Und überall entwickeln engagierte Fachleute Lösungen, die zu Schutz, Wiedergutmachung und Ausgleich führen sollen. Mit dieser Fachtagung erhalten Sie viele Einblicke in die Praxis der Restorative Justice bei uns in Deutschland, in Schweden, Belgien und den Vereinigten Staaten. Sie können hier voneinander lernen, sich gegenseitig inspirieren. Damit die Vollzugspraxis ihre Möglichkeiten ausschöpfen kann, braucht es Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit. Wir brauchen auch bei allen Beteiligten Offenheit und Mut, neue Wege zu beschreiten. Insofern freut es mich, hier nicht nur Angehörige des Justizvollzuges, sondern auch des ambulanten Sozialdienstes, der Staatsanwaltschaften, von Gerichten, vom Landespräventionsrat, von Opferhilfeverbänden und aus der Forschung begrüßen zu dürfen. Es freut mich ganz besonders, dass Herr Generalstaatsanwalt Wolf morgen an Ihrer Podiumsdiskussion teilnimmt und mit Ihnen über die Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und Vollzug sprechen wird.

Dass diese Folgetagung zustande kommen konnte, verdanken wir unseren Kooperationspartnern. Ich bedanke mich namentlich bei Ihnen Herr Professor Bliesener als Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und bei Ihnen Frau Professor Höffler vom Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie der Universität Göttingen. Bedanken möchte ich mich auch bei dem Bildungsinstitut für den niedersächsischen Justizvollzug und den Angehörigen der Vorbereitungsgruppe. Mein ganz besonderer Dank gilt der Universität Göttingen dafür, dass die Tagung in diesen traditionsreichen Räumlichkeiten durchgeführt werden kann.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Tagung und hoffe, dass Sie viele Ideen für Ihre Praxis mitnehmen können.

Vielen Dank!

*Antje Niewisch-Lennartz, Vorsitzende Richterin am VG a.D.,
Niedersächsische Justizministerin a.D.
niewisch.lennartz@gmail.com*

Reconciliation and Restorative Justice – The Interconnection

Ulrica Fritzson

My name is Ulrica Fritzson, and I have been a priest in the Church of Sweden for 20 years now, the last ten years I have been working as a prison chaplain, and I just finished my Doctoral Thesis in Philosophy of Religion on Existential Guilt, Reconciliation and Restorative Justice.

It all started with my many meetings with offenders - sentenced or awaiting trial for different crimes - who were suffering from their guilt and pain. I had been carrying a frustration during many years with the punitive system that doesn't recognize the injuries, trauma, vulnerability, pain, the existential guilt - all those existential consequences of crime that hurts you very much inside.

All this is left out of the punitive system and it causes a lot of damage to a lot of people.

During a holiday trip ten years ago I came across a Restorative Justice Program offered to offenders - after them being sentenced, inside the premises of Pollsmoor Prison in Cape Town, South Africa.

The program is on a voluntary basis and as a participant you don't get any benefits from attending the program. Actually - sometimes you got the opposite - your conditions are being worsened. You are challenged by your fellow inmates and various ways. Still they have a waiting list for attending the program.

If I should sum up this program in short I would say that this Restorative Justice Program is a tool with which you can accomplish reconciliation in the realm of crime and trauma, and a tool with which you as an offender can atone for your existential

guilt. This Restorative Justice Program is an important complement that the punitive system needs.

What I saw in the program made me realize that there is an important connection between Reconciliation and Restorative Justice.

And it starts here: with the word *Restitution*: if you look restitution up in the dictionary you can read that restitution means “The return of something to the original state.” When a crime is committed this becomes both the deep needed cry for and the impossibility. It is our tragedy that crime creates irreparable consequences in our lives and communities. Crime creates both a language of trauma and a language of guilt. Let me give you two examples:

1 Language of Trauma

A mother who lost her son in a murder case tells about the murder with these words:

My son was eleven. He was still chewing his bread when he ran out. It wasn't long, I heard shots outside. Then I'm hearing: -This is Themba, they have shot Themba. I went flying out of this house. No, I'm dazed. I ran, not thinking. My eyes are on the crowd – here is my son, my only child. It was just blood all over. I threw myself down. I can feel the wetness of the blood – I felt his last breath leave him. He was my only child...

Pumla Gobodo-Madikizela, professor in psychology in Stellenbosch, holding a Research chair in Trauma and Transformation has met this mother and she draws attention to the mothers shifting between past and present tense. She describes it as if the mother is living with the memory in a sense of timelessness. It is like her trauma is happening here and now when she is telling about it. She says that crime and trauma is lived memory in such a way that time itself will never heal the trauma. Time will just preserve it.

2 Language of Guilt

An offender who serves a life sentence at Pollsmoor for murder, and is one of my interviewees, tells about his pain connected to his guilt (however these cases are not connected.):

I killed him, I know that – but I cannot live with it. It kills me inside. Every night it haunts me. It comes to me at night, the pictures, you know. You have no idea how painful this is. You cannot even imagine. I feel like a scum, no worse, like a nothing, I have no worth anymore, I am not existing.

Both the mother and the man express the deep pain that the crime has created in their lives. Both express the extreme difficulty to live with these experiences. And

both live with a need for healing, but they don't know how to heal what is irreparable.

3 The punitive System

...does not recognize that life entails a certain amount of suffering, injury and others - that cannot be fully accounted for within the realm of punishment.

The punitive system doesn't recognize all the pain, the trauma, the vulnerability that crime causes. The punitive system doesn't recognize the languages of trauma and guilt - and maybe it isn't that strange - because these languages are very difficult to address, work with - but most definitely to live with.

There is no easy manual to look into, there is no step-by-step guide to learn how to live and let go of this pain. This is where I see the connection between Restorative Justice and Reconciliation. The connection emerges in the need for healing what is strictly speaking not possible to heal because of its irreparability. The connection lies therefore in the art of narration, of telling the stories, of sharing the painful experiences.

Reconciliation and Restorative Justice is about bringing these two languages (not together but) into a safe enough environment where their stories can be told, listened to and acknowledged, though not capable of returning something to its original state, but capable of creating a space for responsibility and hope for a future, despite of what happened.

4 Pollsmoor

When I first entered Pollsmoor in 2007 I was shocked. Not that much because of the conditions I saw, but more for the hope and trust in narration that I witnessed. They focused on bringing these two languages into a safe enough environment where their stories can be told, listened to, acknowledged and responsibility can be taken.

It is about this program I am writing my thesis and I will share with you my thoughts and observations. It is also about my experiences of bringing this program to Sweden that I will share. When it comes to trauma and guilt - we humans very much speak the same language.

For seven years now we have been working with their program in Sweden and in all we have had 14 RJ weeks. And we are running it exactly as they are in South Africa, despite the huge differences between our countries. It is a confronting program - and we are not very confronting in Sweden. It is an outspoken program - and we are not very outspoken in Sweden. It is a faith-based program - and we are not very faith-based in Sweden. We decided - either we do it exactly as they are in SA or we don't do it at all. Either we believe that we humans share the deep rooted needs

for healing and we keep the program as it is, or we might destroy the program with our changes into “swedishness”.

And I strongly believe what the Canadian philosopher Charles Taylor writes is so true:

We are dealing here with moral intuitions and human needs, which are uncommonly deep, powerful and universal. There seems to be a natural, inborn compunction to inflict death or injury on another, and inclination to come to the help of the injured or endangered.

This is, I believe, why the Program is working also in Sweden, despite the huge cultural differences.

5 The RJ Program

The setting in the program is that you sit in a big room, 3-4 offenders at each table with 1-2 facilitators. Everything takes place in this room. There is no hiding-place - you get exposed right away.

For my first working week I brought a team with me with officials from the Correctional Services in Sweden, psychologists from an anti-violence center working with domestic violence in Sweden and former criminals. I wanted more than my own eyes on this program. My thought was - if all of them also think this is a good program, then maybe...we can try to get it to Sweden! And so it was! They were overwhelmed and since then I have been coming over and over again - with my team, with new team members to learn and to practice. I am sure that one of the factors that made us get the Correctional Services in Sweden on board has been the fact that their representatives have seen this program at work and they have been part of it from the very beginning.

The program starts with an intense week of preparation and work around the topics of:

- The principles of RJ
- The damage of crime and the crisis, offender's background
- The core values trust, respect, integrity and honesty
- Responsibility, accountability and confession
- Repentance, forgiveness and reconciliation

This intense week ends with a meeting where all the families are invited - not for social chats - but to be given the opportunity to tell their son/daughter, mum/ dad, wife/husband, sister/brother, cousin - how their criminal life has affected them. They are invited to tell their story of pain and hurt.

And this is very important. For some participants this is the very first time they have been truly listening to their families. And for the family - it is also for many the first time they have been given the opportunity to speak about this.

The first steps towards healing is seeing and touching the pain.

There is also another interesting thing going on here - it is when you stand up like this - what you don't see here is that everybody's families are sitting behind these two and listening, also every participant. Approximately 70 persons in one room listening to what is going on up here. You become very naked up here. And you cannot hide. It all becomes very emotional - and that is important - it is about opening up for these feelings that you might have hidden for a long time. And everyone shares very much the same experiences.

It is like the door to empathy opens up here. And that is very important - the program is about changing focus from me myself and I - to focusing on you and your hurt. At first it is a bit of a nervous tension in the room, but after a short while the room transforms into a support that has grown out of painfully earned experiences from everyone in the room. It is obvious that everybody needs healing and they support each other to be brave enough to touch the pain and to talk about it.

The meeting with the families is very important. I would say it's this meeting that is the start of transformation. This meeting transforms into reality everything we have been talking about during the RJ week. The ripple effects of crime - are standing there, right in front of you, and it isn't a theory, it isn't just words you can discuss - it is flesh and blood. Real people with real feelings. That is very powerful.

For many participants this becomes the hope that change is possible, that there might be hope also for me. And the interesting thing is that in one way, nothing has changed - they are still in prison, they will go back to the same cell again, they have still done the destructive things they are sentenced for, they still have hurt their loved ones. But the huge difference is that they have touched it in a safe enough environment for it not to become destructive and dangerous to talk about.

Then there is at least 10 weeks of follow up and then maybe there will be an opportunity to meet with the victims. Without this thorough preparation I wouldn't advise anyone to meet with their victims. You need to understand in your body and your heart what the ripple effects of crime is, before you meet with your victims.

6 We are all here, driven to understand

One offender answered me very beautifully when I asked why he had applied to the program in the first place - *we are all here, driven to understand, what do I expect to find there in my heart of darkness*. They all express a wish to become a better person - but many think they are too hopeless, too evil - and what many discover during the week is this:

6.1 Hurt People – hurts more People

During day 2 we are talking about offender's background in the realm of *The damage caused by crime and the reality of the crisis* and many realize that they are carrying along their past hurts and they are tragically inflicting this on their loved ones and others now.

A lady went through the program in a Swedish prison and was very moved when she saw the connections between her painful past and her present situation. She had inflicted exactly the same on her loved ones that she had been exposed to as a child. This was also a great relief to her - because what she first saw and was able to realize was that offenders, (that goes for her) - are not evil persons. Almost always - they are hurt people and carry a lot of pain. That insight strengthened her and she thought that maybe she wasn't that bad after all.

When her past hurts were put into the realm of the damage that her crime had caused - she was encouraged to separate between the responsibility that her parents should have taken and never did - and the responsibility that she now, herself has to take. It was a great relief to her to be able to split the responsibility. Before she saw this, everything belonged to the same dark impossible mess inside of her - and she had been punishing herself and others a lot for that.

The clue here is the divided responsibility. What the program so elegantly does is encouraging the offenders not to stop by the painful connections but to see what is possible to take responsibility for and what is not.

7 No common Absolution

According to a Swedish well-known monk, Wilfred Stinissen, *Confession is the sacrament of reconciliation* - and as such he puts confession at the center of responsibility. Therefore he underlines that: *In the gospel - you won't find a common absolution - you, yourself must step forward.*

During the program this is something that is practiced all the time - to step forward, to admit, to confess. And it is done and encouraged both through small examples where you can just answer questions - to larger examples where you can step forward and confess in front of everyone.

Stinissen keeps the confession in the silent room, in the confessing room - but the program tries to encourage the participants to admit and confess in front of each other - as a preparation for the meeting with the families and later on with the victims. Because when you meet your families and your victims - you will not be able to be in a silent room - they require of you that you step forward and take responsibility for what you have done.

8 Asymmetry

What is important during the week is being aware that Restorative Justice is an *asymmetrical process*. We must not have the same expectations on the victims as we have on the offender. It is with different focus, needs and requirements they should enter and participate in the process.

As Howard Zehr has pointed out –

Restorative Justice is not mediation: In a mediated conflict or dispute, parties are assumed to have a level of shared moral playing field, often with responsibilities that may need to be shared on all sides. Restorative Justice is about recognizing a process that takes its starting point in the asymmetrical obligations.

A crime committed is not a conflict - it is a violation. That is a very important starting point, because it will change the whole process if we view crime as a conflict. And in the end we will most probably violate the victims in the process, and that must not happen! When someone has violated someone else - the restorative process is never ever about sharing that responsibility - or coming to terms with or putting up an agreement about something. A violation should not be agreed upon, or coming to terms with - a violation should be recognized and taken responsibility for. Therefore the Restorative Justice process must always be contextualized - it has to do with the specific needs that a specific situation requires.

Three important questions helps us staying in focus of this asymmetrical process: Who has been hurt, what are their needs, whose obligations are these? Put the victim at the center of the process, those words I have heard over and over again in the program.

The first couple of times at Pollsmoor I thought; but please, could we also think a little bit of the offender. He/she also has a lot of problems necessary to address...

By time I saw and realized that the focus on the victims was actually not a way of letting the offender down, or neglecting his/her problems. It was a way of helping the offender changing focus - from Me Myself and I - and to start recognizing the Other.

And here is the paradox: By changing focus from Me, Myself and I - in other words from my ego - to You, start seeing you, listening to you, your needs and your hurt - actually does something to me. It not only affects me deeply, but it also creates a space of responsibility for me. And now I've got the choice to accept this or not. By accepting my responsibility I start the journey towards healing - both for myself and for my victims.

The paradox is - by helping you I am helping myself.

9 Confirmative Acts and Capability Acts

The American philosopher Judith Butler says that:

We must not fail to consider the inter-subjective scene in which one is asked what one has done, or a situation, in which one tries to make plain, what one has done and for what reason.

A man, we can call him “Roger”, is encountering his family during one of our RJ weeks in Sweden. It is the last day of the Restorative Justice program. He is very nervous. His entire family has come for the family encounter. It is the family that starts with sharing their stories of pain caused by his lifestyle. His mother starts: *we are old now. We cannot do this anymore, dad is also sick. We hope that this time is the last time. But if not - I could never close my door for you, you know that.*

Then the sister speaks about her childhood, how she never wanted to bring any friends at home - because *you were always fighting, I was ashamed.*

And then his daughter: *I have never had a father. You are my father, I know - but I don't know you. I have longed for you my whole life.*

Then it is quiet. And “Roger” asks his father - *is there anything you want to say, father?* The father just shakes his head, while looking down, and tears are falling from his eyes.

After a while “Roger” picks up a piece of paper and reads from it. He was so nervous about this meeting so he wrote down some things he wouldn't want to forget to say. *I am so sorry, so sorry to hear what you are telling me. I will not ask you of forgiveness, because I am not worthy of that. But I want you to know how sorry I am. I have demolished 5 homes for you. And I am so so sorry. I just want you to know that.*

This was the first time they ever talked about this. His family told me that they never dared to talk about it - they feared he either would be very angry with them (if he was in that mood) - or that they would destroy something peaceful (if everything was ok with him).

And Roger said that this was the worst he had done. And the best. It felt very good, he said, to be able to say something about this mess he had put them through over the years. He never knew before how or what to say and therefore he kept quiet.

To step forward and listen, admit and confess - as Roger does - is a double act. It is a capability act for the offender. As Judith Butler underlines here - the situations in which one is asked what one has done, or a situation, in which one tries to make plain what one has done and for what reason - are situations where the offender gets an opportunity to use his/hers *capabilities*.

To acknowledge that you have responsibility, to acknowledge that you are guilty of doing this - you not only confirm your past deeds - you also acknowledge that you actually are a capable human being - a human being capable of acting –

- I was able to give them their answers
- I was able to tell them what they asked for - the truth
- I was able to say I am sorry
- I was able to listen

To be able is to become a subject in your own life - you are the one that did this, not everybody else, you are also the one that can do something else - you are the subject.

At the same time it is a confirmative act for the families and the victims. When the offender recognizes the hurt and the pain and the crime - and takes responsibility for it - then the offender confirms the victims and recognizes them in their pain and their experiences. And that is very important for those who have been hurt.

Many victims and family members take on too much responsibility for the things that happened to them. When the offender acknowledges his/her full responsibility - it is as if he/she lifts that responsibility from the victims/families.

10 Reconciliation and Confrontation connects in the Need for the Truth

Desmond Tutu talks about how reconciliation and confrontation connect in the need for truth. What Roger feared most before he met his family was the confrontation with them - he feared what they should say, what they would confront him with and he feared what he should say to them.

After he met with them - he cherished the confrontation. Even though it was really challenging, it was as he said - the worst he had done. But also the best.

I think his journey towards healing started with that confrontation. Because it started with the truth, and no glossing, no pretending.

Tutus definition about what reconciliation is all about - is still the one that really stands out to me:

Reconciliation is about stopping to pretend that things are not as bad as they are. Reconciliation is not about shutting your eyes or glossing over it.

True reconciliation reveals the detestable, the insult, pain, degradation and the truth. Dealing with the genuine situation will lead| conduce to true healing.

We cannot come either to peace or to reconciliation without touching base with the truth and the causes of our pain. Roger dared dealing with the genuine situation in his family. He dared touching base with the pain he caused them, and he dared listening to their story - their truth. And he also dared to tell them the truth.

11 The Spider's Web

I very often use the image of a spider's web to show how we live - in dependency with others - it is our strength and at the same time our vulnerability. We are born into relationships, we grow in and out of them, and we die in relationships. It is here we learn how to address others, we learn about love and joy, and life's beauty - it is also here we hurt each other, maim, and kill. And when we violate each other - we also violate ourselves - because we live in this dependency that we cannot turn off.

The spider is wise - if you look at the web when there is a broken connection - the spider is there and mends the connection, almost immediately. Because the spider knows that it is dependent on connections that are working and not broken. If the spider doesn't mend the broken connections - it will die.

How about us - do we know that our lives are dependent on well-functioning connections, do we know that our lives are dependent on us mending the broken ones?

The German philosopher Martin Buber calls these connections we live in *the space of between*. He tirelessly underlines how our humanness lies in our connection to each other. The space of between is also the space of dependency - something we cannot will away. We just have to relate to it.

The basic movement in life as he puts it is about a *turning towards the other in the space of between*. When we violate this space - we violate our entire existence. Therefore we have to atone for these violations - not only in the space of the legal sphere, not only in front of the altar/in front of God - but also in our connections, in the space of the between.

Buber points out these three areas of atonement: the legal sphere, in front of God and in the space of between. And he reminds us that it is the third one, the one in the between, that is so important and so often neglected - because we fear the nakedness, the pain, the guilt, the confrontation, the sincerity and the truth it requires from us. He says:

If you are guilty only towards yourself, then it is advisable for you to atone in the realm of your consciousness. But there is always also guilt in connection to another human being. And it is in this interconnection that the atonement also must be done.

12 The Direction of Guilt

Existential guilt needs to be put in its correct direction. And as I have been pointing out - that direction has to do with the one we have hurt. This direction is about restoring our existence from having been violated and destroyed. Maybe, and we have to be very humble here - it will never be possible to address our victims of crime.

Two men went through the RJ program at Pollsmoor and they have also met their victims of crime. I asked them why they wanted to get into confrontation with

their victims. Why confess again? They already had confessed in front of the judge, in the courtroom. They were doing everything correctly - serving their sentence for their guilt. And even more - one of them had also confessed his crime and sin in front of God - so why again - in front of the victim?

The one man answers like this - *it wasn't the judge's husband I killed*. And the other man answers like this: *it wasn't Gods hands I burnt on the stove, it was hers. To be able to tell her how truly sorry I am - that was as if a tight rope around my body was just falling, off me to the ground. It was such a relief*.

*Ulrica Fritzson, Parish Vicar, Certified Restorative Justice Faciliator,
Dr. of Theology, Allhelgona Kyrkogata 8, Lund (Sweden)
ulrica.fritzson@svenskakyrkan.se*

Workshop 1: Opferorientierung im Justizvollzug - Jugendstrafvollzug in freien Formen Seehaus Leonberg¹

Tobias Merckle und Irmela Abrell

Im Jahr 1953 wurde mit § 91 Abs. 3 die Möglichkeit im Jugendgerichtsgesetz eingeführt, Jugendstrafvollzug in freien Formen durchzuführen. *Rössner* hat die Norm 1990 aufgegriffen und in Fachartikeln vorgeschlagen, alternative Modelle des Jugendstrafvollzuges aufzubauen.² Erst 50 Jahre nach der Einführung der Norm wurde diese mit Leben erfüllt. In Baden-Württemberg entstanden 2003 auf Initiative des damaligen Justizministers Goll das Projekt Chance in Creglingen (Betreiber: CJD) und das Seehaus Leonberg (Seehaus e.V.). Beide Projekte können in der Zwischenzeit auf fünfzehn Jahre zurückschauen. In dieser Zeit konnten viele Erfahrungen gesammelt und das Konzept kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert werden.

In der Zwischenzeit sind weitere Einrichtungen dazugekommen: 2008 „Leben lernen“ (EJF gAG) in Brandenburg, 2011 Seehaus Störmthal in Sachsen (Seehaus e.V.) und 2012 das Raphaelshaus Dormagen in Nordrhein-Westfalen, welches inzwischen wieder schließen musste.³

¹ Dieser Artikel basiert auf dem Artikel „10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen“ im Forum Strafvollzug, Heft 6/2013.

² Vgl. *Rössner* 1990, 536.

³ Für eine Beschreibung der verschiedenen Einrichtungen und verschiedene Aufsätze zum Thema „10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen“ siehe: *Rössner/ Wulf* 2014.

§ 91 Abs. 3 JGG ist in der Zwischenzeit entfallen, da der Vollzug der Jugendstrafe nunmehr in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt ist. In Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist Jugendstrafvollzug in freien Formen nicht im Gesetz vorgesehen, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist der Vollzug in freien Formen als dritte Vollzugsform neben offenem und geschlossenem Vollzug gesetzlich etabliert. In allen anderen Bundesländern ist er als Vollzugslockerung möglich. So bilden die Jugendstrafvollzugsgesetze in fast allen Bundesländern eine gute Grundlage, um Vollzug in freien Formen anzubieten. Es bleibt zu hoffen, dass auch weitere Bundesländer diese Möglichkeit anbieten, um die Angebotsstruktur im Vollzug zu erweitern – entweder durch eigene Einrichtungen oder durch die Belegung einer der bestehenden Einrichtungen.

Viele junge Menschen hatten bis dato die Chance, ihre Haftstrafe im Seehaus zu verbringen. Nicht alle ziehen das Projekt durch, da es sehr stressig ist und sehr viel abverlangt. Jedoch muss auch ein Abbruch kein Misserfolg sein. Ein Drittel der Abbrecher nimmt die „Nachsorge“-Angebote des Seehauses in Anspruch und baut so auf die Erfahrungen im Seehaus auf.

Das Angebot im Seehaus Leonberg und Seehaus Störmthal richtet sich an männliche Gefangene zwischen 14 und 23 Jahren. Sie können sich aus der Justizvollzugsanstalt bzw. der Jugendstrafanstalt heraus im Seehaus bewerben. Die Zugangskonferenz bzw. Anstaltsleitung entscheidet in Absprache mit Seehaus-Mitarbeitern, wer seine Haftzeit im Seehaus verbringen kann. Dort erwartet die jungen Menschen dann eine andere Lebenswelt⁴:

1 Grundlagen des Konzepts des Seehaus Leonbergs

1.1 Positive Gruppenkultur

Grundlage des Konzepts bildet eine Positive Gruppenkultur. *Walter* führt dazu aus, dass Erziehung gegen die Gleichaltrigengruppe oder an ihr vorbei nicht erfolgversprechend ist und „dass größere geschlossene Vollzugseinrichtungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit erziehungsfeindliche Subkultur fördern“.⁵ Um dies zu verhindern, muss die Gruppe der Gleichaltrigen eingebunden werden. Die jungen Gefangenen übernehmen Verantwortung für sich selbst und für die Gruppe. Sie werden dabei nicht als „Hilfempfänger“ gesehen, sondern als junge Menschen, die Gaben und Fähigkeiten besitzen. Bisher haben sie diese oft in negativer Weise, u.a. für Straftaten genutzt. Es gilt, ihnen aufzuzeigen, wie sie diese nutzen können, um selber weiterzukommen und um anderen zu helfen. „Young people can develop self-worth,

⁴ Für eine ausführlichere Beschreibung des Konzepts siehe: *Merckle* 2014.

⁵ *Walter* 1998, 15.

significance, dignity, and responsibility only as they become committed to the positive values of helping and caring for others“.⁶ So übernehmen ältere Jugendliche als „Buddy“ oder als „großer Bruder“ die Verantwortung für Jugendliche, die neu ins Seehaus kommen. Sie heißen sie willkommen, weisen sie in die Normen und Regeln ein und stehen ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Jugendlichen geben sich täglich „Hilfreiche Hinweise“ bei Verhalten, das anderen schadet. In der „Hilfreiche-Hinweise-Runde“ reflektieren die Jugendlichen täglich, wie sie sich verhalten haben, was besonders gut lief und was verbesserungswürdig war. Negatives Verhalten wird konfrontiert, positives Verhalten verstärkt. Durch eine gelebte „Fehlerkultur“ sollen die Jugendlichen Fehler nicht als Niederlagen empfinden, sondern als Chancen, um daraus zu lernen.

Auch die Seehausrunden werden von einem Jugendlichen als Gruppenleiter geleitet. Dabei helfen sie sich gegenseitig beim Umgang mit Problemen und Herausforderungen des Alltags. Neben den aktuellen Herausforderungen werden z.B. Themen wie Gewalt, Sucht, Freundschaft oder Sexualität diskutiert. Lösungsansätze werden gemeinsam erarbeitet. Der Gruppenleiter wird dabei von einem Mitarbeiter begleitet und angeleitet.

Die jungen Gefangenen sind in ein Stufensystem eingebunden. Dabei steigen sie, je mehr sie sich positiv einsetzen und anderen helfen, in höhere Stufen und bekommen mit dem steigenden Status immer mehr Privilegien.

Eine Positive Gruppenkultur funktioniert nicht immer gleich gut. So gibt es immer wieder Phasen, in denen sich die Jugendlichen auch negativ befruchten. Es ist eine ständige Herausforderung, ihnen Verantwortung und Freiheiten zu übertragen und gleichzeitig eine Positive Gruppenkultur zu gewährleisten.

1.2 Das Familienprinzip

Viele der Jugendlichen kennen kein „funktionierendes“ Familienleben. Sie haben oft Beziehungsabbrüche erlebt und weder Liebe noch Geborgenheit erfahren. Im Seehaus werden die jungen Gefangenen in Familien aufgenommen. Jeweils bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren eigenen Kindern zusammen. Die Hauseltern dienen als feste Bezugspersonen und Vorbilder. Durch den familiären Rahmen entsteht bei den meisten der Jugendlichen schnell eine innere Bindung, durch die das Normenlernen erleichtert wird.⁷ Durch das Zusammenleben mit ihren „jüngeren Geschwistern“ lassen sie auch Emotionen zu, die sie ansonsten nicht zeigen würden und können sich oft leichter positiv verhalten, da sie selbst um ihre Verantwortung als Vorbild wissen.

⁶ Vorrath/Brendtro 1985, 11.

⁷ Rössner 2006, 15: „Je intensiver der Personenbezug beim Normenlernen ist, desto erfolgreicher sind die Bemühungen.“

Die Positive Gruppenkultur und das familienähnliche Zusammenleben bilden die Grundlage des Konzepts. Darauf aufbauend, sind die jungen Menschen in ein konsequentes Erziehungs- und Trainingsprogramm eingebunden.

1.3 Erziehungs- und Trainingsprogramm

Der Seehaus-Alltag ist an die allgemeinen Lebensverhältnisse so weit wie möglich angeglichen. Sie durchlaufen ein anspruchsvolles Trainingsprogramm, das sie auf ein Leben in der Gesellschaft vorbereiten soll. Der Tagesablauf beginnt um 5.45 Uhr mit Frühsport. Bis 22.00 Uhr sind sie eingebunden in eine Zeit der Stille, Hausputz, Impuls für den Tag, Schule, Arbeit, Berufsvorbereitung, Sport, ehrenamtliches Engagement, Wiedergutmachung und soziales Training im Rahmen von Gruppengesprächen. Durch eine tägliche Bewertung bekommen sie immer sofort Rückmeldung, was besonders gut lief oder wo sie noch an sich arbeiten sollten. Ein wichtiger Teil des Trainingsprogrammes ist die Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die meisten der Jugendlichen haben noch keinen Schulabschluss. In der Seehaus-Schule können sie diesen nachholen und gleichzeitig das erste Lehrjahr in den Bereichen Bau, Holz und Metall absolvieren. Dabei spielt neben der Vermittlung der praktischen Fertigkeiten vor allem auch das Sozialverhalten und die Vermittlung von Grund- bzw. Arbeitstugenden eine große Rolle. Über 90% der Jugendlichen konnten im Seehaus einen Bildungsabschluss erreichen. Durch die gute Vorbereitung können sich die Jugendlichen dann in einem Praktikum beweisen. So konnten bisher 98% aller Jugendlichen in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Neben der beruflichen Integration ist die Vorbereitung auf eine soziale Integration wesentlich. Es gilt, den jungen Gefangenen die Fähigkeiten zu vermitteln, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dabei spielt Sport eine zentrale Rolle. So können sie sich im Sport selbst erfahren, ihre Kräfte messen, ihren Körper trainieren und sich abregieren. Gleichzeitig erlernen sie Fairness und Teamgeist. Die Integration in Sportvereine, Kirchengemeinden, Jugendgruppen oder Musikvereine kann ein wichtiger Baustein sein, so dass sie nach der Entlassung nicht auf ihren alten Freundeskreis und alte Verhaltensmuster zurückgreifen müssen.

1.4 Herkunftsfamilie

Die Familien der Jugendlichen und jungen Männer können regelmäßig zu Besuch kommen, es finden Vorgespräche vor dem ersten Besuch und regelmäßiger Austausch über Telefon und bei den Besuchen statt, einmal im Jahr findet ein Angehörigentag statt, an dem die Seehausbewohner vorstellen, was sie beruflich- und schulisch, aber auch persönlich erreicht haben und wo man in lockerer Atmosphäre in Kontakt treten kann. Die Mitarbeiter besuchen die Familien ein- bis zweimal am Heimatort, und den Familienangehörigen werden regelmäßige Schulungen im Seehaus angeboten. Schön wäre es, wenn wir eine umfassende Beratung der Familien

leisten könnten, auch eine weiterführende Begleitung der Familien wäre wünschenswert.

1.5 Sucht

Das Thema Sucht spielt bei den meisten der Jugendlichen eine große Rolle. So ist der Umgang mit Alkohol und Drogen, aber auch mit Spielsucht bei vielen Ehemaligen ein Hindernis für ein stabiles Leben. Im Seehaus wird das Thema Sucht in Einzel- und Gruppengesprächen thematisiert und aufgearbeitet. Daneben ist der Ansatz im Seehaus vergleichbar mit Ansätzen der Verhaltenstherapie, die bei der konkreten Bewältigung aktueller Probleme ansetzt. Neue Verhaltens- und Erlebensmuster werden erarbeitet.

1.6 Tataufarbeitung - Opferempathie

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Tataufarbeitung. Neben der Aufarbeitung in Einzelgesprächen ist dies ein Schwerpunkt in den Gruppengesprächen. Die Jugendlichen reflektieren ihre „Lebenslinie“ und ihre Entwicklung, die sie mit allen positiven und negativen Erfahrungen durchlaufen haben. Dabei kommen sowohl die Opfer- als auch die Tätererfahrungen zur Sprache. U.a. werden die Aggressionsauslöser reflektiert und das Tatverhalten aufgezeigt. Sie werden von den anderen Jugendlichen und Mitarbeitern mit ihren Taten und den Auswirkungen auf die Opfer und auf alle anderen Beteiligten, einschließlich ihrer Familienmitglieder, konfrontiert. Einerseits ist dabei Ziel, Opferempathie und andererseits Konflikt- und Problemlösungsstrategien anhand der eigenen Stärken zu entwickeln.

1.7 Opfer- und Täter im Gespräch (OTG)

Der Gedanke der Restorative Justice bildet die Grundlage des Gruppenangebots OTG. Restorative Justice versteht sich als Strafrechtsphilosophie, in deren Zentrum die Wiedergutmachung des begangenen Unrechts steht. Dieses Gerechtigkeitsparadigma richtet zum einen den Fokus auf die Bedürfnisse der zu Schaden gekommenen Personen und zum anderen auf die Verantwortung der schädigenden Akteure. Restorative Justice, wiederherstellende Gerechtigkeit, betrachtet Straftaten primär als Verletzung von Beziehungen, die nicht durch die Zuweisung von Schuld und Strafe, sondern durch Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung annäherungsweise wieder heilen bzw. wiederhergestellt werden können. Die ganzheitliche Betrachtung des Unrechts umfasst somit sowohl die Perspektive der Opfer als auch der Täter und der Gesellschaft, denn die Auswirkungen der Straftaten betreffen, über das Individuum hinausgehend das gesellschaftliche Umfeld des Opfers. Des

Weiteren erhalten Täter durch die Wiedergutmachungsleistung die Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe und Anerkennung in der Gesellschaft.⁸

1995 brachte Daniel Van Ness (Prison Fellowship) erste Kleingruppen von Opfern mit Tätergruppen im Gefängnis zusammen. Im Jahr 2000 entstand daraus das Sycamore Tree Programm (STP), das inzwischen in 34 Ländern der Welt in Gefängnissen durchgeführt wird. Im Seehaus Leonberg wird das soziale Gruppenangebot unter der Bezeichnung „Opfer und Täter im Gespräch“ (OTG) seit 2011 durchgeführt. Irmela Abrell, Gründerin des Programms im Seehaus, nahm selbst am Sycamore Tree Programm in einem Gefängnis in Wellington (Neuseeland) teil.

In Deutschland werden jährlich knapp 6 Millionen Straftaten begangen.⁹ Die Opfer leiden oft lange, teilweise sogar ein Leben lang unter den Folgen der Straftat. Die Täter sitzen eine Strafe ab, selten kommt es zu einer Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer. Täter und Opfer spüren die Auswirkungen der Tat auf unterschiedliche Weise. Im Rahmen des OTG besteht die Möglichkeit, dass beide Seiten ihre Sichtweise darstellen können und ein Verständnis füreinander entwickeln. 4-6 Opfer treffen sich dabei mit 4-6 Tätern an 6 gemeinsamen Terminen. Den Opfern gibt dies die Möglichkeit, über die Folgen der Straftaten zu sprechen, ihre Leidensgeschichte zu erzählen und die Täter mit ihren Emotionen und ihrer Verzweiflung zu konfrontieren – selbst wenn es nicht die „eigenen“ Täter sind. Dadurch können sie das ihnen zugefügte Leid verarbeiten. Ein Heilungsprozess beginnt. Die jungen Straftäter auf der anderen Seite machen sich durch solche Begegnungen oft zum ersten Mal bewusst, was eine Straftat im Leben des Opfers bedeutet und dass eine Straftat Leben oder zumindest Lebensqualität auch dauerhaft zerstören kann. Durch die persönlichen Begegnungen können sich die Jugendlichen in die Opferrolle hineinendenken. Es entsteht Opferempathie.

Eine gute Vorbereitung mit jedem der Straftäter ist sehr wichtig, da es zu keiner erneuten Viktimisierung der Opfer während des OTGs kommen darf. Die Täter müssen im Seehaus im Vorfeld das Opferempathietraining (OET) im Rahmen der Gruppengespräche durchlaufen haben. Das im Seehaus entwickelte Opferempathietraining setzt sich aus mehrstündigen Sitzungen und einem ganzen Wochenende mit verschiedenen Methoden und pädagogischen Arbeitsprinzipien zusammen (Erlebnispädagogik, Psychodrama, Deliktorientierung, Visualisierungstechniken etc.). Das Training hat zum Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, durch die Entwicklung von Empathie für ihre Opfer, Verantwortung für ihre Straftaten zu übernehmen und ggf. im nächsten Schritt an einem OTG bzw. direkten Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

Für die Teilnahme am OTG müssen sich die jungen Menschen schriftlich bewerben.

⁸ Zebr 2010, 20 ff.

⁹ <https://de.statista.com/themen/94/kriminalitaet/> „Laut Kriminalstatistik des BKA wurden im Jahr 2017 rund 5,76 Millionen Straftaten erfasst.“

Die Opfer melden sich im Seehaus direkt oder bei einer der Opferberatungsstellen von Seehaus e.V. an. Wie mit den Straftätern gibt es auch mit den geschädigten Personen mindestens ein, in der Regel mehrere, Vorgespräche.

Der gesamte Prozess, der aus sechs Sitzungen besteht, wird von zwei Mediatoren begleitet und moderiert.

Die Beziehungskontinuität sowie die Nutzung derselben Räumlichkeit, eine feste Sitzordnung sowie wiederkehrende Elemente, klare Regeln und Absprachen haben die Intention, den Teilnehmenden Sicherheit zu vermitteln.

Der Ablauf jedes OTG Treffens skizziert sich wie folgt: Es gibt immer ein kleines Warm-up und einen Rückblick zur letzten Sitzung. Anschließend wird gemeinsam und in Kleingruppen eins der folgenden Themen erarbeitet (Opfer und Täter, Schuldbekennnis und Reue, Vergebung, Wiedergutmachung, Opferbrief – die nächsten Schritte, Abschlussfeier). Nach einer kurzen Pause berichten ein Täter und ein Opfer ihre Tat- bzw. Leidensgeschichte. Anschließend besteht die Möglichkeit, das Gesagte gemeinsam zu reflektieren und Fragen zu stellen, Tipps weiter zu geben oder einfach der Betroffenheit Raum zu lassen. Zum Abschluss gibt es ein wiederkehrendes Abschlussritual.

Sowohl Opfer als auch Täter werden vor, während und nach dem Programm fachlich begleitet. Generell besteht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit für die Opfer und Täter im Rahmen von Einzelgesprächen mit unseren Traumatherapeuten aus unseren Opferberatungsstellen, eigene Traumata auszuarbeiten.

1.8 Integration in die Gesellschaft

Neben der Tataufarbeitung und der damit verbundenen Vergangenheitsbewältigung ist der Blick in die Zukunft und die Zeit nach der Entlassung sehr wichtig. Der Fokus liegt darauf, ideale Grundvoraussetzungen für den Zeitpunkt der Entlassung zu schaffen. Daher ist das Programm vom ersten Tag darauf ausgerichtet, die jungen Gefangenen zu befähigen, ein selbstständiges Leben zu führen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Das Stufensystem im Seehaus ist darauf ausgerichtet, dass die jungen Menschen immer mehr Freiheiten – und damit auch immer mehr Möglichkeiten der Integration bekommen. So können sie sich schon während der Seehaus-Zeit z.B. in Sportvereinen engagieren und können pro-soziale Kontakte aufbauen. Um die Zeit nach der Entlassung gut vorzubereiten, werden alle potentiellen Unterstützer möglichst frühzeitig einbezogen: Bewährungshelfer, Familienangehörige, Ausbilder, Suchtberater, Trainer des Sportvereins, Ansprechpartner in einer Jugendgruppe und ehrenamtliche Paten. Dafür werden sog. „Reintegrationskreise“¹⁰ durchgeführt, bei denen sich alle Unterstützer kennen lernen, die Möglichkeiten der

¹⁰ Vgl. *Wilson et al.* 2007 oder *Workman* o.J. für „Circles of Support and Accountability“ oder *Walker* 2009 für „restorative circles“ und „modified restorative circles“.

Unterstützung austauschen und - je nach Wunsch des Jugendlichen - sich auch im Anschluss regelmäßig austauschen.

1.9 Nachsorge

In Absprache mit dem Jugendamt/Sozialamt kann der Jugendliche zwischen verschiedenen Nachsorgemöglichkeiten wählen: Betreutes Jugendwohnen, Verselbstständigungs- Wohngemeinschaften, Erziehungsbeistandsschaft, Betreutes Wohnen in Familien oder Betreuung über Fachleistungsstunden. Ebenso können die Jugendlichen mit ehrenamtlichen Paten Kontakt halten, die sie schon von ihrer Seehaus-Zeit kennen und die sie dann weiter mit Rat und Tat begleiten.

Literatur

- Merckle, T.* (2014) Seehaus Leonberg: Jugendstrafvollzug in familienähnlichen Wohngemeinschaften, in: Rössner, D.; Wulf, R. (Hrsg.), Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. TÜKRIM26, Tübingen, 137-151.
- Rössner, D.* (1990) Jugendstrafvollzug bei 14-18- Jährigen. Problemanzeige und Perspektiven, in: Kaiser, G.; Kerner, H.-J. (Hrsg.), Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin u. a., 523-536.
- Rössner, D.* (2006) Jugendstrafvollzug in freien Formen – Konzeption und Wirkung, in: Goll, U. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in freien Formen – Dokumentation eines Expertengesprächs. Stuttgart, 11-18.
- Rössner, D.; Wulf, R.* (2014) Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. TÜKRIM26, Tübingen.
- Vorrath, H.; Brendtro, L.* (1985) Positive Peer Culture, 2nd edition, New York.
- Walter, J.* (1998) Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt a.M.
- Wilson, J.; McWhinnie, A.; Picheca, J.; Prinzgo, M; Cortoni, F.* Circles of Support and Accountability: Engaging Community Volunteers in the Management of High-Risk Sexual Offenders, in: The Howard Journal 2007, 1-15.
- Zehr H.* (2010) Fairsöhnt: Restaurative Gerechtigkeit - wie Opfer und Täter heil werden, Schwarzenfeld.

*Tobias Merckle, Dipl. Sozialpädagoge, Geschäftsführender Vorstand Seehaus
e.V., Seehaus 1, 71229 Leonberg*

Tmerckle@seehaus-ev.de

*Irmela Abrell, Dipl. Sozialpädagogin FH, Sozialpädagogische Leitung Seehaus
Leonberg, Seehaus 1, 71229 Leonberg*

Iabrell@seehaus-ev.de

Workshop 2: Die Kraft des Kreises: heilsame Beziehungserfahrung in Gemeinschaft mitten in einem Hochsicherheitsgefängnis in den USA

Annett Zupke

1 Das Programm Challenges & Possibilities (Herausforderungen & Möglichkeiten)

Das Programm wurde von zwei Mitarbeiterinnen der Schule dieser Haftanstalt ins Leben gerufen. Sie beabsichtigten, den Inhaftierten neben der im Gefängnis angebotenen akademischen Schulbildung, Zugang zu Bildung im Bereich der Sozialkompetenzen zu ermöglichen. Eine der Gründerinnen leitete das Programm bis zu seinem Ende in 2016, wenngleich sie zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Jahren pensioniert war. Unterstützung erhielt sie dabei von zwei weiteren Ehrenamtlichen.

Die Leiterin des Kurses verfügte über langjährige Erfahrungen im Gefängnisalltag und damit über gewachsene Beziehungen mit den Bediensteten. Diese Verbindung erleichterte die Akzeptanz für das Programm und gewährleistete eine partnerschaftliche Kooperation. Gleichzeitig behielt sie dank ihrer Sonderstellung im Gefängnisalltag einen offenen Blick für den Menschen in seiner Ganzheit jenseits der Straftaten, da sie über den Straftat-Hintergrund der Teilnehmer des Programms keinerlei Kenntnisse hatte. Dies war eine bewusste Entscheidung, um eine vorurteilsfreie Begegnung mit den Teilnehmenden zu unterstützen.

Challenges & Possibilities fand zwei Mal jährlich statt. Es gab jeweils mehrere hundert Bewerbungen für das Programm, und in jedem Durchgang konnten sich ca. 35 Männer in einer festen Gruppe der Persönlichkeitsentwicklung und einem Training in Sozialkompetenz widmen. Die Treffen fanden drei bis fünf Mal wöchentlich statt. Die Sitzungen wurden überwiegend von ehrenamtlichen Gastreferent:innen geleitet, die mit den Teilnehmenden zu ihren Themen in dialogischen Austausch traten. Den Höhepunkt dieses Programmes bildeten drei Tage Restorative Justice.

Der Leitgedanke beim Gestalten der einzelnen Einheiten lautete „Bildung ist Beziehung“. In mehr als 60 Sitzungen engagierten sich führende Mitglieder der erweiterten Gemeinschaft (z.B. Pfarrer, Richter:innen, Anwält:innen, Leiter:innen diverser sozialer Einrichtungen, Dozent:innen umliegender Hochschuleinrichtungen) ehrenamtlich. Neben der Wissensvermittlung (z.B. Rechtsinformation rund um das Thema Vaterschaft und Sorgerecht während der Haftzeit, Funktionsweise des amerikanischen Justizsystems, Wiedereingliederung nach Verbüßen der Haftzeit) stand das Gestalten und Erleben einer Beziehungskultur im Mittelpunkt, die von Werten wie gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Unterstützung geprägt ist.

Im Kurs war keiner der Teilnehmenden verpflichtet, über die eigenen Straftaten zu reden, wenngleich dies willkommen geheißen wurde. Im Laufe der Restorative-Justice-Tage benannten Inhaftierte immer wieder die Gründe ihrer Haftzeit in Zusammenhang mit den frisch gewonnenen Erkenntnissen über die Auswirkungen für die Geschädigten.

Viele der Teilnehmenden stellten gegen Ende des Kurses mit Verblüffung den inneren sowie den Wandel der Gruppenatmosphäre fest: Herrschten beim ersten Treffen noch Aggression, gegenseitige Ablehnung und Masken des Coolseins vor, so wurde bis zu den Restorative-Justice-Tagen - und insbesondere während dieser Tage - ein Gemeinschaftsgefühl spürbar. Dieses war getragen von gegenseitiger Anteilnahme, Unterstützung, Lebendigkeit und einem immer häufigeren Zeigen der eigenen Verletzlichkeit jenseits von Scham.

Das Konzept dieses Programms richtete sich an Prinzipien des gewaltfreien Miteinanders aus, d.h. der Fokus lag immer wieder auf einer Verbindung auf Augenhöhe; Mitgefühl und die Interaktionen waren frei von (sprachlichen) Handlungen, des Vorwurfs, des Beschämens oder der Schuldzuweisung.

Keine Strafen aufgrund von Regelverstößen im Haftalltag zu bekommen, war Voraussetzung, um den Kurs über die Gesamtlaufzeit besuchen zu können. In jedem Jahr beendeten weniger Männer den Kurs als ihn gestartet hatten. Gründe für das vorzeitige Ausscheiden von Teilnehmenden lagen im Erhalt von Strafen für Regelverstöße innerhalb des Anstaltsalltags, verordnete Isolationshaft, Verlegung in eine andere Einrichtung oder intellektuelle Überforderung, da das Verfassen von Briefen als Ausdruck des Danks für das Engagement aller Ehrenamtlichen ein wesentlicher Bestandteil des Kurses war. In manchen Wochen bedeutete das für die Teilnehmer bis zu fünf Briefe.

Die Restorative-Justice-Tage fanden in etwa in der Woche 13 statt, in Abhängigkeit von der zeitlichen Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Dienerin des Kreises.

2 Der Redekreis und seine Wurzeln im beziehungsorientierten Paradigma der indigenen Bevölkerung Nordamerikas

*„Über Paradigmen zu sprechen, ist schwierig,
denn du musst deinem eigenen grundlegend entfliehen,
um überhaupt zu hören, was über ein anderes gesagt wird.“*
Rupert Ross

Menschen kamen schon immer in Kreisen zusammen, in vielen Kulturen rund um den Globus. Der Ansatz der Restorative Justice ist maßgeblich von der Weltansicht indigener Völker Neuseelands und Nordamerikas befruchtet worden. Das in diesem Artikel beschriebene Programm entnimmt seine Inspiration und seine Form für die drei der Restorative Justice gewidmeten Tage den Traditionen der indigenen Bevölkerung Nordamerikas. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass es sich dabei um mehr als um eine bloße Sitzanordnung handelt.

Der kanadische Staatsanwalt Rupert Ross verbrachte fast 20 Jahre seines Berufslebens in indigenen Gemeinschaften in abgelegenen Gegenden im Nordwesten Ontarios. Er verfasste mehrere Bücher und Artikel, in denen er sich bemüht, die Weltansicht der indigenen Kulturen Nordamerikas - insbesondere mit Fokus auf Heilung und Gerechtigkeit - auf die Art und Weise zu beschreiben, die jener Kultur am nächsten kommt: in Form von Geschichten, die er auf seinem Weg des Erforschens von Rechtsprechung mit Vertreter:innen dieses Kulturkreises erlebt hat, „in der Hoffnung, dass andere sie innerhalb ihrer einmaligen Erfahrung des Lebens als nützlich erleben.“¹ Im Gegensatz zu Kulturkreisen, in denen Wissensvermittlung im Vordergrund stehen sowie ein Bewerten von Dingen in moralisch richtig und falsch, steht in der indigenen Tradition das Teilen von eigenen Erfahrungen im Mittelpunkt, jenseits von Ratschlägen. Vielmehr dienen diese Geschichten als Impulsgeber für jene, in denen sie Resonanz hervorrufen und initiieren individuelles Lernen.

Ross berichtet von einem Gespräch mit einer Ältesten des Mi'kmaw Stammes in Neuschottland. Sie empfahl ihm unbedingt Zeit mit den Ältesten, den Lehrer:innen und Philosoph:innen zu verbringen, um wirklich verstehen zu können, wie die indigene Bevölkerung ihre *Justice* Programme lebt. Dazu bedarf es aus ihrer Sicht eines tieferen Verständnisses darüber, wie die indigene Bevölkerung die Schöpfungsgeschichte an sich versteht und wo sie den richtigen Platz des Menschen sieht, den er in jenem Weltbild einnimmt. Ross sagt, dass ihm diese Empfehlung geholfen hat zu verstehen, dass der Vorzug, den die Indigenen der Heilung geben, nicht nur eine

¹ Ross 2005, 20.

Vorliebe ist. Vielmehr handelt es sich um die notwendige Manifestation eines Weltbildes, das grundlegend im Widerstreit steht zu dem Kartesischen, Newtonschen und Darwinschen Weltbild, mit dem er aufgewachsen ist.²

In der Weltsicht der indigenen Bevölkerung Nordamerikas, wie auch bei anderen Urvölkern, ist alles im Universum wechselseitig miteinander verbunden, d.h. jegliches Handeln beeinflusst alles im Universum und alles ist in Beziehung mit allem. Der Fokus liegt auf den Beziehungen zwischen allem und im Anerkennen dessen, dass alles voneinander abhängig ist. Folglich macht es Sinn, die durch Gewaltdelikte und Straftaten gebrochenen Beziehungen innerhalb des gemeinschaftlichen Gewebes zu heilen, statt ausschließlich auf Verwahrung in Haftanstalten und Therapien durch professionelle Experten, die keinerlei emotionalen Bezug zum Umfeld der Menschen außerhalb des Gefängniscontextes haben, zu setzen.

Der Mensch steht in diesem Weltbild nicht an der Spitze der Schöpfung, sondern auf der untersten Stufe als ein Teil dieser, der in grundlegend abhängigen Beziehungen steht mit anderen Menschen, Tieren, Pflanzen, Wasser/Erde und der von allen am stärksten abhängig ist.³

Dieses Anerkennen der Abhängigkeit und des Eingebunden- und Unterworfenenseins im Kreislauf des Lebens führt zu einer Haltung von Demut, Dankbarkeit und einer ausgeprägten Beziehungsorientierung.

Die Kraft des Kreises entfaltet sich nicht allein durch eine Sitzordnung, sondern bedarf einer klaren Absicht, einiger Rituale und Strukturelemente, die dieser Versammlung ihren zeremoniellen Charakter verleihen.

In ihrem Buch „The Little Book of Circle Processes“ beschreibt Kay Pranis einige der Strukturelemente und geht auf das Wesen des Kreises mit den ihm zugrundeliegenden Annahmen ein.

Sie verweist darauf, dass Kreise bewusst alle Aspekte der menschlichen Erfahrung einbeziehen - spirituell, emotional, physisch und mental. Die Balance zwischen diesen Aspekten ist wichtig für die Heilung der Einzelnen und des Kollektiven. Deshalb schafft der Kreis einen Rahmen, in dem alle Aspekte der menschlichen Erfahrung ihren Raum haben.⁴ Aus indigener Sicht lässt sich Gerechtigkeit eben nicht nur durch Argumente begründen, sondern muss viel mehr gefühlt werden, um heilsam zu sein.⁵

Eine Grundannahme besagt, dass Menschen allgemein auf gute Art und Weise mit anderen verbunden sein möchten. Es ist klar, dass wir aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit alle einander auf ganz grundlegende Art und Weise brauchen und jede:r von uns einen Wert für das Ganze hat. Der Rahmen des Miteinanders im Kreis ist verankert in Werten wie Respekt, Ehrlichkeit, Demut, sich Mitteilen, Mitgefühl, Vergeben, Liebe und das Einbeziehen aller.

² Ross 2005, 21.

³ Ross 2005, 21.

⁴ Pranis 2005.

⁵ McCaslin 2005, Einleitung.

Alle Menschen tragen einen Wert und eine Würde in sich, ganz gleich, was sie getan haben, allen steht Respekt zu sowie die Möglichkeit, die eigene Perspektive auszusprechen. Und genau dafür schafft der Redekreis mit seinem Redegegenstand Raum.

Der Redegegenstand im Redekreis reguliert den Dialog, in dem nur diejenigen sprechen können, die gerade den Redegegenstand in den Händen halten. Dieser wird der Reihe nach im Kreis herumgegeben, von Person zu Person. Die Person, die ihn hält, erfährt die ungeteilte Aufmerksamkeit der gesamten Gruppe und darf ohne Unterbrechung sprechen. Die Verwendung des Redegegenstandes ermöglicht einen vollständigen Ausdruck der Gefühle, ein tieferes Zuhören, nachdenkliches Reflektieren und ein verlangsamtes Tempo. Zusätzlich schafft der Redegegenstand Raum für diejenigen, die ein Sprechen in Gruppen oft als schwierig erleben, gleichzeitig ist man nicht zwingend zum Sprechen angehalten.

Zu Beginn und zum Ende nutzt der Kreis eine Zeremonie oder eine Zentrierungsaktivität, um den Kreis als heiligen Raum zu markieren, in dem die Teilnehmenden mit sich selbst und miteinander auf eine Art präsent sind, die sich von gewöhnlichen Treffen unterscheidet.

Die Art der Markierung dieses heiligen Raums legt die Diener:in des Kreises fest. Diese Person unterstützt das Erschaffen und Aufrechterhalten eines kollektiv getragenen Rahmens, in dem sich alle Beteiligten sicher fühlen, sich offen und ehrlich mitzuteilen, ohne anderen dabei respektlos zu begegnen. Die Kreisdieners:in vertraut auf den Prozess, d.h. kontrolliert keinesfalls die von der Gruppe aufgeworfenen Fragen und versucht auch nicht, die Gruppe in Richtung eines bestimmten Ergebnisses zu bewegen.⁶

3 Aufbau der Restorative-Justice-Tage im Rahmen des Programms „Challenges & Possibilities“

Der Ablauf der Tage im Kreis ähnelt sich von Durchgang zu Durchgang mit nur geringen Abweichungen. Manchmal finden nicht alle vorgesehenen Aktivitäten ihren Platz, denn im heilsamen Redekreis in der Arbeit der „heilenden Gerechtigkeit“⁷, liegt die Priorität auf „der Würdigung der menschlichen Stimme und dem Erlauben, diese aufsteigen zu lassen“⁸, dafür gibt es keine zeitliche Beschränkung, kein regulierendes Eingreifen. Vielmehr folgt die Diener:in des Kreises dem leitenden Prinzip „Trust the Process – vertraue dem Prozess“.

⁶ *Pranis* 2005.

⁷ Dieser Begriff wird von *Weitekamp* (2015, 565) angeboten als „dem Kernanliegen von Restorative Justice am besten gerecht werdender eingedeutschter Begriff.“ Mit seinem Fokus auf Heilung liegt er sehr nahe an dem, was im Zentrum der indigenen Sicht im Umgang mit menschlichem Fehlverhalten liegt.

⁸ *McCaslin*, Einleitung.

Im Folgenden wird der strukturelle Ablauf der drei Restorative-Justice-Tage skizziert. Zur Illustrierung werden zudem einige Zitate aus zwei Redekreisen (April 2012 und Oktober 2012) eingewoben. Diese liegen der Autorin als filmisches Dokument bzw. teilweise als Transkript vor, die ihr im Rahmen ihrer Kooperation als Mediatorin für den Norwegenstrang und Beraterin für die Geschichte in den USA des Dokumentarfilms *Beyond Punishment* zur Verfügung gestellt wurden.

3.1 Thema Tag 1: Gemeinschaftsaufbau und kurze Einführung in die Restorative Justice

Der Fokus des ersten Tages liegt auf der Gemeinschaftsbildung, dem ersten Vertrautwerden mit den Grundlagen von Restorative Justice sowie dem Erfahren der Kraft des Kreises an sich.

Um die 50 Menschen kommen für drei Tage in diesem Redekreis zusammen. Etwa die Hälfte von ihnen bilden die so genannten *Gentleman in Green*, die Gefängnisinsassen. Sie erhielten diesen Namen aufgrund der Farbe der Gefängnisuniform und als Zeichen des Respekts der gemeinsamen Menschlichkeit. Die restlichen Personen nehmen sich extra Zeit, um für diese drei Tage ins Gefängnis zu kommen: Unter ihnen sind Überlebende von Gewalttaten, Jurastudent:innen sowie interessierte Mitglieder der erweiterten Gemeinschaft der Mitmenschen, die den Kreis durch ihre Präsenz stärken wollen. Die Professorin Janine Geske⁹, eine ehemalige Strafrichterin und seit Jahren passionierte Unterstützerin der Restorative Justice, stellt sich diesem Kreis als Dienerin zur Verfügung.

Die Dienerin des Kreises eröffnet den gemeinsamen Raum mit einer kurzen Einführung in den Kreis, Anmerkungen zur Bedeutung des Redegegenstandes und der Betonung dessen, dass wir alle als Gemeinschaft zusammengekommen sind. Sie weist darauf hin, dass der Kreis und der Redegegenstand unterstützen, um von Herzen zu sprechen und einander aufmerksam zuzuhören.

Sie betont, dass einzig die Person, die den Redegegenstand hält, das Recht hat, zu sprechen. Die Einladung lautet, all das auszusprechen, was als erstes in den Sinn kommt. Erfahrungsgemäß ändert sich mit jedem weiteren Redebeitrag das, was jede einzelne Person mitzuteilen gedenkt. Genau darin liegt ein wesentliches Potential des Kreises: Alle sind offen für den jeweils gegenwärtigen Augenblick und lassen sich voneinander berühren, nichts scheint festgeschrieben, alles ist im Fluss.

Nachdem alles gesprochen ist, was in dem Moment gesprochen werden möchte, wird der Redegegenstand weitergereicht. Nichts wird kommentiert und beurteilt, alles wird offenen Herzens empfangen. Alle sind eingeladen sich mitzuteilen, niemand ist jedoch dazu verpflichtet. Der Gegenstand bringt Entschleunigung mit sich und kann auch wortlos weitergereicht werden. So entsteht ein Ort, an dem vieles zum ersten Mal auftauchen und ausgesprochen werden kann, ein Ort, der verschütteten

⁹ In diesem Band S. 102.

Gefühlen ihren Raum gibt. Dies fördert ein sich im Anderen Erkennen sowie ein Gefühl der Erleichterung.

Nach einer kleinen Einführung in das Anliegen der kommenden drei Tage, in die Bedeutung des Redegegenstandes und der Betonung darauf, dass alle mit der Absicht zusammengekommen sind, ein Empfinden von Gemeinschaft zu entwickeln, sind in der ersten Redekreisrunde alle eingeladen, eine persönliche Geschichte über eine Begegnung mit einer Person zu sprechen, die nachhaltig inspiriert hat. Jede Geschichte wird eine Person im Kreis berühren. Als Redegegenstand hat Janine eine Glaskugel ausgewählt, die vor einiger Zeit in zwei Teile zerbrochen war. Diese Symbolik des Zerbrochen-Seins lässt sie die entzweite Kugel weiterhin nutzen, ein Thema, das besonders hier im Gefängnis für viele von Bedeutung ist. Ehe der Redegegenstand herumgeht, versenken sich alle gemeinsam in einen Moment der Stille, um sich zu sammeln und gemeinsam den Heiligen Raum zu betreten.

Diese erste Runde webt den Raum für alle folgenden Aktivitäten. Mit jeder einzelnen Stimme, die sich mitteilt und respektvoll empfangen wird, steigt das Empfinden von Zugehörigkeit, Sicherheit und Respekt, ein Gemeinschaftsgefühl entsteht ganz gleich in welcher Rolle jede:r den Raum betreten hat.

Oft sind die Redebeiträge klar und prägnant formuliert, selten tauchen Verhaspeln und Redundanz wie in Alltagsgesprächen außerhalb des Kreises auf. Es ist diese Form des Miteinanderseins im Akt des tiefen Zuhörens ohne direkt darauf zu reagieren, es zu kommentieren oder in Widerspruch dazu zu gehen, die das Vertrauen schnell wachsen lässt. Eine Atmosphäre, die dazu führt, dass selbst in einer so großen Gruppe, in der die meisten Menschen einander fremd sind, sehr Persönliches mitgeteilt wird.¹⁰

Am Nachmittag gibt es zunächst einen theoretischen Input zu Restorative Justice: Welche Bedeutung kommt Tätern, Opfern und Gemeinschaft in diesem Ansatz zu? Wie weitreichend sind die Auswirkungen von Gewalttaten? Die Dienerin des Kreises geht auf die Fragen der Kreisteilnehmenden ein, das Thema Rache wird angesprochen, als es von Mitgliedern des Kreises aufgerufen wird. Auffallend ist hierbei die Antwort der Dienerin des Kreises, die frei von moralischer Bewertung oder pädagogischer Maßregelung ist und dem Geist des Kreises treu bleibend mittels einer kurzen Geschichte eine weitere Perspektive anbietet.

Anschließend gilt es, eine Aufgabe in gemischten Kleingruppen zu bearbeiten. Anhand eines konkreten Beispiels überlegen alle, welche Personen in welchem Maße von einer einzelnen Tat betroffen sind: In einer großen Shopping Mall wird am verkaufstärksten Tag des Jahres in einem der Geschäfte ein Senior überfallen, der sich seine Rente als Verkäufer aufbesserte. Im Zuge des Überfalls brach sich der Rentner eine Rippe. Die Ergebnisse werden auf Flipcharts nach der Einteilung Opfer, Täter und Gemeinschaft festgehalten. Während der Präsentation offenbart sich, wie groß die allgemeine Überraschung ist, wie viel mehr Personen als der Rentner von den

¹⁰ Zupke TOA-Infobrief 2013, Nr. 46, 48.

Auswirkungen dieser Gewalttat betroffen sind und wie groß die Gruppe der betroffenen Gemeinschaft ist.

Neben der Wissensvermittlung dient diese Gruppenarbeit einem weiteren Weben des Gemeinschaftsgefühls. Es geht darum, gemeinsam als Gemeinschaft, die keine Trennung vornimmt, Erfahrungen im respektvollen Umgang miteinander zu machen und sich von vorgefertigten Bildern freizumachen, ganz gleich welche Vorgeschichte alle mitbringen. In einer zweiten Gruppenarbeit wird das Wesen von Restorative Justice, wie es von der jeweiligen Gruppe verstanden wurde, symbolisch auf Plakaten dargestellt. Jede Gruppenarbeit wird wieder von einem Gruppenmitglied präsentiert, meist von einem *Gentleman in Green*. Während der Gruppenarbeit wird viel gelacht, der Geräuschpegel ist hoch und zeugt von einem engagierten Austausch innerhalb der einzelnen Gruppen. Die Atmosphäre ist entspannt.

Der erste Tag findet seinen Abschluss in einer letzten Redekreisrunde. Alle sind eingeladen zu teilen, wie es ihnen jetzt geht, was der Tag ihnen gebracht hat. Seitens der Insassen kommt an dieser Stelle immer wieder Erleichterung nach der morgendlichen Nervosität zum Ausdruck: Ihre letzte Begegnung mit Menschen, die weder Mitarbeiter:innen in der Haftanstalt noch Freund:innen oder Verwandte sind, hatten sie im Gerichtssaal, und diese ist kaum als angenehm abgespeichert. Ein *Gentleman in Green* sagte, er hätte heute den „Titel Täter von seinem Namensschild entfernt und sich wirklich wie ein Mensch gefühlt.“ Ein anderer spricht davon, wie viel Freude er an der Arbeit in den Kleingruppen hatte, insbesondere das Malen sei für ihn so unbeschwert wie im Kindergarten gewesen und nicht zu vergleichen mit der Art des Spaßes, den er in seiner bewaffneten Gang auf den Straßen gesucht hat. Vielfach wird Dank für diese erste gemeinsame Erfahrung geäußert.

Die Dienerin des Kreises weist die *Gentlemen in Green* auf die Wichtigkeit eines guten Nachtschlafs hin, da erfahrungsgemäß die Männer nach dem zweiten Tag so angefüllt sind von Gedanken und Gefühlen rund um die von ihnen begangenen Gewalttaten, dass es ihnen sehr wahrscheinlich den Schlaf rauben wird.

3.2 Thema Tag 2: Überlebende von schweren Gewalttaten berichten

Der zweite Tag ist für viele der emotional Intensivste. An diesem Tag kommen jeweils drei Gastredner:innen zu Wort, die ausführlich über ihr Leben vor, während und nach der ihnen widerfahrenen Gewalttat sprechen. In der Regel handelt es sich um dieselben drei Redner:innen, denn es geht in diesen Tagen vordergründig darum, die Prinzipien von Restorative Justice für Täter und Gemeinschaft erfahrbar zu machen und weniger darum, Überlebenden von Gewalttaten eine Möglichkeit der Heilung zu bieten.

Das Engagieren derselben Redner:innen – die ehrenamtlich dienen – erfordert keine zusätzliche Vorbereitung und Betreuung seitens der Programmleitenden oder der Dienerin des Kreises. Die Redner:innen haben bereits ausreichend Heilungsreise zurückgelegt, um sich dieser Begegnung gewappnet zu fühlen. Der *Talking Circle* ist

Teil ihrer anhaltenden Heilungsreise: Hier können sie ihrem erlebten Schrecken einen Sinn geben und dabei kraftvoll einer Gemeinschaft dienen. In diesem Kreis haben sie Raum, über das zu sprechen, wovon sie auch nach so langer Zeit in verschiedenen Momenten immer wieder eingeholt werden. Hier berühren sie Menschen, indem sie mit ihnen ihre Geschichten teilen. Sie bewirken oft tief reichenden Bewusstseinswandel und ermutigen andere zum Einschlagen neuer Handlungswege.

Rupert Ross bezeichnet so genannte Stellvertreter:innen-Begegnungen als „die kraftvollste Art zu beginnen.“ Stellvertreter:innen-Überlebende sind oft in der Lage in unerträglicher Detailgenauigkeit zu berichten, welche Auswirkungen die Gewalterfahrung auf ihr Leben hatte, möglicherweise genau deshalb, weil sie sich in dem Moment nicht dem eigenen Angreifer gegenüber sehen.¹¹

Auch dieser Tag wird mit einer Minute gemeinsamen Schweigens begonnen, verbunden mit der Einladung, alle Überlebenden von Gewalttaten in allen Ecken der Welt in Gedanken einzubeziehen.

Dann geht der Redegegenstand an die drei Gastrednerinnen. Jede von ihnen hat etwa 45 Minuten Zeit. Den Akzent und die Auswahl dessen, was sie von ihrem Weg mitteilen möchte, legt sie selbst fest.

Da ist Kim. Sie wurde als junge Frau morgens beim Joggen von der Straße weggefangen, ins Auto verfrachtet und mit einer Waffe bedroht in ein abgelegenes Waldstück entführt. Dort vergewaltigte der Täter sie. Damals war sie gerade zum zweiten Mal schwanger und hatte Angst, ihren Mann und ihre damals dreijährige Tochter nie wiederzusehen. Sie erzählt, dass sie selbst heute, über 20 Jahre später, Angst hat, allein im Dunkeln draußen zu sein. Sie spricht davon, wie diese Angst, die sie hin und wieder auf ihre Kinder überträgt, diese ungeduldig mit ihr werden lässt.

Tanya wurde beim Geldabheben von zwei Jugendlichen mit einer Waffe bedroht. Diese hielten sie ihr an die Schläfe und zwangen sie ihre gesamten Ersparnisse abzugeben und ihnen auszuhändigen. Einer der Täter schlug ihr anschließend mit der Waffe drei Mal auf den Kopf. Diese Stelle, so erzählt sie, ist bis heute äußerst sensibel. Insbesondere beim Friseur wird Tanya immer wieder an diesen traumatischen Moment ihres Lebens erinnert.

Maidas Sohn Brian kam knapp 20 Jahre zuvor ums Leben: Ein alkoholisierter Kraftfahrer hatte die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren und riss Brian von seinem Fahrrad. Dieser überlebte den Sturz nicht.

In einer weiteren Redestabrunde kommen alle Mitglieder des Kreises zu Wort: Alle können mitteilen, was in ihnen berührt wurde. Es geht Dank an die Überlebenden dafür, dass sie so ausführlich Einblick in ihr emotionales Erleben gegeben haben.

¹¹ *Ross* 2005, 34.

Ein Mann bedankte sich, weil er eine neue Perspektive erhalten hat auf die Familie des Opfers, dessen Leben er genommen hatte. Er sagte: „Ich hatte immer gedacht, dass ich nur meinem Opfer etwas schulde. Wenn ich jemals an dessen Familie dachte, dann nur feindselig. Ich dachte auch, die werden da schon drüber hinweg kommen und wenn nicht, dann ist es deren Sache. Ich hätte nie gedacht, dass nach so vielen Jahren der Schmerz über den Verlust eines geliebten Menschen so tief sitzen könne. Du hast mir da eine neue Sichtweise gegeben, die was mit mir macht.“

Einem anderen wurde klar, dass er den drei Frauen, die er bei einem Banküberfall mit Waffengewalt auf den Boden gezwungen hatte, nicht nur das erbeutete Geld genommen hatte. Er erkannte, dass seine Tat sie um weitaus mehr beraubt hatte: Sicherheit, Vertrauen, emotionales Wohlergehen und vermutlich die Leichtigkeit bei der Arbeit. Das war ihm so vorher nicht bewusst. Ein weiterer Häftling sagt, dass dies einer der Momente sei, in denen es ihm graute: Die Geschichten riefen ihm all jene Menschen in Erinnerung, die er tief verletzt hatte.

Deutlich wurde in der Runde auch, wie weit verbreitet die Erfahrung der Opferwerdung und wie fließend die Grenzen zwischen Täter und Opfer sind: Sowohl unter den Gästen als auch unter den *Gentlemen in Green* haben viele Gewalt am eigenen Leibe erfahren oder berichten von Freunden und Angehörigen, denen schwere Gewalt angetan wurde. Eine Besucherin bezeichnet dies als „Schmerz im Raum,“ der alle betrifft, und sie fügt hinzu, dass es aus ihrer Sicht nur einen Weg gebe: Gemeinsam durch diese schmerzhaften Prozesse zu gehen und einander zuzuhören.

Ein Insasse beschreibt diese Erfahrung als lebensverändernd: Er habe noch nie aus der Perspektive von Opfern von Gewalttaten gehört, welchen Schmerz seine Handlungen hervorgerufen haben. Im Kreis wird deutlich, dass verschiedene Menschen auf unterschiedliche Art und Weise berührt werden. Deshalb erinnert die Dienerin des Kreises noch einmal daran, dass das Aussprechen der eigenen Wahrheit oft nicht nur einem selbst dient, sondern genau die eigene Geschichte jemand anderem im eigenen Verarbeitungsprozess weiterhelfen kann.

Auch unter den Gästen gibt es transformierende Erkenntnisse. Die junge Frau, deren Bruder erschossen wurde, erklärt, dass es schwierig sei, und spricht von ihrer Achtung vor den *Gentlemen in Green*. Sie nehme sie jetzt als Individuen wahr, und für sie stehe nun nicht mehr die Straftat im Vordergrund. Sie habe das klare Gefühl, dass für sie nach diesen Tagen vieles anders sein werde. Sie bedankt sich besonders bei Maida: Alles von ihr Gesagte über die Folgen des schmerzhaften Verlustes ihres Sohnes hätte die junge Frau auch so über den Verlust ihres Bruders mitteilen wollen.

Die Insassen bekommen eine Hausaufgabe: Am dritten und letzten Tag haben sie in einem weiteren Redekreis die Gelegenheit, sich bei den Rednerinnen zu bedanken. Dies kann in Form eines Briefes, eines Gedichts, eines Bildes oder eines Liedes geschehen.

3.3 Thema Tag 3: Danksagungen und Absichten für die Zukunft

Der Morgen beginnt erneut mit einer Runde mit dem Redegegenstand. Die zerbrochene Kugel vom ersten Tag ist nun von einem geknüpften Netz umgeben. Dieses hatte ein ehemaliger *Gentleman in Green* in einer dieser zweiten Nächte hergestellt und gebeten es am dritten Tag zu nutzen: Ein Symbol dafür, dass etwas ein wenig heiler geworden ist. Wieder beginnen wir mit Schweigen. Einige der Männer haben gemalt und sprechen zu den Bildern, einige singen Raps, die sie über Nacht texteten, andere lesen selbst verfasste Gedichte.

Nicht selten leitet ein Mensch im Kreis den eigenen Beitrag ein mit: „Das habe ich so noch nie jemandem erzählt.“ Wenn wir bedenken, dass der Raum sich in einem Hochsicherheitsgefängnis befindet, in dem 50 Menschen sitzen, kann dies als untrügliches Zeichen für den Grad an Vertrauen und emotionaler Sicherheit gelten, der in diesen drei Tagen gemeinsam erschaffen wurde.

Der erste *Gentleman in Green* spricht von der Erkenntnis, dass es am Ende weniger um das Reden als um das Zuhören ginge. Das habe ihn in seinem bisherigen Egoismus nie interessiert. Er bringt eine selbst gebastelte Papierschachtel mit. Er hatte sie bemalt und beschrieben: „Hoffnung fürs Leben. Wir hörten zu, wir weinten, lachten und haben unser Innerstes nach außen gekehrt.“

Ein anderer *Gentleman in Green* bedankt sich bei den Rednerinnen für ihren Mut und ihr Mitgefühl. Er hätte es nie für möglich gehalten, so etwas innerhalb von Gefängnismauern zu erleben. Er will von nun an die Erinnerung an die Opfer seiner Taten im Bewusstsein halten, denn dadurch würde für ihn die wahre Veränderung geschehen.

Zwei weitere *Gentlemen in Green* berichten von ersten Verhaltensänderungen, die sie an sich außerhalb des Kreises wahrgenommen haben: In einer Arbeitssituation erlebten sie Mitgefühl für andere oder entschieden sich gegen das Mitmachen bei den sonst in Gefängnissen üblichen Gesprächen.

Die junge Frau, deren Bruder erschossen worden war, erzählt unter Tränen, dass sie sich unter Menschen oft nicht sicher fühle und ungern über ihren ermordeten Bruder spricht. Da ist oft die Sorge, ob andere ihn wirklich so würdigen, wie sie es tut und sie richtig verstehen. Sie habe sich allerdings hier im Kreis absolut sicher gefühlt und mehr Menschen vertraut als je zuvor. Sie werde nie vergessen, was hier passiert ist. Sie sagt: „Ihr Jungs habt mich tiefer berührt als irgendwer je zuvor. Ich danke euch, ich danke euch.“

Ein *Gentleman in Green*: „Ich hatte niemals Gefühle für Menschen außerhalb meiner eigenen Familie. Das hat sich hier in diesen Tagen geändert.“ Ein anderer: „Ich habe

mich erstmals von Menschen geliebt gefühlt, von denen ich dachte, sie würden mich verurteilen.“

Eine Formulierung, die häufig fällt – bei Besuchern genauso wie bei den *Gentlemen in Green* – ist: „Das hat mir so die Augen geöffnet.“

Nach dieser Runde gibt es erneut eine Kleingruppenarbeit: Rollenspiele werden erarbeitet, in denen anhand eines vorgegebenen Rahmen-Szenarios in Sketch-Form geprobt wird, wie die Teilnehmer das Programm im Gefängnis bewerben können. An dieser Stelle wird nach der intensiven emotionalen Arbeit Entspannung durch Lachen und Leichtigkeit geweckt. Nicht, um den schwierigen Gefühlen auszuweichen, sondern viel mehr, um die Erinnerung an den Regenbogen der emotionalen Energien zu wecken und für Balance zu sorgen.

Den Abschluss der gemeinsamen Zeit bildet eine erneute Runde mit dem Redegegenstand. Alle sind aufgerufen auszusprechen, was sie innerhalb der nächsten Woche als Ergebnis dieses *Talking Circles* angehen wollen. Von den *Gentlemen in Green* geben mehrere an, Briefe an die Opfer der von ihnen verübten Gewalttaten verfassen zu wollen, die dann im Servicebüro für Opferbelange (*Victim Services*) hinterlegt werden für den Fall, dass Hinterbliebene oder Überlebende Kontakt zu den Tätern ihres Falles herstellen wollen.

Andere beabsichtigen, den Kontakt zu ihren Angehörigen wiederaufzunehmen. Mitglieder der Gemeinschaft, die selbst Angehörige durch Gewalt verloren haben, geben an, nun auch auf die Täter in ihrem Fall einen anderen Blick einnehmen zu können, der in erster Linie ihnen in Form von neugewonnener innerer Freiheit zugutekommt und eine Opfer-Täter-Mediation (*Victim Offender Mediation*) in Erwägung ziehen lässt. Andere, die Angehörige haben, denen Gewalt widerfahren ist, sprechen davon, einen erneuten Versuch der mitfühlenden Präsenz zu starten und zum Reden einzuladen.

Es scheint, als habe dieser schlichte Akt des einander Zuhörens und sich ehrlich Mitteilens auch, oder vielleicht gerade, in einem Kontext mit Erfahrungen schwerster Gewalt Heilung ermöglichen können: Einstige Opfer werden zu Gestalter:innen und einstige Täter erfahren einen Perspektivwechsel, der einen Bewusstseinswandel hervorbringen kann. Es bleibt erstaunlich, wie viele persönliche Erfahrungen in einem Raum mit über 50 einander überwiegend fremden Menschen geteilt werden, wenn das Vertrauen in die reine Absicht des Einander-Hörens und Berühren-Wollens jenseits von Bestrafen und Verurteilen da ist.

In diesem Kreis wurde in diesen drei Tagen ein Netz an Verbindungen gewoben, in dem sich ein Gefühl von Sicherheit und Vertrauen entfalten konnte. Wie viele von uns sehnen sich danach in ihrem Alltag – innerhalb oder außerhalb der Gefängnismauern? Egal, ob man als Täter, Opfer oder Vertreter:in der Gemeinschaft den Kreis betreten hat, jeder:r von uns wurde ganz tief berührt. Diese Erfahrung hat alle verändert. Sie hat den Blick für das Menschliche im Anderen geschärft, jenseits von Schubladen wie die des Täters und des Opfers.

4 Fazit

Der *Talking Circle* scheint eine ideale Gelegenheit, Teilnehmende ein bestimmtes Thema aus verschiedenen Blickwinkeln erforschen zu lassen. Er sucht nicht nach Lösungen, sondern ist vielmehr darauf bedacht, allen Stimmen eine Chance zu geben, respektvoll gehört zu werden. Gleichzeitig werden somit allen Teilnehmenden verschiedene Sichtweisen angeboten, um das eigene Nachdenken anzuregen.

In diesem Beispiel nutzte der Kreis die Fragen, die im Mittelpunkt der Restorative Justice stehen und ermöglichte einer Reihe von Menschen, direkte Erfahrungen mit den Prinzipien der heilenden Gerechtigkeit zu machen: Ehrlicher Austausch über schwierige Themen und schmerzhaft Erfahrungen in einer Atmosphäre des Respekts und der Fürsorge für alle.

Die Art der Begegnung, die der Kreis ermöglicht, schenkt allen Anwesenden die Gelegenheit, ihr Einfühlungsvermögen zu aktivieren, Gefühle zuzulassen und sich für menschliches Erleben, das nicht das eigene ist, zu öffnen. Der Raum für Beziehungen war offen, die in Werten gründen wie Vertrauen, Offenheit, Respekt und sich einander mitteilen. Die Teilnehmenden waren bereit sich für den Schmerz *aller* soweit zu öffnen, wie es jede:r einzelnen möglich war.

Begegnungen, wie die in diesem Artikel beschriebenen, können ein erster Schritt sein, um das Bewusstsein für unsere wechselseitige Abhängigkeit zu schärfen und Empathiefähigkeit durch reine Begegnung anzukurbeln. Auch bietet diese Form der Stellvertreter:innen Begegnung sowohl für Täter als auch für Überlebende/Hinterbliebene, eine Möglichkeit, herauszufinden, ob sie den nächsten Schritt (die Begegnung mit den Beteiligten der eigenen Gewalterfahrung) wagen wollen. Mitgliedern der Gemeinschaft wiederum wird bewusst, wie wichtig ihre Rolle sein kann, wenn es darum geht, den Schmerz des Unfassbaren gemeinsam zu tragen und Raum zu halten.

Ich werde oft gefragt, wie nachhaltig dieses Programm ist. Eine Antwort von mir lautet: Das können wir nicht wissen. Wie die Saat, die durch diese Tage in jeder einzelnen Person gelegt ist, aufgehen wird und auf welch fruchtbaren Boden sie fällt, kann niemand mit Sicherheit vorhersagen oder nachträglich bestimmen. Die Chancen, dass die Welle der eingeleiteten Veränderung im Bewusstsein anhält, steigen dann, wenn die Teilnehmer:innen außerhalb des Kreises in einer Atmosphäre leben, in der alle Respekt erfahren und ein warmherziger Umgang mit Blick auf die Bedürfnisse aller zur Norm wird.

Auch hier lässt sich von der Haltung der indigenen Bevölkerung lernen: *Rupert Ross* berichtet von einem Gespräch mit einer Ältesten aus dem Stamme der Cree. Diese brachte ihre Sorge mit Blick auf die Verwahrung von Menschen in Haftanstalten zum Ausdruck, wenn ihnen dort keine neuen Werte für gesunde Beziehungen mit auf den Weg gegeben werden. *Ross* zitiert die Cree Älteste:

„Nach unserem Verständnis haben all diejenigen, die auf gewaltvolle Art gegenüber anderen handeln können, irgendwie gelernt, vermutlich während ihrer Kindheit und Jugend, dass Beziehung etwas ist, das auf Werten wie Wut, Macht, Angst, Eifersucht und so weiter basiert.“¹²

Laut Ross, fragte ihn die Cree Älteste, auf welchen Werten Beziehungen im Gefängnis aufgebaut wurden und stellte fest, dass die übliche Art der Verwahrung im Gefängnis es für ihre Gemeinschaft deutlich erschwert, diese Menschen zu lehren, wie sie ihre Beziehungen in Werten gründen lassen wie Vertrauen, Offenheit, Respekt und Sich-Mitteilen.¹³

Auf dass Gefängnisse in ihren Grundstrukturen immer mehr zu Häusern der Heilung werden, in denen Menschen ihre Beziehungsfähigkeit entwickeln und sich an die gegenseitige Abhängigkeit und Zerbrechlichkeit des Lebens erinnern. Zum Schutze aller Wesen.

Literatur

McCaslin, W. (2005) Justice as Healing.

Pranis, K. (2005) The little Book of Circle Processes.

Ross, R. (2005) Exploring Criminal Justice and The Aboriginal Healing Paradigm, in: Lockhart, A.; Zammit, L. u.a. (Hrsg.), Restorative Justice: Transforming Society, S. 20-44.

Ross, R. (2014) Indigenous Healing: Exploring Traditional Paths (E-Book).

Ross, R. (2009) Returning to the Teachings.

Weitekamp, E. (2015) „Just Health“ meets „Restorative Justice“: Ein Blick auf die historischen Wurzeln des Konzepts der Restorative Justice, in: Bannenberg u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rössner, 564-571.

Zupke, A. (2013) Die Magie des Kreises, in: TOA-Infobrief Nr. 46, 47-50.

*Annett Zupke, Bewusster Kommunizieren
Mediatorin, Praktizierende verschiedener Kreisansätze und vom Internationalen
Zentrum für Gewaltfreie Kommunikation (CNVC) zertifizierte Trainerin,
Berlin,
annett@annett-zupke.de*

¹² Ross 2005, 27.

¹³ Ross 2005, 27.

Workshop 3: Symbolische Wiedergutmachung - Aktive Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung

Dietmar Müller

1 Einführung

In Workshop 3 wurde zunächst in die Theorie der Restorative Justice und die Einbindung freiwilliger gemeinnütziger Arbeit von Gefangenen als symbolische Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft eingeführt:

Neben der unmittelbaren Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens gegenüber dem Opfer verfolgen Ansätze der Restorative Justice das Ziel einer mittelbaren Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft, der „Community“. Durch die Regelverletzung ist das Verhältnis zwischen der Täterin oder dem Täter und der Gemeinschaft gestört. Freiwilliges gemeinnütziges Engagement von Gefangenen kann als eine Handlung verstanden werden, die zwar nicht unmittelbar angerichtete Schäden wiedergutmacht, die dem Opfer der Straftat entstanden sind, die aber geeignet ist, der Störung des Verhältnisses zwischen Täterin oder Täter und der Gesellschaft im Sinne einer symbolischen Wiedergutmachung entgegenzuwirken. Das kann in zwei Wirkungsrichtungen geschehen:

Zum einen erarbeitet sich die Täterin oder der Täter durch freiwillig und unentgeltlich erbrachte Wiedergutmachungsleistungen – neben der Verbüßung der Strafe – den Anspruch, wieder zur Gemeinschaft gehören zu dürfen. Sie oder er gewinnt verlorenes Selbstwertgefühl zurück und bekommt die Chance für einen Neuanfang.

Zum zweiten fasst die Gemeinschaft neues Vertrauen zur Straftäterin oder zum Straftäter. In der Gemeinschaft wächst die Bereitschaft, die Straftäterinnen und Straftäter wiederaufzunehmen und nicht mehr ausschließlich als mangelbehaftet anzusehen („...hätte ich denen gar nicht zugetraut...“). Die gestiegene Bereitschaft der Gesellschaft zur Wiederaufnahme der Straftäterinnen und Straftäter zeigt sich in den

positiven Reaktionen der Öffentlichkeit (Medienberichterstattung, Personen in Ehrenamts-Partnerorganisationen, Anstaltsbesucher) auf das gemeinnützige Engagement von Gefangenen.

1.1 Ziele gemeinnütziger Arbeit von Gefangenen

- Mit der Möglichkeit zu gemeinnütziger Arbeit sollen die Gefangenen Gelegenheit bekommen, eine Form der Wiedergutmachung zu leisten.
- Die durch gemeinnützige Arbeit erreichte Anerkennung und Wertschätzung deckt Ressourcen der Gefangenen auf.
- Die durch gemeinnützige Arbeit erreichte Anerkennung und Wertschätzung bewirkt eine Steigerung des oftmals geringen Selbstwertgefühls.
- Durch das Kennenlernen gemeinnützigen Engagements werden Perspektiven eröffnet, während der Haft und darüber hinaus Freizeit sinnhaft und zufriedenstellend zu gestalten.
- Gemeinnützige Arbeit und insbesondere die Qualifizierung für gemeinnützige Arbeit ermöglicht den Zugang zu einem anderen sozialen Umfeld nach der Entlassung.
- Mit freiwilliger gemeinnütziger Arbeit ohne unmittelbar daraus resultierende vollzugliche oder sonstige Vorteile signalisieren Gefangene glaubhaft Veränderungsbereitschaft.

Gemeinnütziges Engagement von Gefangenen dient somit zugleich der sozialen Integration/Resozialisierung und der symbolischen Wiedergutmachung im Sinne der Restorative Justice.

1.2 Grundsätze freiwilliger gemeinnütziger Arbeit von Gefangenen.

Die Praxis der sich zunehmend entwickelnden freiwilligen gemeinnützigen Arbeit von Gefangenen hat gezeigt, dass nicht alles reibungslos in vollzugliche Schemata passt. So erwies sich z.B. der Aspekt, dass die Bereitschaft von Gefangenen zu gemeinnützigen Leistungen nicht zu Vorteilen und deren Ablehnung nicht zu Nachteilen führen soll, unter Vollzugspraktikern zumindest als gewöhnungsbedürftig. Deutlich wurde auch, dass sich freiwillige gemeinnützige Arbeit von Gefangenen aufgrund ihrer vielfältigen und sehr unterschiedlichen Formen nicht in einem starren Regelwerk organisieren lässt. Aus diesen praktischen Erfahrungen heraus wurden als Richtschnur die folgenden Grundsätze formuliert:

- *Freiwilligkeit:*
Der gemeinnützige Einsatz von Gefangenen soll ausschließlich freiwillig erfolgen. Die einem freiwilligen Einsatz zugrundeliegende Motivation führt erfahrungsgemäß zu effektiveren Ergebnissen für

- die „Leistungsempfänger“ und zu mehr Zufriedenheit mit dem Geleisteten bei der „Leistungserbringerin“ oder dem „Leistungserbringer“.
- *Vorteilsfreiheit:*
Aus der freiwilligen Tätigkeit sollen sich keine unmittelbaren Vollzugs- oder Vollstreckungsvorteile für die Gefangenen ergeben. Sich nicht für gemeinnützige Arbeit zu melden, soll nicht zu Nachteilen für die Gefangenen führen. Ziel muss die Leistung für das Gemeinwesen sein und nicht ein sich unmittelbar aus der Handlung ergebender vollzuglicher Vorteil. Nur so kommt die mit der gemeinnützigen Tätigkeit übernommene soziale Verantwortung zum Ausdruck.
 - *Gemeinnützigkeit:*
Ehrenamtliche Arbeit von Gefangenen soll in der Regel nur in Verbindung mit als gemeinnützig anerkannten Trägern erfolgen. Ehrenamtliche Arbeit von Gefangenen darf nicht anstelle von sonst regelmäßig bezahlter Arbeit erfolgen und somit Arbeitsplätze gefährden.
 - *Gemeinschaftlichkeit:*
Gefangene sollen ihre gemeinnützige Arbeit soweit möglich gemeinsam mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Kooperationspartner leisten. In der Kommunikation lernen sie die Motive der „freien“ Helferinnen und Helfer kennen und erfahren, welchen „Gewinn“ diese aus ihrem Engagement ziehen. Ehrenamtliches Engagement wird als „Normalität“ erlebt. Das Empfinden, billige Lückenbüßer zu sein, wird vermieden.
 - *Öffentlichkeit:*
Nicht alles muss um jeden Preis in die Medien. Auf der anderen Seite kann es positive Effekte auf Seiten der Gesellschaft im Sinne einer veränderten Wahrnehmung von Strafgefangenen nur geben, wenn die Gesellschaft auch davon erfährt. Ohne Öffentlichkeitsarbeit erfahren Gefangene keine gesellschaftliche Wahrnehmung und Anerkennung ihres gemeinnützigen (Wiedergutmachungs-) Engagements.

1.3 Formen freiwilliger gemeinnütziger Arbeit von Inhaftierten

Um das Feld ‚freiwillige gemeinnützige Arbeit von Gefangenen‘ in einer Anstalt zu initiieren bzw. neu zu entwickeln, empfiehlt es sich, in einer gewissen Systematik zu planen, die helfen kann, realistische, machbare Projekte zu identifizieren und sich auf diese zu konzentrieren. Das ist notwendig, weil bestehende Ansätze und Projekte aus anderen Anstalten zum großen Teil nicht einfach übertragen oder übernommen

werden können. Denn: Was in diesem Bereich machbar ist, hängt wesentlich von der inhaftierten Klientel und von den individuellen Gegebenheiten in einer Anstalt und ihrer Umgebung ab. Anstalten im großstädtischen Raum haben vermutlich mehr Optionen für Arbeitseinsätze von Inhaftierten. In ländlichen und kleinstädtischen Strukturen kann der Kontakt mit potentiellen Kooperationspartnern intensiver sein. Handelt es sich um Jugend- oder Erwachsenenvollzug? Gibt es JVA-Mitarbeiter, die in einem Ehrenamtsbereich Interessen, Kontakte und Erfahrungen haben?

Die erste und ganz entscheidende Frage aber ist: Geht es um den gemeinnützigen Einsatz von Gefangenen ohne Lockerungen im geschlossenen Vollzug, oder sind es Gefangene des offenen Vollzuges bzw. gelockerte Gefangene.

Als zweite Kategorisierung hat sich die folgende Unterscheidung entwickelt:

- Einzelprojekte/Einmalaktionen (die sich aber auch wiederholen können) von unterschiedlicher Dauer, aber mit fixem Anfang und Ende
- Fortlaufende, am besten langfristige Kooperationen mit gemeinnützigen Partnerorganisationen („feste Einsatzstellen“)
- Maßnahmen, die Inhaftierte für die gemeinnützige Arbeit qualifizieren.

2 Praxisbeispiele, Voraussetzungen und förderliche Faktoren gemeinnütziger Arbeit von Inhaftierten

Entlang der genannten Kategorien stellten die Referenten im Workshop Praxisbeispiele vor und beschrieben notwendige Voraussetzungen und förderliche Rahmenbedingungen ihrer Projekte. Fragen der Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden erörtert. Die Praxisbeispiele wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendanstalt Hameln vorgestellt: Grit Bertram als Verantwortliche für mehrere Projekte am Standort Hameln und Koordinatorin für den gemeinnützigen freiwilligen Arbeitseinsatz von Inhaftierten, Corinna Kopp, am Standort Göttingen verantwortlich für Maßnahmen der Restorative Justice, Michael Wehmann, Leiter des Sepp-Herberger-Projekts mit Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Arbeit im Sport und Heinz Brand, Leiter der Qualifizierung Truppmann I in Freiwilligen Feuerwehren.

Praxisbeispiele:

2.1 Einzelprojekte/Einmalaktionen (die sich aber auch wiederholen können) von unterschiedlicher Dauer, aber mit fixem Anfang und Ende

- Bauprojekte im örtlichen Tierheim (z.B. Bau einer Treppe, Bau und Reparatur von Gehegen, „Frühjahrsputz“ im Grüngelände [jährlich])

- Im Tierheim mit entsprechend gelockerten Gefangenen
- Begrenzte Mitwirkung von nicht gelockerten Gefangenen, z.B. Fertigung der Treppenstufen in der Maurerlehrwerkstatt
- Je nach Projekt ein- bis mehrtägig
- 3 – 5 Inhaftierte
- Selbsthilfetag im Kinder-Natur-Erlebnisgarten Fuchsbau (Bau- oder Reparaturmaßnahme)
 - In der Gartenanlage außerhalb der Anstalt
 - Nur gelockerte Gefangene
 - Eintägig, jährliche Wiederholung
- Wanderausstellung des Anne Frank Zentrums mit Peerguide-Konzept (Inhaftierte zu Guides durch die Ausstellung qualifiziert, Durchführung von über 40 Führungen externer und interner Gästegruppen)
 - Innerhalb der Anstalt, überwiegend nicht gelockerte Insassen
 - Vier Wochen, 20 Inhaftierte (Wiederholung geplant)
- Befüllen von Sandsäcken zur Unterstützung der Katastrophenhelfer anlässlich Weserhochwasser (Material wurde in die Anstalt gebracht, LKW-weise Sandsäcke abtransportiert zu den Einsatzbereichen; starke Medienresonanz)
 - 3 Tage
 - Im Werkbereich der Anstalt, Gefangene des geschlossenen Vollzuges
 - ca. 100 Gefangene, ausschließlich freiwillige Meldungen
- „Keiner soll einsam sein“: Mitwirkung bei der Seniorenbetreuung in der Weihnachtszeit
 - Gefangene des offenen Vollzuges in einem Stadtteilzentrum
 - Vier Gefangene, jährlich wiederkehrend
- Kriminalprävention in Schulen und Jugendzentren „Ab heute Knast“:
 - 1 – 2 gelockerte Gefangene
 - Unregelmäßig (auf Anfrage) 2 – 4 x im Jahr.
- Caritative Fahrrad-Putzaktion (Spendensammlung gegen Dienstleistung)
 - Zwei bis vier gelockerte Gefangene
 - Jährlich wiederkehrend im Rahmen eines Aktionstages mehrerer gemeinnütziger Verbände
- Saisonstart im gemeinnützig betriebenen Naturerlebnisbad, Grünschnitt, Reinigung der Schwimmteiche, Reparatur von Stegen etc.
 - Nur gelockerte Gefangene
 - 1 – 2 täglich, jährliche Wiederholung
 - 4 – 6 Inhaftierte

Erfolgsfaktoren

Die Referentinnen tragen im Brainstorming „förderliche Bedingungen und Voraussetzungen“ zusammen:

- Mut zu „schrägen“ Ideen; nicht gleich die Schere im Kopf ansetzen
- Klare Absprachen mit dem Kooperationspartner, gemeinsam Regeln für die Kooperation und den konkreten Ablauf formulieren.
- Ein fester Ansprechpartner für den externen Partner, ggf. ein Vertreter, der gleichermaßen bekannt sein muss.
- Persönliches Engagement und Überzeugung für das Projekt.
- Gutes internes Netzwerk (z.B., wenn es mal schnell gehen muss mit Ausgangsscheinen, Lunchpaket o.ä.)
- Gutes Arbeitsklima für die Gefangenen schaffen (Ist sich der Partner bewusst, mit wem er es zu tun hat? Ist vom gebotenen Respekt für die Freiwilligen auszugehen? Ist dieselbe Verpflegung für die Helfer aus der Anstalt vorgesehen, wie für die Helfer des Partners?)
- Rahmenbedingungen abstimmen, z.B. ist Schutzausrüstung erforderlich und wer kümmert sich darum? Trinken die ‚echten‘ Ehrenamtlichen des Partners Alkohol bei der Arbeit oder in den Pausen?
- Sind die beteiligten Gefangenen auf das Projekt eingestellt: Worum genau geht es? Was für eine Organisation ist das? Wer profitiert vom Arbeitseinsatz? Können sich die Gefangenen mit den Zielen des Projekts und der Organisation identifizieren? Kann das auch ihre Sache sein?
- Überforderung (auch Unterforderung) der Gefangenen vermeiden. Passt das Projekt mit den Interessen und Fähigkeiten der Gefangenen zusammen?
- Flexibilität in den Verwaltungs- und Entscheidungsvorgängen (im Vorfeld entwickeln und pflegen). Manchmal muss es schnell gehen, wie bei der Hochwasserhilfe und der Hilfsgüterverladung. Gescheitert waren Hilfeleistungen bei der in wenigen Stunden umzusetzenden Umrüstung einer leeren Kaserne in eine adäquate Flüchtlings-Sammelunterkunft. Es gab Freiwillige (mit Freigaben), es gab die Arbeit und die konkrete Bitte der externen Organisationen um Unterstützung – es gab aber keine Ausgangsscheine, Siegel etc., weil alles sehr schnell und am Spätnachmittag hätte passieren müssen.
- Ein wenig „geht nicht gibt’s nicht“-Haltung.

2.2 Fortlaufende, langfristige Kooperationen mit gemeinnützigen Partnerorganisationen („feste Einsatzstellen“)

Als Praxisbeispiele ständiger Kooperationen werden von den Referenten u.a. genannt:

Hilfe bei der Lebensmittelsammlung der Tafel e.V., das Einsammeln und Sortieren von Kleiderspenden beim DRK, Reinigungsarbeiten und Hundebegleitung im Tierheim, Hilfe in der Seniorenresidenz, „Reparatur-Cafe“ (Senioren bringen reparaturbedürftige Alltagsgegenstände mit ins Nachbarschaftszentrum), „Leinefischer im Netz“ (PC-Hilfe für Senioren), Einsatz bei der Bahnhofsmision u.a.

Für alle genannten langfristigen Kooperationen gilt, dass sie ausschließlich für gelockerte Gefangene und Gefangene des Offenen Vollzuges in Betracht kommen.

Feste Kooperationen haben zahlreiche Vorteile:

Vollzug und Partner kennen sich. Probleme, die auf der jeweils anderen Seite auftreten können, sind bekannt und akzeptiert. Erheblich geringerer Organisationsaufwand, als bei Einzelprojekten. Verabredungen und Vereinbarungen sind nachhaltig. Die Kooperationspartner wissen, welche Informationen für das Gegenüber wichtig sind, z.B. Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten bei den Einsatzzeiten des Gefangenen, Mitteilung von Auffälligkeiten oder Abweichungen im Verhalten des Gefangenen etc.

Förderliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für fortlaufende, langfristige Kooperationen mit gemeinnützigen Partnerorganisationen

Die meisten der unter 2.1.1 benannten Faktoren treffen auch auf die ständigen Kooperationen zu.

- Noch bedeutender als bei den Einzelprojekten ist bei den ständigen Kooperationen die „Pflege der Beziehungen“. Auch wenn z.B. mangels geeigneter Insassen die Kooperation über einen bestimmten Zeitraum ruht, müssen Kontakte aufrechterhalten werden.
- Die eingesetzten Gefangenen wissen, für wen die Partnerorganisation die Leistungen erbringt, bei denen sie unterstützen sollen und bejahen die Ziele der Maßnahme und des Trägers.
- Auf Seiten der Partnerorganisation und auf Seiten der JVA dauerhaft feste Ansprechpartner.

Ein Vorteil der dauerhaften Kooperation mit bestimmten ‚großen‘ als gemeinnützig anerkannten Partnerorganisationen liegt außerdem darin, dass diese landesweit aktiv und organisiert sind. Es gibt also die Option, den gemeinnützigen Arbeitseinsatz – sofern der Gefangene Freude daran gefunden hat und sich mit der Aufgabe identifiziert – auch in die Entlassungs- und Wiedereingliederungsplanung einzubeziehen. Eine „Tafel“, die DRK-Kleidersammlung und eine Bahnhofsmision kann es auch

am Entlassungsort geben. Diese zusätzliche Wiedereingliederungsoption gilt genauso für die im folgenden Abschnitt beschriebenen Maßnahmen. Den Teilnehmern am Projekt der Sepp-Herberger-Stiftung z.B. bietet der Landesfußballverband ausdrücklich seine Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu einem Fußballverein am Entlassungsort an mit der Benennung von persönlichen Ansprechpartnern.

2.3 Qualifizierung für freiwillige gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Organisationen in nahezu allen Tätigkeitsfeldern haben Probleme, ausreichend Ehrenamtliche zu finden, insbesondere Ehrenamtliche, die Funktionen mit mehr Belastungen übernehmen (z.B. Vorstand, Übungsleiter etc.) und insbesondere Ehrenamtliche, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit besonders qualifiziert sein müssen. D.h., Menschen, die über so eine Qualifikation verfügen, sind attraktiv für diese Organisationen und entsprechend willkommen. Das kann für Gefangene, die über so eine begehrte Qualifikation verfügen, nach ihrer Haftentlassung bzw. auch bereits im Rahmen gelockerter Entlassungsvorbereitungen ein erfolversprechender Zugang zu einem neuen sozialen Umfeld sein, in dem man u.U. nicht nur geduldet, sondern gebraucht wird. Vom Bittsteller zum willkommenen Funktionsträger.

2.3.1 Praxisbeispiele der Qualifizierung für freiwillige gemeinnützige Arbeit:

- Truppmann I in der freiwilligen Feuerwehr: In Niedersachsen mit seiner vielfach ländlich geprägten Struktur nehmen die Freiwilligen Feuerwehren insbesondere in den kleineren Orten nicht nur unersetzbare Funktionen im Rettungswesen und Katastrophenschutz wahr, sondern sie spielen auch eine wichtige Rolle im dörflichen Leben. Aktive freiwillige Feuerwehrleute genießen Anerkennung. Die Feuerwehren sind ein wichtiges Netzwerk der Nachbarschaftshilfe, aber auch bei der Arbeits-, Wohnungs- oder z.B. der Gebrauchtwagensuche.

Truppmann I bedeutet 70 praktische und theoretische Unterrichtsstunden, praktische, schriftliche und mündliche Prüfung, alles mit bundeseinheitlichen Inhalten und Standards. Es wird ein Lehrgang pro Jahr, inzwischen seit 7 Jahren, kompakt über acht Wochen nach Feierabend und an Wochenenden durchgeführt. Erfolgreiche Absolventen nehmen danach bis zu ihrer Haftentlassung oder ihrem Ausscheiden aus dem Projekt an weiteren Übungsabenden teil und werden nach einem Jahr zum Feuerwehrmann befördert. Im Truppmann I Projekt gibt es eine Mehrdimensionalität des Ehrenamtes: Die Praktische Ausbildung für das Ehrenamt leisten neben dem verantwortlichen Mitarbeiter der Anstalt ehrenamtliche Feuerwehrmänner einer Freiwilligen Wehr aus der Nachbargemeinde – natürlich - ehrenamtlich. Weil es aufgrund rückläufiger Gefangenenzahlen schwieriger wurde, die notwendige Mannschaftsstärke der Lehrgänge zu erreichen, wird der Kurs mit externen Teilnehmern von Feuerwehren der Umgebung, die keine

eigenen Lehrgänge durchführen können, aufgefüllt. So profitieren die Freiwilligen Feuerwehren nicht nur von Truppmann I Insassen nach deren Entlassung, sondern auch von den Ausbildungsmöglichkeiten in der Anstalt für ihren eigenen Nachwuchs. Neben allen anderen Effekten ein besonderer Imagegewinn in der Region für die Anstalt und ihre Insassen.

- Ausbildung zum Fußballschiedsrichter und zum Fußball-Junior-Coach. Im Rahmen des Projekts „Anstoß für ein neues Leben“ der Sepp-Herberger-Stiftung im DFB werden die Projektteilnehmer mit Unterstützung des Landes- und Kreisfußballverbandes in einem 40stündigen Lehrgang zum Junior-Coach ausgebildet. Sie erwerben damit die erste Qualifizierungsstufe in der Trainer-(Übungsleiter-) Ausbildungsordnung. Auch im Jugend-Vereinsfußball gilt: Qualifizierte Übungsleiter sind rar und deshalb begehrt. Wie bei der Truppmann-Ausbildung gelten auch für diese Maßnahme enge und vor allem nach außen kommunizierbare Zulassungs- und Ausschlusskriterien: Bestimmte Deliktgruppen können an diesen Maßnahmen nicht teilnehmen, Drogen- und Alkoholprobleme sowie Gewalt- und andere Delikte gegen Mitgefangene führen zur Ablehnung der Bewerber bzw. zu ihrem Ausschluss. Diese Verfahrensweise sichert die Jugendanstalt den Kreis-Feuerwehr- und Kreisfußballverbandsleitungen zu, die die Zertifikate zeichnen.
- Ausbildung zum Fußballschiedsrichter: Ohne alles im Detail zu wiederholen: Auch ehrenamtliche Schiedsrichter sind rar (Vereine, die im unteren Spielbetrieb Mannschaften melden und keine oder zu wenig Schiedsrichter stellen können, müssen eine Art Strafgebühr entrichten). Aufgrund rückläufiger Gefangenzahlen und der engen Ausschlusskriterien gibt es Probleme, genügend Kursteilnehmer in der Anstalt zu finden. Wie beim Feuerwehrprojekt wird auch hier mit externen Teilnehmern aufgefüllt. Diese ‚Notlösung‘ hat sich in allen Maßnahmen zur Tugend, zu einer besonderen Qualität gewandelt. So machen auch die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges ihre Erfahrungen in der gemeinsamen Ausbildung und Arbeit mit ‚echten‘ Ehrenamtlichen.

Für alle drei Maßnahmen gilt:

- Sie werden komplett im geschlossenen Vollzug überwiegend mit nicht gelockerten Gefangenen durchgeführt.
- Inhalte und Qualifizierungen entsprechen vollständig denen ‚draußen‘.
- Besonders für den Jugendvollzug: Alle drei Maßnahmen haben starke Persönlichkeitsbildende und –fördernde Inhalte und Aspekte.

2.3.2 Voraussetzungen und förderliche Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur Qualifizierung für freiwillige gemeinnützige Arbeit

Im Workshop wurden „Erfolgsfaktoren“ und Voraussetzungen, sowie Schwierigkeiten in der Umsetzung zusammengetragen.

Erfolgsfaktoren:

- Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Maßnahme initiieren, leiten und nach innen und außen vertreten.
- Genügend Zeit für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Aufgabe.
- Kontinuität in der Besetzung dieser Rolle. Die externen Partner brauchen feste Ansprechpartner und nicht von außen intransparente Geschäftsverteilungspläne.
- Die Verantwortlichen innerhalb der Anstalt sind im selben gemeinnützigen Metier ebenfalls ehrenamtlich aktiv und entsprechend vernetzt.
- Externe Partner, die von der Maßnahme und besonders von der Zuverlässigkeit, dem Engagement und der Motivation des Vollzuges, bzw. der dort Projektverantwortlichen überzeugt sind. Für das Feuerwehrprojekt z.B. hat der Bürgermeister der Gemeinde, zu der die Partnerwehr gehört, entschieden, ein voll ausgerüstetes Löschfahrzeug für die praktische Ausbildung in die Anstalt zu entsenden. Es wurde ein Kooperationsvertrag zwischen Gemeinde und Anstalt geschlossen.
- Transparenz und Bekanntheit innerhalb der Anstalt z.B., um Hinweise auf geeignete Insassen zu bekommen.
- Öffentlichkeitsarbeit. Es ist notwendig, dass Freiwillige Feuerwehren und Sportvereine die Projekte kennen, damit es Effekte bei der Wiedereingliederung geben kann. Über die Truppmann I Ausbildung z.B. ist viel auch bundesweit im TV und auf einem Feuerwehrportal berichtet worden. Das führte zu vielen Sachspenden (Ausrüstung für die Ausbildung) und sogar über ein gespendetes ausgedientes, aber funktionstüchtiges Feuerwehrfahrzeug verfügt die Anstalt jetzt.
- „Pflege“ der Partnerorganisationen und ihrer ehrenamtlichen Ausbilder über den reinen Maßnahmenkontext hinaus (Einladung zu anderen Veranstaltungen, gemeinsame Weihnachtsfeier, angemessene Gestaltung des Prüfungstages und –abschlusses).
- Die Teilnehmer nicht nur ausbilden, sondern für das Projekt und die langfristige gemeinnützige Arbeit in diesem Bereich begeistern durch kontinuierliche Angebote über die reine Ausbildung hinaus.
- Nicht an erster Stelle, aber bei diesen Projekten auch nicht unwichtig: Für Identifikation mit dem neu erlernten Ehrenamt sorgen. Z.B. tragen die Teilnehmer das Shirt mit den Aufschriften „Feuerwehr JA Hameln“ und „... wir helfen jedem!“ mit Stolz.

Schwierigkeiten:

- Skepsis beim Sportverband, wie wohl Eltern reagieren könnten, wenn der Co-Trainer ihres Kindes ein ehemaliger Inhaftierter wird. Diese Fragen sind offen diskutiert worden und haben zu den engen Ausschlusskriterien geführt.
- Skepsis bei der Kreisfeuerwehrführung: Können sich die Truppmänner I aus dem Gefängnis in die Feuerwehrkameradschaft eingliedern? Kommt es zu Eigentumsdelikten aus dem Spind des Kameraden oder am Einsatzort? Mit den Projektteilnehmern werden solche Ressentiments im Kursverlauf angesprochen („Damit müssen Sie u.U. rechnen...“)
- Vollzugsinterne Diskussionen um Sicherheitsfragen, z.B. bezüglich des Moduls „Leitern und Seile“ bei der Truppmannausbildung. Es wurden geeignete Übungsgebäude und -flächen im Anstaltsgelände bestimmt und inzwischen belegt die Erfahrung, dass kein Sicherheitsrisiko mit diesem Übungsmodul verbunden ist.

3 Fazit

Freiwillige gemeinnützige Arbeit von Gefangenen gibt diesen die Chance, sich selber in einer neuen Rolle zu erleben, Anerkennung und Wertschätzung zu erfahren und sich im Sinne der Restorative Justice etwas von ‚Schuld gegenüber der Gemeinschaft‘ zu entlasten.

Sie bewirkt in der Gesellschaft eine Erweiterung des Gesichtsfeldes beim Blick auf Straftäter und Inhaftierte. „Das ist ja toll, dass die das machen. Das hätte ich von denen nicht erwartet.“

Und auch: Sie gibt Vollzugsbediensteten Gelegenheit, Gefangene einmal anders zu erleben, andere Seiten zu sehen. Und die Möglichkeit, eigene – sonst private außerhalb dienstliche – Interessen in den Dienstatltag einzubringen.

*Dietmar Müller, Fachbereichsleiter in der Jugendanstalt Hameln,
Tündernische Str. 50, 31789 Hameln
Dietmar.Mueller2@justiz.niedersachsen.*

Workshop 4: Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Erfahrungen aus Baden-Württemberg

Rüdiger Wulf

Abstract:

Nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte der Opferorientierung des Justizvollzuges wird das Design eines Modellprojekts beschrieben, den das Justizministerium Baden-Württemberg in den Jahren 2013/2014 mit beträchtlichem Aufwand durchgeführt hat. Auf eine kritische Betrachtung der Erfolgskriterien schließen sich die wesentlichen Ergebnisse des Modellprojekts und die sich daraus ableitenden Empfehlungen an. Mit einer Zusammenfassung und einem hoffnungsvollen Ausblick endet der Beitrag.

1 Rückblick

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug¹ hat eine kurze Geschichte und – hoffentlich – eine lange Zukunft.

Als der Verfasser 1983 in die Aufsicht über den baden-württembergischen Justizvollzug eintrat, sprach man im Strafvollzug nur vom Opfer, wenn Vollzugslockerungen mit Blick auf die Tatschuld von Gefangenen abgelehnt werden sollten. TOA-Vollzug war theoretisch und praktisch nahezu unbekannt. Da die Opferbewegung der damaligen Zeit nicht an den Toren der Gefängnisse halt machen sollte, erarbeitete der Verfasser Grundzüge einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, die der Zeit

¹ Im Folgenden aus Platzgründen: TOA-Vollzug.

voraus waren und nicht angenommen wurden.² Später führte der Reutlinger Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. ein Projekt zum TOA-Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg durch. Das brachte Erkenntnisse,³ den TOA-Vollzug in der Praxis aber nicht voran. Diese Initiativen kamen wohl auch zu früh.

Der Verfasser konnte den TOA-Vollzug im Jahr 2006 noch einmal in die Diskussion bringen, als das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeitet und die opferbezogene Vollzugsgestaltung beschlossen wurde.⁴

Später hat der Strafvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen den Gedanken aufgegriffen und sich für eine opferbezogene Vollzugsgestaltung eingesetzt.⁵ In der Justizvollzugsanstalt Schwerte wird diese umgesetzt.

Unlängst hat das niedersächsische Justizministerium im Rahmen von „Restorative Justice“ verdienstvoll die Opferorientierung im Justizvollzug aufgegriffen und einen beachtlichen Abschlussbericht vorgelegt.⁶ Im Anschluss daran hat eine länderoffene Arbeitsgruppe „Opferorientierung im Justizvollzug“ dem Strafvollzugausschuss der Länder einen Bericht vorgelegt, den dieser zur Kenntnis genommen hat.

2 Design des Modellprojekts

Vor diesem Hintergrund und im Bemühen um Frieden stiftende Justiz bzw. Frieden stiftenden Strafvollzug (Restorative Justice) führte das Justizministerium Baden-Württemberg in den Jahre 2013/2014 ein Modellprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug“ durch.

Beteiligte Justizvollzugsanstalten mit Ansprechpartnerinnen im Sozialdienst waren die JVA Adelsheim (Jugendstrafvollzug); Heimsheim (Langstrafenvollzug) mit der Außenstelle Pforzheim (Jugendstrafvollzug), Rottenburg (Kurz- und Langstrafenvollzug) und Schwäbisch Gmünd (Frauenstrafvollzug).

Die Koordination des Projekts lag beim Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft-TOA Baden-Württemberg.⁷ Er nahm seine Aufgaben auf Grund eines Honorarvertrages mit dem Justizministerium wahr und brachte die Erfahrungen der LAG-TOA in das Projekt ein. Der Koordinator leitete eine Lenkungsgruppe, die sich der grundlegenden strategischen Fragen annahm.⁸ Außerdem leitete er die Mitarbeitergruppe; ihr gehörten die Mediatoren der beteiligten Vereine und die Ansprechpersonen der beteiligten Justizvollzugsanstalten an.

² Wulf 1985, 67-77.

³ *Hilfe zur Selbsthilfe* 1998.

⁴ Vgl. jetzt § 2 Abs. 5 JVollzGB III im Strafvollzug, § 2 Abs. 5 JVollzGB IV im Jugendstrafvollzug.

⁵ Walter 2012, 43 ff.; Gelber 2012 a, 142-145; dies. 2012 b, 441-448.

⁶ *Justizministerium Niedersachsen* 2016.

⁷ Diplom-Sozialarbeiter *Wolfgang Schlupp-Hauck*.

⁸ *Dieter Muckenhaupt*, G-Recht e.V.; *Markus Rapp*, Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim; *Michael Wandrey*, Hilfe zur Selbsthilfe e.V und der Verfasser.

Beteiligte Vereine waren die Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Reutlingen (Justizvollzugsanstalt Adelsheim und Justizvollzugsanstalt Rottenburg), der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim (Justizvollzugsanstalt Heimsheim mit Außenstelle Pforzheim) und G-Recht e.V., Heidenheim (Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd).

Die Standards wurden vom Verfasser dieses Beitrags erarbeitet. Unter Verwendung der weit entwickelten TOA-Standards des TOA-Servicebüros⁹ hat der Verfasser einen ersten Entwurf für TOA-Vollzug-Standards erarbeitet und über die Lenkungsgruppe in die Mitarbeitergruppe eingebracht. Die Standards befinden sich ohne die umfangreiche Kommentierung – im Anhang zu diesem Beitrag.

Nach dem Grundsatz „Kein Projekt ohne Evaluation“ wurde eine umfangreiche und eingehende Implementationsstudie des renommierten Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau erstellt („kein Projekt ohne Evaluation“). Verfasser des Abschlussberichts ist Dr. Michael Kilchling.¹⁰

An Projektmitteln standen in den Jahren 2013/2014 insgesamt 160.000 € zur Verfügung. Die Koordination wurde mit 20.000 € Personalmitteln und 10.000 € Sachkosten veranschlagt. Für die Implementationsstudie waren 20.000 € vorgesehen. Für die Erarbeitung der Standards und die Arbeit an Fällen standen damit 110.000 € zur Verfügung. Das wurde mit Fachleistungsstunden zu 45 € pro Stunde abgegolten (2.500 Fachleistungsstunden). Geht man von 25 Stunden pro Fall aus, kostete ein Fall bis zur Beendigung 1.125 €. Damit konnten ca. 100 Fälle finanziert werden. Dies ist ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Projekt arbeitete mit weiteren Kooperationspartnern zusammen.¹¹

Der Verlauf des Modellversuchs wurde erschwert, weil die Kontaktaufnahme der Mediatoren zu den Opfern über die Staatsanwaltschaften unbefriedigend lief. Ursprünglich war gedacht, dass die Staatsanwaltschaften den Mediatoren die Anschriften der Verletzten mitteilen und diese danach schriftlich an die Opfer herantreten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat die zuständige Fachabteilung dies abgelehnt. Daraufhin wurde ein Verfahren entwickelt, in dem die Staatsanwaltschaften an die Opfer herantraten und ihnen anheimgaben, sich an die Mediatoren zu wenden. Dies hat sich nicht bewährt. In 17 von 26 Fällen haben die Staatsanwaltschaften keine Rückmeldung gegeben. In den anderen Fällen kam es zu keinem erfolgreichen Ausgleich. Deshalb sind die Koordinatoren im Verlauf des Modellversuchs zu direkten Formen der Kontaktaufnahme übergegangen, etwa über Opferanwälte, wenn diese sich legitimiert hatten.

⁹ www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf.

¹⁰ *Kilchling 2015*.

¹¹ Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen: Prof. Dr. *Artur Hartmann*; Justizvollzugsanstalt Saxerriet/CH: *Willi Nafzger*; MPI Freiburg: *Dr. Michael Kilchling, Silvia Andriß*; Neustart Baden-Württemberg: *Dietmar Körner*; Seehaus Leonberg: *Tobias Merzke, Irmela Abrell*; Strafvollzugsbeauftragter NRW: Prof. Dr. *Michael Walter, Claudia Gelber*; TOA-Servicebüro Köln: *Gerd Delattre*.

Die Kontaktaufnahme seitens des Vollzuges wurde von einem namhaften Traumapsychotherapeuten kritisiert. Er wies darauf hin, dass die Mediatoren und die Staatsanwaltschaften nicht wissen können, in welchem Zustand sich das Opfer befindet, wenn es vom Täter aus kontaktiert wird. Möglicherweise ist es gerade in Therapie. Möglicherweise ist die Therapie bereits abgeschlossen und durch die Kontaktaufnahme kommt es zu erneuten traumatisierenden Erinnerungen des Opfers an die Tat. Daher ist es vorzugswürdig, dass die Kontaktaufnahme in der Regel vom Opfer ausgeht.

3 Ergebnisse

3.1 „Erfolgs“kriterien

§ 166 StVollzG und alle landesrechtlichen Vollzugsgesetze fordern mit ähnlichen Formulierungen, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. Das gilt uneingeschränkt auch für den TOA-Vollzug. Bei der wissenschaftlichen Begleitung des TOA-Vollzugs geht es um eine Prüfung seiner Einführung (Implementierung) und seiner Wirksamkeit (Evaluation). Dabei sollen die Strukturqualität, die Verlaufsqualität und die Ergebnisqualität der untersuchten Maßnahme geprüft werden.

Will man den TOA-Vollzug wissenschaftlich untersuchen, so gilt es, die maßgeblichen Kriterien für Erfolg bzw. Misserfolg zu bestimmen. Das stellt Weichen für die Evaluation, wirkt aber auch auf die Zielbestimmung des TOA-Vollzugs zurück. Da es hier in erster Linie um „Restorative Justice“ und nur subsidiär um täterorientierte Behandlung geht, scheiden Bewährung und Rückfall des Täters als Erfolgskriterium aus. Erfolgreich sind Täter-Opfer-Ausgleichs-Bemühungen ohne Weiteres, wenn es tatsächlich zu einem Ausgleich zwischen Täter und Opfer kommt. Kommt es dazu nicht, kann dies nicht sogleich als Misserfolg bezeichnet werden. Es kann Gründe beim Opfer, beim Täter oder im System des Justizvollzuges geben, die einem Ausgleich entgegenstehen, etwa Ängste des Opfers, Überforderung des Täters oder dessen Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt. Daher ist im Einzelfall zu entscheiden, ob den Ausgleichsbemühungen in der wissenschaftlichen Begleitung positive Wirkungen zugeschrieben werden. Als Erfolg kann zudem gelten, wenn die Beteiligten zufrieden aus dieser Maßnahme herausgehen bzw. eine für beide Seiten zufriedenstellende gemeinsame Übereinkunft treffen. Erfolgreich kann eine solche Maßnahme aber auch sein, wenn diese dazu beiträgt, dass ein Opfer durch die Äußerung seiner Gedanken und Gefühle gegenüber dem Täter die Tat besser verarbeiten kann oder aber, dass ein Täter ein besseres Verständnis für die Folgen seiner Taten zu entwickeln beginnt.

3.2 Quantitative Aspekte

91 Gefangene meldeten sich im Modellversuch für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Der Evaluator hielt dies für eine ordentliche Zahl. Davon konnten 17 Fälle mit einem Täter-Opfer-Ausgleich abgeschlossen werden. Mit guten Gründen bezeichnete der Evaluator auch dies als befriedigend.

3.3 Qualitative Aspekte

Bei den im Vollzug anfallenden Fällen handelte es sich um mittlere und schwere Kriminalität und daher um schwierig auszugleichende Fälle: Mord, Anstiftung zum Mord, versuchter Mord, Beihilfe zum Mord, Totschlag, versuchter Totschlag, fahrlässige Tötung, Brandstiftung, Sexualdelikte, Raub, Erpresserischer Menschenraub, Bedrohung, Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, Betrug, Unterschlagung, Nötigung. Es überrascht daher, dass sich so viele Gefangene gemeldet haben.

4 Empfehlungen

Der Projektkoordinator sah keinen Bedarf, die bewährten Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug zu verändern. Ihm erschien es unbefriedigend, dass neue Anfragen von Gefangenen nach Ende des Modellversuchs erfolgten und ihnen geraten wurde, einen TOA nach Haftende zu versuchen. Der Koordinator schlug auch deshalb eine dauerhafte Finanzierung des TOA im Vollzug vor. Den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“ hielt er für einen „Stolperstein“. Er schlägt das Akronym „Optimum“ vor. Im Interesse der Sache empfahl er mehr Öffentlichkeitsarbeit. Auch er hielt die Kontaktaufnahme mit den Opfern durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft für nicht glücklich. Als weitere Elemente einer stärkeren Opferorientierung im Strafvollzug empfahl er ein Opferdatenblatt, Gruppenangebote „Opfer und Täter im Gespräch“ und regelmäßige Besuchstermine externer Mediatoren. Vor allem ging es ihm um eine dauerhafte Koordinationsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg, die sich auch dem TOA-Vollzug widmet.

Der Evaluator sprach sich dafür aus, das Programm landesweit und dauerhaft auszuweiten. Es sollte verstärkt von den Opfern ausgehen, insbesondere durch Einbindung der Opferberatungs- und Opferhilfeeinrichtungen. Der Opferzugang über die Staatsanwaltschaften hatte sich seiner Ansicht nach nicht bewährt. Er empfahl einheitliche Standards zur Dokumentation in den Justizvollzugsanstalten. Wie der Projektkoordinator regte er, ohne konkreten Vorschlag, eine terminologische Anpassung an. Abschließend erwog er eine Anslussevaluation hinsichtlich der Langzeiteffekte.

Der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“ wurde vom Projektkoordinator und vom Evaluator mit einleuchtenden fachlichen Gründen in Frage gestellt. Eine befriedigende Alternative ist die in Niedersachsen verwendete Begrifflichkeit

„Opferorientierung im Justizvollzug“. Die vom Koordinator und vom Evaluator vorgeschlagene dauerhafte Finanzierung des TOA im Vollzug konnte bislang nicht umgesetzt werden. Unter Umständen ergibt sich eine Möglichkeit zur Umsetzung der Arbeitsgruppe „Moderner Strafvollzug“ der Regierungsfractionen im Landtag von Baden-Württemberg. Erst dann braucht man die vom Evaluator vorgeschlagenen einheitlichen Standards zur Dokumentation in den Justizvollzugsanstalten. Das gilt auch für das vom Projektkoordinator vorgeschlagene Opferdatenblatt, die Gruppenangebote „Opfer und Täter im Gespräch“ und regelmäßige Besuchstermine externer Mediatoren. Eine Anschlussévaluation hinsichtlich der Langzeiteffekte sollte einem neuen Projekt mit größerem Fallaufkommen vorbehalten bleiben. Mit dem Projektkoordinator können die bewährten Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug bestehen bleiben und in das Handbuch für die Sozialarbeit im Vollzug übernommen werden. Übereinstimmend wird die Kontaktaufnahme mit den Opfern durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft für nicht glücklich erachtet. Daher sollte die Initiative verstärkt von den Opfern ausgehen, insbesondere durch Einbindung der Opferberatungs- und Opferhilfeeinrichtungen. Beim Landesverband des Weißen Rings e.V. sollte dies angeregt werden.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe hat den Modellversuch entgegen dem Projektkoordinator, dem Evaluator, den Mediatoren und dem Verfasser als nicht genügend erfolgreich beurteilt und steht als Projektträger leider nicht mehr zur Verfügung. Eine dauerhafte Koordinationsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg, die sich nach den Vorstellungen des Projektkoordinators auch dem Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug widmet, könnte nach der Neustrukturierung der Bewährungshilfe in der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, einer Anstalt öffentlichen Rechts, verankert werden. Der Verfasser hat diesen Vorschlag noch in seiner Amtszeit in die vollzugs- und kriminalpolitische Diskussion gebracht.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Das baden-württembergische Projekt gliederte sich in mehrere Phasen. Es wurden zunächst Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich im (Jugend-)Strafvollzug formuliert. Anhand der Standards wurden zwischen Herbst 2013 und Herbst 2014 91 Einzelfälle im baden-württembergischen Strafvollzug bearbeitet. Dabei fielen folgende Arbeiten an: Fall einleiten, Einsicht beim Täter wecken, Bereitschaft beim Opfer wecken, Ausgleichsverhandlungen führen, Ausgleich durchführen, Fall abschließen. Nach Abschluss des Projekts im Dezember 2014 wurden die Standards, ein Bericht des Koordinators und die Implementationsstudie vorgelegt. Danach ist die Strukturqualität des Modellversuchs sehr gut (engagierte Justizvollzugsanstalten, kompetenter Koordinator, versierte Mediatoren, anerkannter Evaluator, angemessene Finanzierung nach Fachleitungsstunden). Die Verlaufsqualität ergab passende Standards, einen reibungslosen Ablauf, konstruktive Sitzungen des Lenkungs-kreises und

der Mitarbeitergruppe bei einer unbefriedigenden Mitwirkung der Staatsanwaltschaften und Schwierigkeiten in der Kontaktaufnahme mit den Opfern.

Der Projektkoordinator, der Evaluator, die Mediatoren und der Verfasser beurteilen die Ergebnisqualität entgegen dem Netzwerk Straffälligenhilfe als befriedigend. Da dieser als Projektträger nicht mehr zur Verfügung steht, sollte eine flächen-deckende Verstetigung über die Bewährungshilfe versucht werden.

Wichtig wird es sein, den Zugang zu den Opfern in einer Weise zu regeln, dass diese erreicht und nicht reviktimisiert werden. Nachdem der Strafvollzugsausschuss der Länder insoweit den Strafrechtsausschuss der Länder um Unterstützung gebeten und dieser eine Unter-Arbeitsgruppe beauftragt hat, sind deren Resultate abzuwarten.

Anhang: Standards für TOA-Vollzug

Präambel

Eine Straftat verletzt nicht nur das Recht und die staatliche Ordnung, sondern oft Menschen und Beziehungen. Sie schafft nicht nur Schuld, sondern erfordert auf der Täterseite Verantwortung und Verpflichtungen.

Beim TOA-Vollzug werden Täter, Opfer und das Gemeinwesen in die Bemühungen um eine Befriedung einbezogen und eine dauerhafte, Frieden stiftende Konfliktlösung angestrebt.

TOA-Vollzug fördert eine humane Strafrechtspflege und die Wiederherstellung sozialen Friedens.

Ziel der nachfolgenden Standards ist es, dies in professionelles und qualitatives Handeln einzubetten.

1 Grundlagen

§ 1 Menschenwürde und Menschenrechte

TOA-Vollzug hat die Menschenwürde und die Menschenrechte der Beteiligten zu achten.

§ 2 Diskriminierungs- und Viktimisierungsverbot

TOA-Vollzug darf die Beteiligten nicht diskriminieren und nicht (erneut) viktimisieren.

§ 3 Rechtlicher Rahmen

TOA-Vollzug hat die rechtlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzugsgesetzbuches, einschließlich des Datenschutzes, und anderer gesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

2 Konzeption

§ 4 Angebot

TOA-Vollzug ist ein Angebot an Opfer und Gefangene (Beteiligte), die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines Vermittlers zu bearbeiten.

§ 5 Voraussetzungen

(1) TOA-Vollzug ist für alle Beteiligten freiwillig. Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich und nicht wünschenswert.

(2) Er setzt die Bereitschaft der Beteiligten voraus, sich zumindest teilweise auf die Argumente der anderen Seite einzulassen.

(3) Er kann zu jeder Zeit eingeleitet und abgelehnt werden.

(4) Der Justizvollzug soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen mitzuwirken.

§ 6 Geeignete Fälle

(1) Gefangene sollen Verantwortung für ihr Verhalten gegenüber dem Opfer übernehmen.

(2) Das Opfer soll mit Hilfe des Vermittlers seine Bedürfnisse gegenüber dem Gefangenen benennen.

(3) Die Beteiligten müssen einem Ausgleichversuch eindeutig zustimmen.

(4) Opfer, die sich direkt an einen Vermittler wenden und TOA-Vollzug wünschen, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 7 Ziele

(1) Beim TOA-Vollzug soll erreicht werden:

1. die Bitte des Gefangenen an das Opfer oder dessen Angehörige um Entschuldigung;
 2. die Entschuldigung durch das Opfer oder dessen Angehörige;
 3. Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens;
 4. Andere Leistungen des Gefangenen an das Opfer;
 5. Gemeinnützige Leistungen des Gefangenen mit Zuwendungen an das Opfer durch einen Opferfonds;
 6. Gemeinnützige Leistungen des Gefangenen als symbolischer Ausgleich;
 7. Das Versprechen des Gefangenen an das Opfer, künftig keine Straftat mehr zu begehen.
- (2) Beendet das Opfer den TOA-Vollzug vor einer Konfliktlösung, wird die vom Gefangenen bis dahin erbrachte persönliche Leistung gewürdigt.
- (3) Die oben genannten Ziele sollen in einer einvernehmlichen Regelung der Beteiligten schriftlich festgehalten werden.
- (4) Bei der Zielvereinbarung sollen Folgen des Konflikts und Folgekonflikten reduziert werden.

3 Organisation

§ 8 Trägerschaft

- (1) TOA-Vollzug wird von freien Trägern (eingetragene Vereine) durchgeführt und vom Sozialdienst im Vollzug unterstützt.
- (2) Vom Träger wird eine deutliche Trennung von Vermittlung und parteilicher Sozialarbeit sowie ein eigenständiges und allparteiliches Profil erwartet.

§ 9 Infrastruktur

Der Träger soll eine angemessene Grundausstattung aufweisen. Dies bezieht sich vor allem auf Personalkapazität, Entlassung der Vermittler von Verwaltungstätigkeit, Möglichkeit zu ungestörten Gesprächen, sachgerechte Aufbewahrung von Akten, Zugriff auf einen Opferfonds, getrennte Wartemöglichkeiten für Täter und Opfer, Erreichbarkeit von Dolmetschern, Möglichkeit zur Begleitung der Beteiligten durch Personen des Vertrauens.

§ 10 Erreichbarkeit

Die Einrichtung und der Vermittler sollen für die Beteiligten zeitlich und räumlich gut erreichbar sein.

4 Vermittler

§ 11 Qualifikation

- (1) TOA-Vollzug ist eine verantwortungsvolle qualifizierte Tätigkeit und erfordert sensiblen Umgang mit Menschen, Fähigkeit zur Konfliktschlichtung sowie Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.
- (2) Die Vermittler müssen verschiedene Gesprächsformen beherrschen, der Ausdrucksfähigkeit/Sichtweise der Beteiligten gerecht werden und Verhandlungsgeschick mitbringen.

(3) Daher müssen Vermittler eine geeignete akademische Ausbildung absolviert haben, einen berufsbegleitenden Lehrgang „Mediation in Strafsachen“ erfolgreich abgeschlossen haben, ständig praktisch als Vermittler arbeiten, sich über die Entwicklung des TOA insgesamt informieren und sich weiterbilden.

§ 12 Praxisreflexion

(1) Vermittler sollen kontroverse Interessen/Gefühle aushalten und ihr eigenes Handeln im Austausch mit anderen Vermittlern reflektieren.

(2) Dazu sollen sie Selbstreflexion, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching und Intervention nutzen.

§ 13 Methoden

Zu den wesentlichen methodischen Hilfen von Vermittlern gehören:

1. planvoller und angemessener Einsatz von Methoden des TOA;
2. Ko-Mediation;
3. Fokussierung auf die Interessen der Beteiligten;
4. gewaltfreier Dialog;
5. Gewaltverzichtserklärungen der Beteiligten;
6. Beratung bei Gewaltdynamik.

§ 14 Rollenverständnis

(1) TOA-Vollzug vollzieht sich im besonderen Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligten.

(2) Vermittler erkennen die Sichtweisen der Beteiligten an und sehen die Beteiligten in ihrer Eigenverantwortlichkeit für die Lösung des Konflikts.

(3) Vor diesem Hintergrund definieren sie für ihr Rollenverständnis Allparteilichkeit, Rollentrennung, Transparenz, Respekt und Grenzziehung.

5 Durchführung

§ 16 Auftrag

(1) Vermittler erhalten ihren Auftrag unmittelbar von den Beteiligten oder von der Justizvollzugsanstalt durch eine Anregung im Vollzugs- oder Erziehungsplan (§§ 5 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB III, 5 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB IV)

(2) TOA im Vollzug vollzieht sich in systematischen Arbeitsschritten: Erstgespräch, Registrierung und Anlage eine TOA-Akte, Aktenstudium mit Konfliktanalyse, Klärung der Fallübernahme im Team, Ausgleichsgespräche, Vereinbarungen, Verfahrensabschluss mit Rückmeldung an den Auftraggeber.

§ 17 Kontaktaufnahme

(1) Bei der Kontaktaufnahme wird dem Beteiligten der TOA-Vollzug als freiwilliges Angebot vorgestellt. Hemmschwellen werden herabgesetzt. Vorabinformationen sollen eine Entscheidung ermöglichen.

(2) Im Einzelnen geht es um schriftlichen oder mündlichen Erstkontakt in verständlicher Sprache, Gewährung von Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen, Beschreibung des An-

gebots/Trägers, Verdeutlichung der Freiwilligkeit, Benennung eines Ansprechpartners, Angebot getrennter Informationsgespräche und Information der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

§ 18 Vorgespräche

- (1) In Vorgesprächen erhalten die Beteiligten einzeln Informationen über Ablauf und Bedingungen des TOA-Vollzug
- (2) Die Beteiligten dürfen Erwartungen und Bedürfnisse äußern. Chancen und Grenzen des TOA-Vollzug sollen deutlich werden.
- (3) Es erfolgt eine Beratung der Beteiligten über zusätzliche Angebote von Kooperationspartnern.

§ 19 Entscheidungsphase

- (1) Die Beteiligten entscheiden nach den Vorgesprächen, welchen Weg sie gehen wollen.
- (2) Dies wird vom Vermittler unterstützt, aber möglichst nicht beeinflusst.
- (3) Ausgleichsgespräche werden angeboten.
- (4) Lehnen die Beteiligten Ausgleichsgespräche ab, wird eine indirekte Vermittlung in Form von Absprachen angeregt.

§ 20 Ausgleichsgespräche

- (1) Tataufarbeitung und Konfliktregelung steht im Mittelpunkt der Ausgleichsgespräche.
- (2) Bei der persönlichen Begegnung der Beteiligten ist zu beachten: der äußere Rahmen für eine faire Auseinandersetzung, Gewährleistung von Freiwilligkeit, Förderung von Eigenverantwortung, Ausbalancieren von Ungleichgewichten, Strukturierung des Ausgleichsgesprächs.
- (3) Die Konfliktregelung erfolgt in der Regel in folgenden Phasen: Klärung der Gesprächsvoraussetzungen, Darstellung der jeweiligen Sichtweisen, Tatauseinandersetzung und Tataufarbeitung, Sammlung und Verhandlung von Lösungsmöglichkeiten, Fixierung einer Vereinbarung.

§ 21 Vereinbarung

- (1) Ausgleichsgespräche sollen mit einer konkreten schriftlichen Vereinbarung der Beteiligten abgeschlossen werden.
- (2) Strittige und unstrittige Inhalte sollen klar getrennt, weitergehende Ansprüche benannt werden.
- (3) Die Umsetzbarkeit der Vereinbarung ist zu beachten: Zahlungsmodus, Ratenzahlungen, Nutzung eines Opferfonds, Tilgung durch gemeinnützige Arbeit.
- (4) Der Vermittler kontrolliert die Vereinbarung und weist auf die Folgen der Nichteinhaltung hin.

§ 22 Abschluss

- (1) Nach Abschluss des Falles erfolgt eine schriftliche Rückmeldung an die Justizvollzugsanstalt.
- (2) Akten sind beim Träger nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren und zu vernichten.

(3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet nach dem Abschluss in eigener Zuständigkeit, ob der TOA-Vollzug bei vollzugsgestaltenden, insbesondere vollzugsöffnenden Maßnahmen oder vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt wird.

6 Kooperation

§ 23 Kooperation

Die Justizvollzugsanstalt und der Träger arbeiten örtlich und überörtlich mit der Justiz, der Opferhilfe und der Straffälligenhilfe vertrauensvoll zusammen.

§ 24 Erfahrungsaustausch und Supervision

- (1) Die Vermittler tauschen ihre Erfahrungen in einem geeigneten Rahmen aus.
- (2) Sie erhalten Supervision.

§ 25 Evaluation

- (1) Der Justizvollzug verpflichtet sich, das Projekt „Standards für den TOA-Vollzug“ zu evaluieren und die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Netzwerk Straffälligenhilfe verpflichtet sich, an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 26 Öffentlichkeitsarbeit

Der Justizvollzug und die Vereine bemühen sich auf geeignete Weise, den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vollzug und eines friedensstiftenden Justizvollzuges der Öffentlichkeit zu vermitteln.

7 Finanzierung

§ 27 Vergütung

- (1) Für den TOA-Vollzug erhalten die Vereine eine angemessene Vergütung.
- (2) Pro Fachleistungsstunde erhalten sie 45 €. Damit sind Wegezeiten, Vor- und Nachbereitung der Vermittler sowie Regiekosten abgegolten.
- (3) Pro Fall können bis zu 25 Fachleistungsstunden anerkannt werden. In Ausnahmefällen können mehr Fachleistungsstunden anerkannt werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt und wie viele Fachleistungsstunden anerkannt werden, entscheidet die Lenkungsgruppe des Projekts „TOA-Vollzug“.

Literatur

- Gelber, C.* Opferbezogene Vollzugsgestaltung, in: MschrKrim 2012 a, 142-145.
- Gelber, C.* Workshop „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“, in: MschrKrim 2012 b, 441-448.
- Hilfe zur Selbsthilfe e.V.* (1998) Von einem Versuch, Brücken zu schlagen, Reutlingen, 31.
- Jacobs, S.; Prätor, S.; Höber, A. M.; Müller, D.; Nillies, D.* (2016) Opferorientierung im Justizvollzug. Abschlussbericht, Hannover, 158.
- Kilchling, M.* (2015) Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts "Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug", Freiburg, 186.
- Walter, M.* (2012) Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, 43-81.
- Wulf, R.* Opferbezogene Vollzugsgestaltung, in: ZStrVo 1985, 67-77.

*Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf,
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Sand 7, 72074 Tübingen
wulf@jura.uni-tuebingen.de*

Workshop 5: Opferorientierung im Justizvollzug lebt von Kooperationen

Frauke Petzold und Brigitte Vollmer-Schubert

Im Jahr 2015 erfolgte die Umsetzung der EU-Richtlinie über Mindeststandards für Opferrechte 2012/29/EU („Opferschutzrichtlinie“) durch das 3. Opferrechtsreformgesetz. Damit wurden die Rechte der Opfer unmittelbar gestärkt. Die Opferschutzrichtlinie enthält auch Vorgaben für die Opferorientierung im Justizvollzug.

Opfer von Straftaten leiden oft lange unter den Folgen der Straftat. Die Täter sitzen eine Strafe ab, selten kommt es zu einer Wiedergutmachung gegenüber dem/der Geschädigten. Tätern wird oft nicht wirklich bewusst, welche Auswirkungen die Tat für die Geschädigten hatte. Eine intrinsisch motivierte Veränderung der eigenen Haltung und Verhaltensweise erfolgt häufig nicht.

Was bedeutet eigentlich Opferorientierung? Wann und wo hat(te) die geschädigte Person Gelegenheit das Erlittene zu verarbeiten? Vielleicht fühlen sich manche Geschädigte sogar mit als „Teil-Verursacher“ oder sie erleben z.B. als Kinder und Jugendliche „nur“ die Auswirkungen der Straftat. Wo und wie können sie ihre Gefühle wie Trauer, Hass, Hilflosigkeit u.v.m. ansprechen und aufarbeiten, wo werden sie damit ernst genommen und bekommen Unterstützung? Diese Fragen sind zu beantworten.

Wenn es gelingt, bei Tätern Empathie zu erzeugen, wenn sie Verantwortung für die Tat und ihre Folgen übernehmen, dann kann Resozialisierung erfolgreich sein. Aber wichtig ist dabei, dass nicht vom Täter oder der Tat aus gedacht wird, sondern vom Geschädigten und der Situation her. Dafür bedarf es verschiedener Akteure mit

unterschiedlichen Blickwinkeln und eines guten Austauschs zwischen den Kooperationspartnern verschiedener Institutionen.

Die Stadt Hannover hat in den 90er Jahren ein Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie ins Leben gerufen (HAIP = Hannoversches Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie), welches aus einem großen Netzwerk von Hilfseinrichtungen besteht, das Opfern und Tätern im Bereich Häuslicher Gewalt Unterstützung anbietet.

In dem vorgestellten Workshop berichteten Frau Dr. Vollmer-Schubert und Frauke Petzold von ihren Erfahrungen mit Kooperationsnetzwerken, die sich im Sinne der Opfer engagieren. An den Beispielen des HAIP Netzwerkes der Stadt Hannover und des Projektes „Restorative Justice – Opferorientierung im Justizvollzug“ der Waage e.V. Hannover wurden diese Erfahrungen diskutiert.

Als ehemalige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hannover betont Frau Dr. Vollmer-Schubert, dass ihr im HAIP Verbund die Arbeit und Kooperation mit der Bestärkungsstelle und mit „Suana“, also Einrichtungen für Frauen, immer sehr wichtig war.

Die Waage Hannover und das Männerbüro, ebenfalls wertvolle Kooperationspartner im HAIP-Verbund, arbeiten sowohl mit den Tätern als auch den Geschädigten. Die Waage führt im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Fällen von Häuslicher Gewalt immer erst Gespräche mit den geschädigten Frauen durch, um ihre Position kennenzulernen und sie zu stärken, bevor der Beschuldigte von dem Angebot eines TOA erfährt.

Eine grundsätzliche Frage ist z.B.: Was haben die Geschädigten davon, sich auf ein Gespräch mit dem Täter (oder einem Täter einer vergleichbaren Straftat) einzulassen?

Wie ist zu gewährleisten, dass sich Geschädigte auf einen solchen Dialog überhaupt einlassen und dies ohne Zwang geschieht, und dass es für alle den gewünschten Weiterentwicklungseffekt hat?

Frauke Petzold ist seit 26 Jahren Mediatorin und Mitbegründerin der Waage Hannover e.V. und vermittelt in Konflikten im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen von Häuslicher Gewalt. Die Arbeit der Waage lebt von Kooperationen mit der Justiz (Staatsanwaltschaft, Gericht, Polizei) und einem großen Netzwerk anderer sozialer Einrichtungen sowie dem HAIP Verbund.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist erfolgreich, in seiner praktischen Anwendung jedoch weitgehend auf das Ermittlungsverfahren und den Bereich leichter bis mittelschwerer Kriminalität beschränkt. Trotz ermutigender Erfahrungen in Einzelfällen und der Bemühungen vieler TOA-Einrichtungen, auch bei schweren Straftaten tätig zu werden, waren diese Initiativen zum Ausbau des TOA in Deutschland bislang kaum fruchtbar.

Es gibt keinen Grund, warum Ansätze der „Restorative Justice“ (RJ) auf leichte Delikte beschränkt sein und inhaftierte Täter und deren „Opfer“ davon ausgenommen sein sollten.

Die Idee der „Restorative Justice“, also Aspekte der Opferorientierung sowie der Tatabaufarbeitung und Wiedergutmachung, soll in Haftanstalten gefördert werden. Aus Unrechtstaten entstandenes Leid soll (unabhängig von der Schwere der Straftat) möglichst ausgeglichen und eine als gerecht akzeptierte Ordnung der sozialen Gemeinschaft wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des durch das Land Niedersachsen geförderten RJ-Projektes der Waage Hannover werden seit Sommer 2016 die Möglichkeiten und Grenzen der „Restorative Justice“ im Kontext des Strafvollzuges ausgelotet und über den „klassischen TOA“ hinaus Ansätze einer erweiterten Vermittlung erprobt. So soll eine nachhaltige Entwicklung zu mehr Opferorientierung gefördert werden. Das Projekt dient dem Aufbau einer längerfristigen Zusammenarbeit von Haftanstalten, Opferhilfe und TOA-Stellen (hier: Waage Hannover).

Ohne Kooperationen und eine gute Vernetzung kann Opferorientierung im Justizvollzug nicht funktionieren. Die Waage hat bereits zu Beginn des Projektes zu verschiedenen Kooperationspartnern Kontakt aufgenommen: z.B. Leiter*innen und Mitarbeiter*innen von Haftanstalten, Opferhilfe-Einrichtungen, Polizei und Justiz, Psycholog*innen und Traumatherapeut*innen. In einer Reihe von Besprechungen wurden Kontakte geknüpft und Umsetzungsschritte diskutiert. Nur wenn Fachkräfte der verschiedenen beteiligten Professionen und Institutionen beteiligt sind, kann im Sinne der Opfer gute Arbeit geleistet werden.

Im Rahmen des Projektes Restorative Justice und Strafvollzug der Waage Hannover fanden im Herbst 2017 die ersten drei (von insgesamt 4) Module einer Fortbildung zum Thema „Opferorientierung und Restorative Justice“ mit Mitarbeiter*innen der Haftanstalten Hannover und Sehnde statt. Für die Jugendhaftanstalt Hameln wurde die Schulung als Inhouse-Veranstaltung innerhalb einer Woche durchgeführt.

Als zusätzliche Referentinnen konnte die Waage zwei Vertreterinnen der Stiftung Opferhilfe und des Weißen Rings gewinnen. Die Schulungen wurden sehr gut angenommen und führten zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik. In den Haftanstalten wurden Ansprechpartner*innen für Opferbelange eingesetzt, die das Projekt innerhalb ihrer Einrichtung mit Unterstützung der Waage weiterentwickeln.

Resultierend aus den Schulungen wurden zudem Arbeitsgruppen gebildet, um geeignete Behandlungsmaßnahmen und Gruppenangebote für Inhaftierte zu entwickeln, praktische Fragen beispielsweise hinsichtlich der Kommunikationswege und des Datenschutzes zu erörtern sowie um die gesamte Initiative mit den Erfordernissen von Vollzugsplänen, Entlassungsvorbereitungen etc. zu verbinden. Neben den täterorientierten Planungen zur Förderung der Opferperspektive wurde auch die Vorgehensweise bei möglichen Opfer-Täter-Kontakten vereinbart.

Eine „Instrumentalisierung“ von Geschädigten soll unter allen Umständen vermieden werden. Der Austausch zwischen Mitarbeiter*innen von Strafvollzug, Opferhilfe und Waage wurde von allen Beteiligten als wichtig und gewinnbringend erlebt. Er fördert den Perspektivenwechsel und legt die Grundlage für eine engere

Zusammenarbeit. Im Frühjahr 2018 sind weitere Veranstaltungen zur ersten Bilanzierung geplant.

Ein anderer Aspekt der Schulungen betrifft den Allgemeinen Justizvollzugsdienst (AVD). In Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut der Niedersächsischen Justiz wurde von der Waage ein Schulungsmodul für die reguläre Ausbildung neuer Mitarbeiter*innen konzipiert und bereits mehrmals durchgeführt.

Es ist zu hoffen, dass sich die gute Kooperation zwischen den Institutionen im Sinne der Opferorientierung in der Zukunft fortsetzt und weiterentwickelt.

Frauke Petzold, Mediatorin (BM), Ausbilderin (BM)

frauke.petzold@waage-hannover.de

Brigitte Vollmer-Schubert, Beirätin JVA-Hannover

info@bvs-coaching.de

Workshop 6: Opferorientierung in der Zusammenarbeit mit dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD)

Anja Hartig und Henrike Warlich

Zu Beginn des Workshops erfolgte eine kurze Vorstellung der Mitarbeiterinnen des Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD).

Um den Dienst darzustellen und ins Gespräch zu kommen, gab es eine Power Point Präsentation.

Die leitende Abteilung des AJSD und Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe hat ihren Sitz beim Oberlandesgericht Oldenburg.

Der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen ist die 4. Säule der Strafrechtspflege in Niedersachsen und gemeinsam mit der Stiftung Opferhilfe dem niedersächsischen Justizministerium untergeordnet.

Der AJSD leistet Präventionsarbeit für die Gesellschaft und trägt zur inneren Sicherheit bei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind den Grundwerten von Toleranz, sozialer Gerechtigkeit, den Menschenrechten und der gewaltfreien Konfliktlösung verpflichtet. Daraus resultiert eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber all unseren Klientinnen und Klienten.

Die etwa 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 22 Opferhelferinnen und Opferhelfer sind landesweit in mehreren Büros in insgesamt 11 Bezirken eingesetzt.

Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bearbeiten die Bereiche Bewährungshilfe und Jugendbewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich.

Dabei engagieren sie sich für die soziale Eingliederung von Straftäterinnen und Straftätern, begleiten und überwachen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, deren Freiheitsstrafe oder Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde und betreuen und überwachen straffällige Personen die der Führungsaufsicht unterstellt sind.

Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter kontrollieren Auflagen und Weisungen der Gerichte, unterstützen Klientinnen und Klienten bei der Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, überwachen rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter gemäß der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) und sind im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs als Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen tätig.

Sie beraten und helfen in allen Lebenslagen, erstellen Entscheidungshilfen für die Strafjustiz und vermitteln und überwachen die Ableistung gemeinnütziger Arbeit.

Die Voraussetzung dieser verantwortungsvollen Arbeit in der niedersächsischen Justiz wird durch ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz, beginnend mit qualifizierten Einarbeitungsmodulen, kontinuierlicher Aktualisierung des Wissens, Fortschreibung und Weiterentwicklung qualitativer Standards und professionellem Qualitäts- und Risikomanagements gewährleistet.

Jährlich werden etwa 16.000 Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht betreut. Dies entspricht ungefähr 21.000 Unterstellungen. Dazu werden etwa 10.000 Gerichtshilfefaufträge erledigt und 1.600 Täter-Opfer-Ausgleiche angeboten.

Die landesweite Statistik der Gerichtshilfefaufträge für das Jahr 2016, und die für den Bezirk Göttingen, wurde aufgezeigt, wobei deutlich wurde, dass der Bereich der Opferberichte und Haftentscheidungshilfen wenig genutzt wurde.

Der Schwerpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde bereits 1994 durch die Aufnahme des § 46a in das StGB festgeschrieben, nachdem beim Deutschen Juristentag 1984 die Einrichtung von Modellversuchen erfolgte. 1999 wurden durch die Änderung der §§ 155a und b der StPO die Staatsanwaltschaften und Gerichte „verpflichtet“ die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, wobei gegen den Willen des Verletzten keine Einigung angenommen werden darf.

Durch einen Täter-Opfer-Ausgleich kann es zu einer Konfliktklärung und Wiedergutmachung kommen, wobei die Grundsätze der Mediation beachtet werden sollen. Es geht um eine Vermittlung durch allparteiliche Dritte, mit der Einbeziehung aller Konfliktbeteiligten, informell und außergerichtlich. Der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt freiwillig, selbstbestimmt und konsensorientiert.

Fallausschlusskriterien bestehen, wenn eine Partei keine natürliche Person ist, der Tatvorwurf nicht eingeräumt wird, die geschädigte Person traumatisiert ist oder die Vermittlerin/der Vermittler Zweifel bezüglich der Einsichtsfähigkeit, bzw. Schuldfähigkeit eines Beteiligten hat.

Häufig wird ein TOA bei Straftaten wie Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung, Sachbeschädigung, Nötigung und Körperverletzung sowie häuslicher Gewalt in Erwägung gezogen.

Durch die einzelnen interessanten Bereiche des AJSD und die gemischte fachliche Besetzung des Workshops entstand schnell eine angeregte, lehrreiche und informative Diskussion über mögliche Vorgehensweisen zur Opferorientierung im Justizvollzug in Zusammenarbeit mit dem AJSD.

Durch den Opferschutzgedanken im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz, der seit dem 01.07.2017 an mehreren Stellen verankert ist, sollen Ausgleich und Wiedergutmachung zwischen Opfer und Täter gefördert werden.

Alle Teilnehmenden stellten fest, dass die praktische Umsetzung sich erst am Beginn eines vermutlich längeren Prozesses befindet. Viele Abläufe sind noch unklar und offen, z.B. Fragen der Zuständigkeit und Ansprechpartner, der Beauftragung und Informationsweitergabe, der Vorgaben und der Überbrückung von Entfernungen und möglichen Treffpunkten.

Welche Informationen dürfen weitergegeben werden? Wie komme ich an benötigte Daten? Wer beantragt die Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft? Ist eine Beauftragung notwendig? Wer ist zuständig, wenn Täter und Opfer weit auseinander wohnen? Wo sind Treffen mit den Opfern sinnvoll? Sollen Opfer in die JVA? Muss der Täter Lockerungen haben? Was ist bei kurzen Haftzeiten?

Um schnellstmöglich einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen ist es wichtig ganzheitlich und justizübergreifend im Rahmen des Opferschutzes zusammenzuarbeiten. Eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der Schnittstellen vor Ort, insbesondere Justizvollzug, Staatsanwaltschaft und AJSD, ist unabdingbar, um durch Projekte, Modellversuche und runde Tische eine praktikable, opferorientierte Umsetzung zu erreichen.

Anja Hartig und Henrike Warlich

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Bezirk Göttingen,

Goethestr. 13, 37154 Northeim

Vom aufregenden Projekt zum schnöden Alltag: Opferempathie im Strafvollzug

Martin Hagenmaier

Zusammenfassung:

In diesem Artikel wird ein Opferempathietraining für eine JVA vorgestellt, welches in dem Europaprojekt „Restorative Justice“ 2013/2014 in Schleswig-Holstein von den Projektpartnern erstellt und erprobt wurde (siehe rjustice.eu). Seither wird dieses Training in der JVA Kiel und in der JAA Neumünster regelmäßig durchgeführt. Inhalt des Vortrags war nicht der theoretische Hintergrund, sondern die Ziele, Methoden und tägliche Praxis. Im dritten Abschnitt erfolgt ein ausführlicher Bericht über die Ergebnisse einer Nachbefragung von Teilnehmern dieser Kurse. Abschließend werden die entstehenden Fragen im Rahmen von Restorative Justice behandelt.¹

1 Das Projekt

Dieser Vortrag beschäftigt sich nicht mit theoretischen Hintergründen von Opferempathie im Strafvollzug. Diese sind in Projektmaterialien auf rjustice.eu und in den Veröffentlichungen des Projekts nachlesbar². Es geht hier um die praktischen Fragen der Durchführung eines Opferempathietrainings für Gefangene und die Erfahrungen damit.

¹ Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² Carrington – Dye et al. 2015; Lummer et al. 2015. Siehe auch Hagenmaier 2016.

Um ein Projekt mit dem Thema Opferempathie in einer Justizvollzugsanstalt zu starten, stellen sich nach dem grundsätzlichen Einverständnis der Einrichtung viele Fragen:

- 1) Wie kommt das Projekt in die JVA?
Erste Antwort: „Wir haben keine Zeit! Alle sind ausgefüllt mit Arbeit. Aber wenn der Pastor das macht, dann soll er es tun. Bloß keine Unruhe verbreiten.“
- 2) Wie wird es organisiert?
In oder außerhalb der Arbeitszeit? Es fand sich ein Termin, an dem niemand in der JVA etwas anbietet: Freitagnachmittag, 14.00 – 17.00 Uhr.
- 3) Wer muss dafür Zugang bekommen?
- 4) Wer wird innerhalb der Anstalt dafür zuständig?
- 5) Wer führt es konkret durch?
- 6) Wer und wie wird inhaltlich informiert?
- 7) Gibt es Gefangene, die ausgeschlossen werden?
(z.B. Sexualstraftäter, weil man für sie nicht garantieren kann?)
- 8) Wie wird die Anstalt auf dem Laufenden gehalten?

Diese Fragen wurden in Besprechungen mit der Anstaltsleitung gestellt und gelöst. Im konkreten Projektfall war das relativ einfach, weil der Vollzug niemanden konkret einsetzen musste, sondern im Hintergrund bleiben konnte. Ich konnte als Anstaltspastor alle Beteiligten zusammenführen. Zudem waren wir zeitlich relativ flexibel.

Eine weitere Frage inhaltlicher Art tauchte immer wieder auf: Wie heißt dieses merkwürdige englische Wort? Die „Restorative Justice“ wird auch anderswo für unübersetzbar gehalten³. Sie ist aber eine Formulierung, die dem deutschen Begriff der „heilenden Gerechtigkeit“ entspricht, und wurde in einer Schrift des Ökumenischen Rates der Kirchen in den fünfziger Jahren aufgegriffen, die sowohl auf deutsch als auch auf englisch erschien.⁴

Die europäische Ausrichtung des Projektes sorgte dafür, dass die Befürchtung aufkam, man müsse jetzt alles auf Englisch machen. Das bewirkte z.B., dass auf der 3. Tagung des Projekts in Kiel niemand aus der Anstalt erschien. Der praktische Tag der Tagung fand jedoch zum Teil in der JVA in Kiel statt, wo sich dann erstaunliche englische Sprachfertigkeiten in allen Teilen der Anstalt – bis hin zu den Gefangenen – herausstellten.

Zur ersten internen (deutschsprachigen) Fortbildung mit Einführung in die Thematik „Restorative Justice (RJ)“ erschienen immerhin mehrere Abteilungsleiter, die Direktion, der Anstaltsarzt sowie der kath. Seelsorger.

³ Domenig 2013, 8-23.

⁴ Hagenmaier, a.a.O., 48 ff.

Nachdem alle organisatorischen Fragen geregelt waren, lief alles, auch der Zugang für verschiedene Personen einschließlich Opfer oder Opfervertreter, zwei Jahre ohne Probleme. Bei Projektbeginn mussten die Gefangenen informiert werden. Das geschah schriftlich mit mündlicher Unterstützung. Die Teilnahme sollte unbedingt aus eigenem Entschluss, also freiwillig erfolgen. Folgendes konnten Gefangene an ihrem schwarzen Brett lesen:

„Opfer im Blickpunkt“

Wir bieten in der JVA Kiel ein Training zur Opfer-Empathie an. Die Teilnehmer arbeiten miteinander an den Fragen:

Was löst eine Straftat bei denjenigen aus, die davon betroffen sind?

Könnte man sich mit den Geschädigten aussöhnen oder etwas wieder gut machen?

Was hat man dann davon?

Ablauf:

Zuerst findet ein Vorgespräch statt, dann folgen 7 Sitzungen (jeweils freitags, 14.00 –17.00 Uhr im Mehrzweckraum, mindestens 5 Teilnehmer):

Einführung und Kennenlernen

Straftat und Opferverletzung

Schwere von Opferverletzung, Bedürfnisse von Opfern

Selbstbild, Schuldgefühle und Reue

Bedürfnisse von Tätern

Weitere Möglichkeiten

Die einzelnen Abschnitte werden mit verschiedenen Methoden unterschiedlich gestaltet.

Durchführung: (Namen)

„Wer an dieser Gruppe teilnehmen möchte, melde sich bitte baldmöglichst über die Abteilungsleitung an!“

Die ausführliche Benennung der verschiedenen Sitzungen sollte den Freiwilligkeitscharakter fördern. Dieses Ziel wurde eher nicht erreicht. Der lange Text schreckte einige vom Lesen ab.

Im Projektverlauf wurde in der Jugendarrestanstalt in Neumünster ein entsprechendes Angebot entwickelt, bei dem die Info durch ein Gespräch mit der Sozialarbeiterin erfolgte. Es bestand und besteht für die Arrestanten die Wahlmöglichkeit als Gruppe neben Sport, Kreativ etc.

Die Meldungen gingen in der JVA dann doch etwas zögerlich ein. Aber interessante Rückmeldungen kamen vor: „Das ist ja ganz oben aufgehängt!“, „Natürlich dürfen auch Gefangene mit Einschluss an der Gruppe teilnehmen.“, „Ganz Europa

macht mit, das hatten wir ja noch nie!“, „Wenn wir da Besuch aus Europa bekommen, müssen wir dann englisch sprechen? Da muss ich mich aber anstrengen.“, „Studentinnen sind auch dabei? Gute Gruppe!“.

Angesichts solcher Rückmeldungen blieb die Anmeldungstätigkeit eher zurückhaltend. Es musste keine Warteliste gebildet werden.

Drei Durchgänge mit 8, 6 und 5 Gefangenen gab es in den zwei Projektjahren. Ergebnisse können Sie in rjustice.eu oder in den angegebenen Büchern nachlesen.

Doch jetzt zum konkreten inhaltlichen Programm. Wenn ich das hier vorstelle, dann bedeutet das nicht, dass es Sinn machte, sich mit diesen Programmteilen nun ein solches Training auf die Beine zu stellen. Ich selbst brauchte zwei Jahre⁵ intensiver inhaltlicher und konkreter Arbeit für die Einstellung auf die Opferperspektive im Strafvollzug.

Die **Ziele** haben wir so formuliert:

- Thematisierung der Opferperspektive
- Reflektieren des eigenen Verhaltens / Opferwerdung
- Aufarbeitung
- Empathieentwicklung
- Auseinandersetzung mit dem Selbstbild, Schuldgefühlen und Reue
- Verantwortungsübernahme
- Wiedergutmachung

Die sieben Arbeitseinheiten (je drei Zeitstunden) haben nun folgenden Inhalt:

1.1 Einführung und Kennenlernen

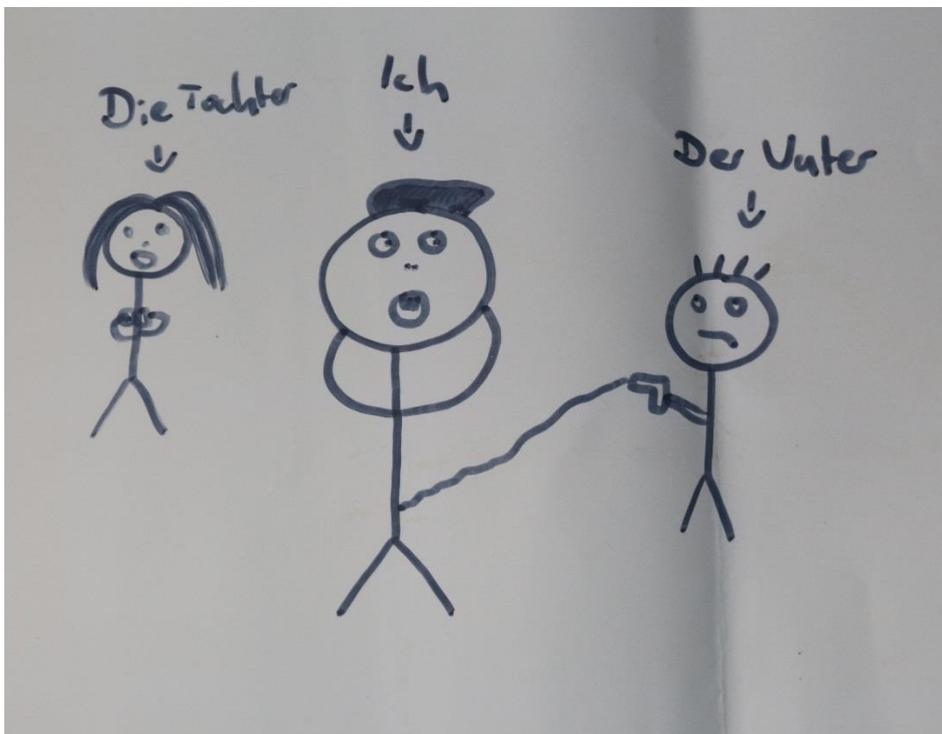
Opferquiz zur Einarbeitung in die Problematik der Begrifflichkeit. Dazu benutzen wir Bilder von möglichst aktuellen Ereignissen oder von bekannten Personen als Aufhänger. Beispiele wären etwa: Der Absturz der German-Wings-Maschine in den Französischen Alpen, bei dem Opfer und Täter eindeutig erscheinen; Michael Jackson (King of Pop), bei dem bzgl. Täter oder Opfer einiges durcheinandergeraten scheint; Lady Di (Königin der Herzen) – Opfer-Täter-Aspekte?; Eisenbahnunglück bei Bad Aibling, Ursache „Smartphone-Spiel“ des Verantwortlichen. Mit der jeweils folgenden Diskussion können die Teilnehmer anfangen, andere Ansichten ohne Prestigeverlust zu akzeptieren sowie eine lebensnahe Opferbegrifflichkeit zu bilden.

⁵ Zwei Projektjahre bedeutete 10 Wochenstunden Arbeitszeit mit dem Thema RJ, der Gruppendurchführung, den Vor- und Nachinterviews, Besprechungen und Tagungen.

1.2 Folgen von Straftaten

Jeder malt ein Bild, in dem er das OPFER ist. Nach den üblichen Protesten: „Ich kann nicht malen!“ erweist sich dieser Einstieg als Pforte zur Vertiefung der Selbstwahrnehmung. So mancher, der von sich behauptete, nie Opfer gewesen zu sein, entdeckt völlig neue Seiten an sich. Von Bedienstetenseite kommt der Vorwurf, dadurch würden die Tendenzen der Gefangenen, sich als Opfer zu sehen, verstärkt. Das ist nicht der Fall, denn hier geht es nicht um die Haftsituation, sondern um individuelles Opfererleben. Wir können die Klage von Gefangenen über ihre Haft durchaus von ihrem individuellen Erleben trennen und ihnen das auch vermitteln.

Die Beispielbilder scheinen oft sehr simpel, manchmal eher eindrucksvoll. Es kommt ja auf die künstlerische Qualität nicht an. Sie bilden die Grundlage für ausführliche Darstellung und anschließendes oft sehr persönliches Gespräch. Gefühle werden sicht- und formulierbar. Verständnis wird gefördert. Jeder kann sie im Übrigen verstehen.







1.3 Opferwerdung – Einschätzung nach „Schwere“

Zunächst erfolgt die Einschätzung von „Fällen“ mit knappen Infos zu zweit oder zu dritt. Das Ergebnis wird mit Argumenten allen vorgestellt. Danach kommt im zweiten Schritt mehr Info. Die Gruppen schätzen erneut die Schwere ein. Gibt es Änderungen in der Einschätzung? Die Fälle können jederzeit durch eigene ersetzt werden.

Schritt 1:

Fall A:

Ein Verkäufer wird in dem Laden, in dem er arbeitet, zu Boden geschlagen, und sein Kopf wird mit Füßen getreten.

Fall B:

Eine junge Frau wird auf dem Weg zum Geburtstag ihrer Schwester in einen Hauseingang gezogen, geschlagen und ausgeraubt.

Fall C:

Bei einer älteren Frau wurde eingebrochen. Die Diebe haben die Tür gewaltsam geöffnet. Als sie am nächsten Morgen aufwachte, merkte sie, dass ihr gesamter Schmuck, ihr Geld und ihre Scheckkarte gestohlen worden waren.

Fall D:

Ein gehbehinderter 75-jähriger Mann muss ganz eilig weg. Draußen kann er sein Auto nicht finden. Es stellt sich heraus, dass es gestohlen wurde.

Hier finden sich meist Argumente wie psychisch versus physisch, alt gegen jung (noch das ganze Leben vor sich...). Daraus ergibt sich ein interessanter und intensiver Meinungsaustausch. Die Teilnehmer lernen, dass sie, ohne aggressiv zu werden, unterschiedliche Akzente setzen und Argumente austauschen können. Vielleicht können sie auch eine Minderheitenposition ertragen.

Schritt 2

Dann erleben sie, dass mehr Information eine größere Differenzierung erlaubt. Nicht alle sehen und bewerten alles gleich.

Fall A:

Ein Verkäufer wird in dem Laden, in dem er arbeitet, zu Boden geschlagen, und sein Kopf wird mit Füßen getreten. „Ich konnte nicht mehr arbeiten. Immer wenn ein Kunde kam, schüttelte es mich durch und durch und ich begann am ganzen Körper zu schwitzen. Schließlich arbeitete ich mit einem Messer unter meinem Overall. Dann begab ich mich in eine Therapie, in der ich immer noch bin, obwohl es bereits 6 Monate her ist.“

Fall B:

Eine junge Frau wird auf dem Weg zum Geburtstag ihrer Schwester in einen Hauseingang gezogen, geschlagen und ausgeraubt. „Ich gehe nicht mehr allein auf die Straße. Fast jede Nacht wache ich auf vor Angst. Ich werde für den Rest meines Lebens nicht darüber weg kommen.“

Fall C:

Bei einer älteren Frau wurde eingebrochen. Die Diebe haben die Tür gewaltsam geöffnet. Als sie am nächsten Morgen aufwachte, merkte sie, dass ihr gesamter Schmuck, ihr Geld und ihre Scheckkarte gestohlen worden waren. „Ich habe Angst in meiner eigenen Wohnung. Ich kann dort nicht mehr leben. Ich bleibe bei meiner Tochter, bis ein Platz im Altersheim für mich frei wird. Mir ist jetzt nichts mehr geblieben von dem Schmuck, den ich von meinem verstorbenen Mann bekommen habe und von meiner Mutter geerbt habe.“

Fall D:

Ein gehbehinderter 75-jähriger Mann muss ganz eilig weg. Draußen kann er sein Auto nicht finden. Es stellt sich heraus, dass es gestohlen wurde. „Weil mein Auto gestohlen worden war, kam ich zu spät im Krankenhaus an. Meine Frau war schon gestorben. Jetzt kann ich nicht mehr weg, weil ich völlig vom Auto abhängig bin. Mit meiner kleinen Rente kann ich mir auch kein neues kaufen. Ich fühle mich sehr einsam.“

Bedürfnisse – Übung:

Daran kann eine Bedürfnisübung angeschlossen werden. Sie macht die Erfahrung, dass jeder anders ist, erlebbar. Die Teilnehmer stellen sich in einer Reihe auf. Bei jeder Frage gehen alle je einen Schritt vor oder zurück, je nach Antwort. Am

Ende stehen alle kreuz und quer im Raum und bilden die Verschiedenheit der Bedürfnisse mit ihrem Standort ab. Die Fragen können beliebig oder sogar spontan gebildet werden. Sie müssen nur eine klare Alternative enthalten oder mit ja und nein beantwortet werden können.

Beispiele:

Wenn Du wählen müsstest, würdest Du Dich für blaue oder grüne Socken entscheiden?

Magst Du lieber Rockmusik oder lieber Hip-Hop?

Was ist Dir wichtiger: ein Dach über dem Kopf oder etwas zu essen?

Bist Du lieber alleine oder in Gesellschaft?

Isst Du lieber Nudeln oder Kartoffeln?

Siehst Du gerne Fußball im Fernsehen?

Läuft bei Dir den ganzen Tag das Radio?

Magst Du es gerne, wenn andere dich bewundern?

Wenn Du abends allein bist, guckst Du dir lieber einen Film an oder liest Du lieber ein Buch?

Was ist Dir wichtiger, sich bei einer Zigarette auf dem Sofa zu entspannen oder lieber eine Runde joggen zu gehen?

Wenn Du wählen müsstest, würdest Du lieber einen Ausflug an den Strand mit ein paar Freunden oder mit Deinem Hund machen?

Stell Dir vor, Du könntest demnächst in den Urlaub fahren, würdest Du lieber nach Asien oder lieber auf den Kontinent Amerika?

Wenn es Dir schlecht geht, versuchst Du dann an etwas anderes zu denken oder grübelst Du die ganze Zeit darüber nach?

Letzte Nacht hat Dich jemand auf der Straße überfallen. Du hast Angst, dass so etwas erneut vorkommen könnte. Meldest Du dich zum Selbstverteidigungskurs an oder vermeidest Du eher nachts allein auf die Straße zu gehen?

Bist Du Fan von Borussia Dortmund?

Liebst Du die Freiheit?

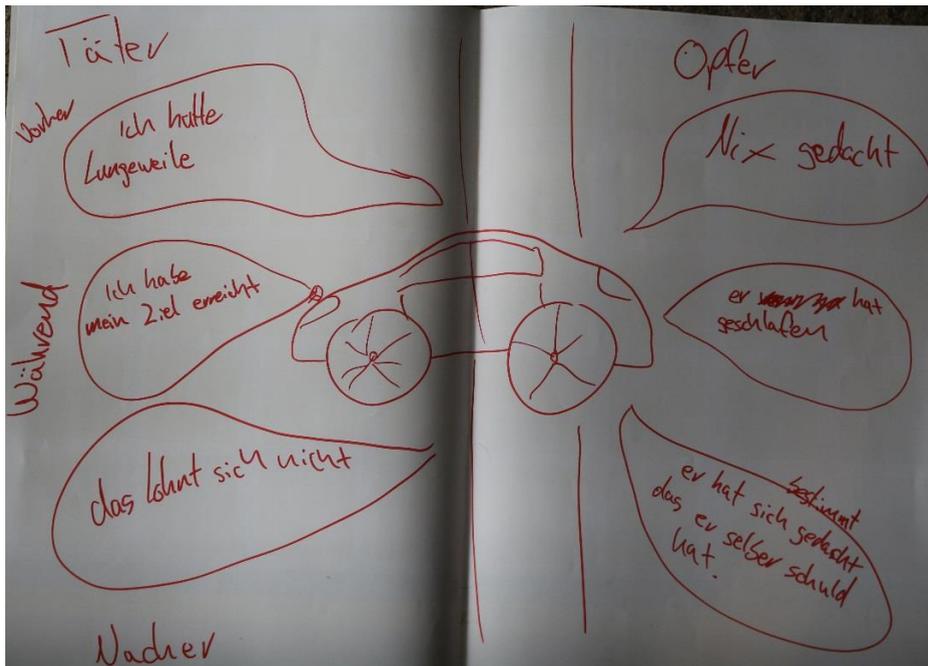
1.4 Selbstbild als Täter, Bedürfnisse

Methode: Anfertigen einer Skizze einer eigenen Tat. Vorstellung dieser Skizze in der Gruppe.

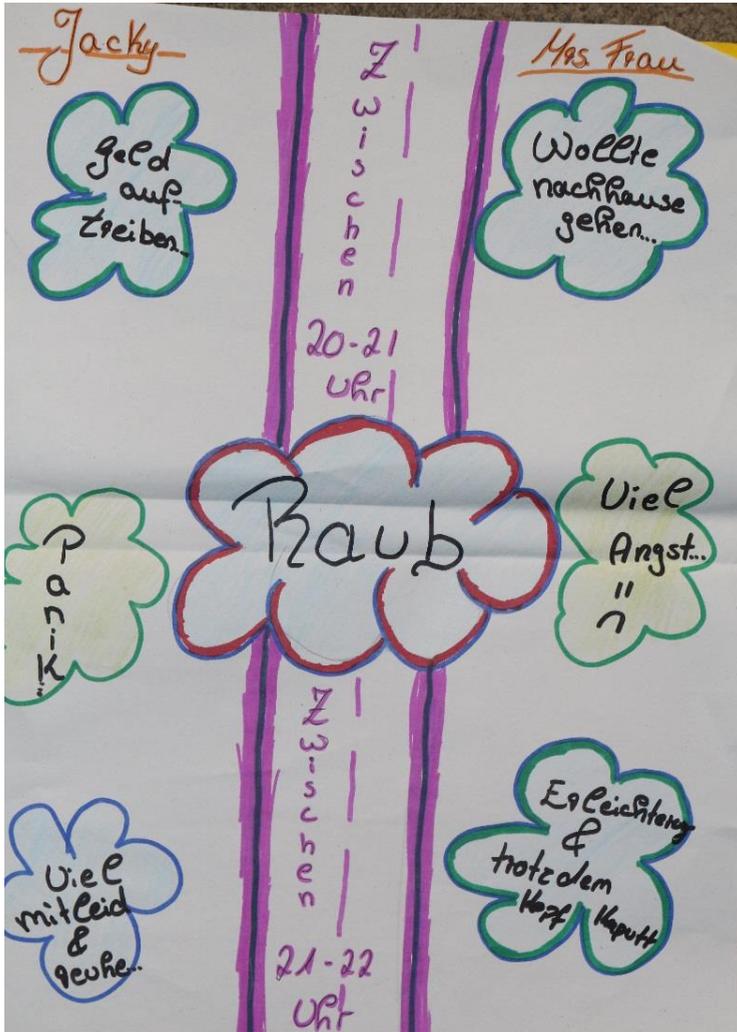
(Intensives) Gespräch mit Selbst- und Fremdeinschätzung des Vorgangs und des Täters. Frage nach Motiven, Reue oder Schuldgefühlen.

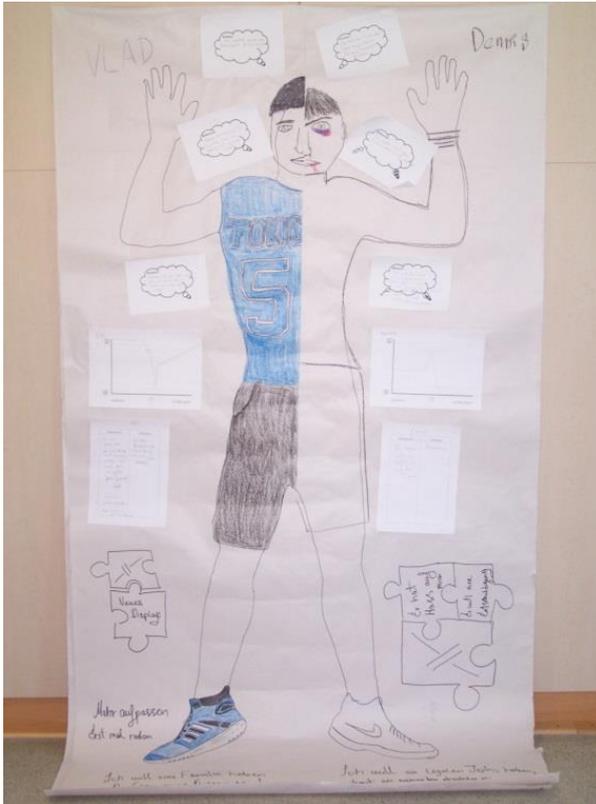
Möglich sind verschiedene Vorgehensweisen, wie „Straße der Ereignisse“, „Körperumriss“ oder Aufschreiben und Vortragen der eigenen Tat und deren Folgen. Dort werden in Gedankenwolken die (vermuteten) Gedanken von Täter und Opfer aufgeschrieben. Dadurch entsteht ein zweiteiliges Bild, in dem der Täter versucht, die Empfindungen seines Opfers vor, während und nach der strafbaren

Handlung aufzuspüren. Der Perspektivwechsel wird so in einem Bild vollzogen: „Wie wirkt meine Denk- und Handlungsweise auf mein Opfer?“ Die Bilder werden aufgehängt und dienen als Gesprächs- und Reflektionsgrundlage. Wer einmal in einer Halle mit acht körpergroßen Bildern dieser Art und den dazugehörigen Menschen ein paar Stunden verbrachte, ist nicht nur von dem folgenden Gespräch bzw. Frage- und Antwortspiel beeindruckt. Die Straße der Ereignisse ist weniger spektakulär, weil sie eher in der Größe A3 angefertigt werden.



Straße der Ereignisse





Beispiel einer körpergroßen Umrisszeichnung

Anschließend wird das als Gewinn und Verlust für Täter und Opfer ausgewertet. Meistens hat niemand etwas gewonnen, weder Opfer noch Täter.

Schließlich kann man seine Befindlichkeiten noch in einem Gefühlsgraphen darstellen, indem man die Gefühle von Täter und Opfer vor während und nach der Tat als Punkte im Schaubild (X = Gefühlsqualität und Y = Zeitverlauf) markiert und die Punkte anschließend verbindet.

Beides ist auf dem Bild skizzenhaft erkennbar.

1.5 Dialog mit Opfern vorbereiten/durchspielen

In dieser Sitzung kommt es darauf an, aus den Geschichten der Täter eine Täter – Opfer – Situation zu machen. Diese kann dann durchgespielt werden.

Autodiebstahl: Das Opfer ist furchtbar böse, weil das Auto nicht nur gestohlen, sondern auch kaputtgefahren wurde. Es hat ein paar Tage Ausfall im Betrieb. Das

Rollenspiel fing nur zäh an. Täter und Opfer schaukelten sich hoch. Eine Verschlechterung der Situation drohte. Neue Vorwürfe statt Wiedergutmachung. Wir Trainer versuchten, ein Gespräch über diesen Verlauf zu führen. Ratlosigkeit bei den Teilnehmern. Der Bestohlene hat doch recht. Bis einer seine Idee vortrug: „Du musst richtig schleimen und was anbieten, sonst wird das nie was“, sagte er zum Täter. Es war schon ein wenig schwierig, das als Trainer mal zu akzeptieren. „Na dann von vorne und richtig schleimen!“

Was dann passierte, war unglaublich. Der Täter fing an sich zu entschuldigen. Er könne sich vorstellen, dass sein Gegenüber wütend sei. „Und“, fragte der, „was willst Du machen?“ Der Täter machte Angebote von Garage aufräumen bis zum Anstreichen derselben. Das Auto aber könne er leider nicht bezahlen. „Bist ja ein ganz vernünftiger Kerl. Vielleicht kannst Du, wenn Du fertig bist, unseren Sohn ein halbes Jahr lang zum Fußballtraining bringen. Wir haben immer keine Zeit.“ „Das find ich super, mir soviel Vertrauen zu schenken!“ „Wir trinken jetzt mal ne Tasse Kaffee, lieber kein Bier. Und dann schreiben wir das auf. Und wehe, du enttäuschst mich!“

Das war also das Schleimen, das uns Trainern die Hitze ins Gesicht trieb. Die Gruppe sah darin einen Superdeal. So würden sie das auch machen, was Täter und Opfer betrifft. Da spielt natürlich die Hoffnung auf ein positives Ende eine große Rolle. Was wäre passiert, wenn die Gruppenleitung auf ihren Begriffen bestanden hätte. „Schleimen“ wird nicht zum passablen Begriff aufsteigen. Es ist offenbar aber für bestrafte Gefängnisinsassen eine klare Begrifflichkeit, die dann im Gespräch möglicherweise ersetzt werden kann.

1.6 Abschluss

Mangels Opfern gab es dann einen Film mit Opfer und Tätern, damit ein wenig Fremderfahrung dazukommt. Opfervertreter vom Weißen Ring oder andere hatten keine besondere Wirkung. „Echte“ Opfer dagegen hinterließen Eindruck (Beispiel: Autodiebstahlsoffer). Der Abschluss mit Infos und Beispielen zum TOA sowie gemeinsamem Döneressen bleibt unspektakulär.

Kritik am Projekt:

Einziger Kritikpunkt von Anstaltsseite nach dem ersten Durchgang war folgender:

Aufgrund von Terminproblemen der Projektbeteiligten gab es spontan Wochen mit zwei Gruppenterminen. Dies widerspreche den Abmachungen und sei nicht förderlich. Das war als pädagogische Begründung gemeint. Der Vollzug versucht, die Gefangenen zur Einhaltung von Absprachen zu bewegen. Das geht nicht, wenn sogar solche Projekte sich nicht an Absprachen halten. Was für eine Interpretation von Absprachefähigkeit und welch ein Hinweis darauf, was im Vollzug als absprachefähig gilt!

Elemente der Gruppenleitung:

Niemand wird übergangen,
 jeder bringt ein, was ihm wichtig ist,
 Eröffnung und Feedback zumindest als Blitzlicht reihum,
 ein Arbeitsheft für die Zelle wird ausgehändigt,
 moralische Bewertungen sind nicht am Platz,
 Gleichbehandlung,
 Freiwilligkeit achten,
 richtig und falsch kommen nur selten vor,
 Akten und Urteile kommen vor, wenn Teilnehmer sie ansprechen,
 Ausschlüsse aus der Gruppe sollten möglichst nicht ausgesprochen werden, und
 wenn, dann neutral, ohne Wertung also.

OET als „restorative“ Gruppenarbeit:

Das Ganze lässt sich auch viel eleganter formulieren, wie in der JAA Neumünster geschehen:

OET funktioniert als

Kreis,
 Pacing and Leading,
 Bewusstes „Nichtwissen“,
 „Störungen haben Vorrang“,
 Arbeit mit Geschichten (storytelling),
 Veränderung: ‚Desistance‘
 Verschiebung der Perspektive

Haltung im OET:

Als Gruppenarbeit im restaurativen Sinne braucht das OET eine Haltung der Trainer. Die besteht in:

Freiwilligkeit,
 Partizipation,
 Klienten- und Prozessorientierung,
 Wertschätzung,
 Allparteilichkeit,
 Neutralität (gegenüber Problemen und Ideen),
 einem konstruktivistischen Konzept von Wirklichkeit.

Also: Nicht einfach ein Programm abarbeiten und belehren...

Das Programm kann im Sinne von Haltung und Inhalt auch völlig anders gestaltet werden. Es können therapeutische Elemente ebenso verwendet werden (bei Befähigung!) wie Elemente aus der „gewaltfreien Kommunikation“ oder Anderes. Man könnte auch eine monatelange Übung daraus machen.

Für die Durchführung sollten externe Personen beauftragt werden, die nichts über Gefangene entscheiden und keine Akten führen. In Schleswig-Holstein ist die Mediatorenausbildung eine Grundvoraussetzung. Ich würde noch eine gewisse „Knasterfahrung“ für nötig halten, damit man dem gefängnisinternen Gespinnst (Gefangener als Opfer; Hierarchien; alle sind kriminell, nur ich wurde erwischt; für mich tut niemand etwas, etc.) nicht „auf den Leim geht“.

Das Wort „Training“ passt vielleicht aus inhaltlichen und anderen Gründen nicht. Wir haben aber noch kein besseres gefunden.

2 Das Alltags-OET

Für die Überführung des OET zum Alltagsprojekt war ein neuer Ansatz nötig. Das Projekt ging nicht einfach in den Alltag über, sondern musste völlig neu beantragt werden. Es war nicht leicht, einen zweiten Trainer aufzutreiben, da die Termine feststanden. (Freitagnachmittag! Regelmäßigkeit!)

Das neue Strafvollzugsgesetz in SH schreibt eine Tataufarbeitung vor. Da eine Bedingung für die Trainer die Mediatorenausbildung ist, schien das Problem leicht lösbar: Es machen die ausgebildeten Mediatoren. Ein erster Versuch, die im TOA tätigen Personen mit dem OET zu beauftragen, scheiterte jedoch am Widerstand einiger („Ich mache TOA, aber nicht Gruppenarbeit im Gefängnis.“). Wenn jedoch zu wenige TOA – Zuweisungen anfielen, war es als Ersatzmaßnahme doch von Interesse.

JVAen zeigen Interesse, aber (noch) nicht alle setzen es ein. Das Ministerium findet eine Zuständigkeit. Das fördert nicht unbedingt die Akzeptanz, denn es wirkt als Zwang oder Druck für diese Maßnahme. Externe Durchführung bedeutet, dass man auf Zu- und Abführung angewiesen ist. Das letztere erfordert vor allem Akzeptanz beim Allgemeinen Vollzugsdienst.

Bei dreistündigen Sitzungen taucht das Problem Pause und Rauchen auf. Eine Toilette wird benötigt (Ausnahmegenehmigung), Zugang zur eigenen Zelle ist nicht möglich. Der Rückschluss erfordert Personal, das regelmäßig Freitagnachmittag nicht vorhanden ist. Eine Verlegung auf den Vormittag wurde abgelehnt. Weiteres:

- Genehmigung zum Mitbringen von Getränken erforderlich.
- Terminliche Flexibilität entfällt völlig.
- Hängen überall Plakate?
- Info durch Abteilungsleitung im Rahmen der Vollzugsplanung wird als Zwang empfunden (Problem der Freiwilligkeit, Motivation).
- Der Flurfunk oder die Flüsterpropaganda spielen eine Rolle. Trainer können darauf - anders als im Projekt - nur wenig reagieren.

- Haftdauer der Teilnehmer.
- Information der extern Agierenden durch die Anstalt muss klappen und umgekehrt.
- Finanzierung
- Auswertung bzw. wissenschaftliche Begleitung ist noch nicht vorhanden.

Wenn das geklärt ist, kann ein OET stattfinden, sofern Gefangene sich dazu anmelden. In Kiel gelingt das bis jetzt nahezu ohne Unterbrechung. 3-4 Durchgänge / Jahr mit 5-8 Teilnehmern sind möglich. Der Verlauf wird je nach Gruppe und vorhandener Dynamik angepasst. Die Durchführung wird wegen terminlicher Probleme ab und zu unterbrochen: Teilnehmer müssen zum Einkauf, Anfangstermin verzögert sich häufig, da die Trainer keinen eigenen Zugang haben.

In der Jugendarrestanstalt herrschen andere Bedingungen, die die Durchführung erleichtern.

- Überschaubarkeit wegen geringer Belegung,
- keine Arbeitszeiten,
- weniger strenges Regime notwendig,
- 2-tägiger Block,
- mehrere Trainer,
- Pausen wegen eigener Schlüssel der Trainer leicht organisierbar.

3 Nachfrage

18 der 29 in 2015/2016 in der JVA Kiel beteiligten Gefangenen waren Ende 2016 noch in der JVA anwesend. Alle waren zu einem Leitfadenterview bereit. Auf diesen Interviews werden in Zukunft die Auswertungen des OET basieren. Aus insgesamt dreißig (und weiteren aus dem Projekt) dokumentierten Interviews werde ich einen Vorher-Nachher-Fragebogen konstruieren, der die Zufriedenheit bzw. Kritik der Teilnehmer ebenso messen wird wie Änderungen in der Einstellung zu Täter, Opfer, Schuld, Reue und Täter-Opfer-Ausgleich.

Von Interesse waren auf meiner Seite folgende Punkte:

- Rückschau
- Hat sich durch OET etwas getan?
- Gibt es das Empfinden, OET habe etwas bewirkt?
- Wie steht es mit Schuld und Reue?
- Wie sind die Gedanken über das Opfer jetzt?
- Wie wird jetzt der Justizeingriff beurteilt?
- TOA?
- Sonstiges?

Rückschau:

- Ich wurde nach der Gruppe gelockert.
- Es kam ein Jahr dazu.
- Immer noch eine gute Sache, zweimal mitgemacht.
- Ich warte weiter.
- Keine Reaktion der StA auf den Wunsch nach TOA.

Kritisch:

- Film überflüssig, lenkt ab, falscher Film (5x).
- Film war gut (1x).
- Mehrere hatten andere Motive, nicht alle waren bei der Sache, ein Teilnehmer passte überhaupt nicht.
- Drei Stunden sind zu viel (4x).
- Eine Einheit war unklar, Unruhe...(2x).
- Termin (3x).

Was war ...

- Gespräche allgemein: Sehr gewinnbringend – Gespräche: offenes Reden.
- „Hat mir gefallen, auch wie wir geredet haben.“
- „Allgemein die Gespräche sagten mir zu, gute Gruppe. Solche Gespräche hatte ich noch gar nicht geführt. Das interessiert andere nicht.“
- Bilder malen (3x), „wenn man im Bild drinsteckt, ist das interessant“.
- „Interessant, dass es hier anders läuft! Genau thematisiert. Anderswo auf schnell, hier hatte man Zeit.“
- „Neue Einblicke, andere Herangehensweisen. Hat geholfen. Gute Atmosphäre.“
- Verständnis für das Fühlen der Opfer. „Es war keine verschwendete Zeit.“
- „Ganz allgemein angenehm, ich habe auch keine besonderen Straftaten, keine weiteren Erwartungen gehabt.“
- Viermal keine positiv formulierbaren Erinnerungen.

Veränderungen bei mir ...

- „Ich habe mehr Selbstwertgefühl bekommen...“
- „Viele Gedanken noch ein halbes Jahr anhand des Arbeitsheftes.“
- „Mist habe ich verzapft, jetzt neue Variante: Spielsucht...“
- „... keine körperliche Gewalt mehr. Meine Tat konnte ich besser verarbeiten, durch Nachdenken, warum ...“
- „Ich bin viel ruhiger geworden, auch gegenüber den Mitmenschen.“

- „Gedanken gemacht. Es ist wieder hochgekommen. Wieder bewusst gemacht, was ich wirklich will. Ich habe eine Person zutiefst enttäuscht. Ich hoffe auf Gespräch.“
- „Ich bin ruhiger als vorher. Ich kann andere besser ertragen.“
- „Hinterher habe ich nachgedacht, leider nicht vorher. Das soll bei mir in Zukunft anders sein.“
- „Ich habe mich ziemlich verändert.“
- „Ein Baustein zum Beginn der Lockerungen.“
- „Ja, in Gedanken, aber es hängt viel vom Umfeld nach der Entlassung ab.“
- Zweimal: Keine Veränderung

Die Auseinandersetzung mit eigener Tat, manche bleiben darauf fixiert:

- „...dass mal jemand zuhört, man hat sich ja noch nie Gedanken darüber gemacht, wie das eigentlich kam...“
- „Dadurch dass jemand zuhört, wird man auch selber aufmerksamer. Wie leichtsinnig das alles war... wenn jemand behauptet, dass er nicht zum Nachdenken angeregt wird, dann lügt er.“
- „Man macht sich mehr Gedanken, was kommt. Was mach ich anders?“
- „Ich habe davon Abstand genommen, in Zukunft anders...“
- „Ich könnte mit dem Opfer normal reden.“
- „Man wird mich auch hier nie wieder sehen.“
- „Ich hätte wissen müssen, dass das nicht klappt. War alles gut und dann so'n Bockmist. Ich habe auch noch über eine andere Straftat nachgedacht, die zu der hier führte. – Scheiße halt. Ich würde jetzt auf Geld scheißen.“
- „Gar nicht machen, aber das ging nicht. Ich sah keine Alternative zum Geld verdienen.“
- „Hätte die Finger weglassen sollen. Nach der Haft ist meine Frau schwanger bei Verkehrsunfall gestorben.“
- „Unnötig war das. Drogen spielen eine große Rolle. Da kommt eins zum andern. Kreislauf, schwer herauszukommen.“
- „Das war alles ziemlich dumm. Aber es gab keine Chance, das nicht zu tun.“

Schuld:

- „Schuld, natürlich, ich habe jemand verletzt.“
- „Man kann's nicht ändern, man will sich mit diesem unangenehmen Gedanken nicht auseinandersetzen.“

- „Ich habe mir schon vorher Gedanken gemacht, was mit mir passieren kann. Jetzt denke ich über die Folgen für sie nach, das war vorher nicht. Was denkt sie jetzt und was macht sie später?“
- „Schuldig, ich hätte früher an der Spielsucht arbeiten können.“
- „Gab nichts mehr auszugleichen, also auch kein Schuldgefühl mehr.“
- „Ich muss vorsichtiger sein gegenüber Mitmenschen. Das hat sich alles nicht gelohnt, man kriegt Anzeigen etc., schuldig im Sinne des Gesetzes, aber kein Schuldgefühl, schlechtes Gewissen gegenüber meinen Kindern. Alles passierte nur unter Alkohol.“
- „Ausgleich fand statt, kein Angebot von Täter-Opfer-Ausgleich, kein Schuldgefühl.,,
- „Schuldgefühl, hätte auch was passieren können.“
- „Keine anderen Personen betroffen.“
- „Schuld nicht direkt. Ich war der ruhigste von allen. Ein bisschen Schuldgefühl wegen der Eskalation. Echte Ausnahme, es war anders gedacht.“
- „Schuldgefühl eher nicht bei einem so großen Geschäft, der merkt gar nichts (Betrug mit Kassenzetteln) ... Es hat keinen armen Menschen getroffen, sagte auch der Anwalt. Aber wenn alle so denken.“
- „Ich bin allein schuldig. Ich hätte auch anders gekonnt. Aber halt Koks, schleicht sich so ein. Es ist Teil von meiner Person.“
- „Meine Person: Kleptomanie schubweise. Erkrankung. Ich gebe keinem anderen die Schuld. Kein Schuldgefühl mehr wegen Strafe. Danach muss es eigentlich reichen. Straftat ist fremd von meiner Person.“
- „Eher kein Schuldbekennnis, ein bisschen. Verantwortung ist die Haft.“

Wut haben noch viele:

- „Wut auf mich selbst ...“
- Keine Wut mehr (2x)
- „Keine Wut, nur Trauer wegen Kindern...“
- „Immer noch Wut aber auch auf Richter etc. Nur ich wurde bestraft. Ungerecht.“
- „Wut könnte wieder auftauchen.“
- „Wut gegen mich selber und andere. Früher immer Wut.“
- „Wut auf die ganzen Behörden. Sie sind kontraproduktiv, keine Resozialisierung. Kein Wunder, dass es wieder weitergeht. Da mach ich nicht mehr mit.“
- „Wut auf mich selber. Das macht auch Sinn. (Drogen!)“

Was ich an mir ändern möchte...

- „Ich war nie so gewaltbereit, das war einmal und geht jetzt hoffentlich nicht weiter.“
- „Jeder ändert sich; am liebsten hätte ich die Uhren zurückgedreht.“
- „Ich habe nichts an mir zu ändern.“
- „Ich muss mir die Leichtgläubigkeit gegenüber anderen abgewöhnen.“
- „Ich würde gerne Sucht in den Griff bekommen. Ich geh zur Therapie.“
- „Nicht mehr so materiell denken. Wird aber schwierig bei vielen Kindern.“
- „Ja, (lacht), endlich mal selbständig sein, und wenn mal was schief geht, nicht immer gleich zu Drogen greifen. Aus dem Weg gehen. Mein Freund hilft mir.“
- „Ich brauche Perspektive Hier handeln sie falsch mit mir. Wenn ich alles mache, was sie wollen, dann hilft es auch nicht (bezogen auf die vollzuglichen Maßnahmen).“
- „Keine Drogen mehr.“

Justizeinschätzung nach dem Training macht immer noch Sorgen ...

- „Erst Ermittlungen, dann zuerst Gespräch. Aber mit unserer Justiz konnte das nicht anders laufen. ... - Justiz ok!“
- „Ich habe die Strafe verdient.“
- „Verfahren: Ich hätte Jugendstrafe bekommen müssen, aber der Gutachter war anderer Meinung.“
- „Strafe viel zu hoch, Gericht hatte nicht die richtige Einsicht, falsche Aussagen, Widerruf musste nicht sein. Keine Schädigung des Geschäftes, nur Detektiv, und schlechte Behandlung im Vollzug.“
- „Justiz ist allgemein schlecht mit mir umgegangen, sinnlose Disziplinarverfahren, z.T. berechtigt. Ich mag nicht mehr dagegen ankämpfen. Sinnlose Vorwürfe wie Bombendrohung.“
- „Strafe zu hoch, keine Chance gegeben.“
- „Weniger Strafe wäre möglich gewesen, elf Jahre alte Jugendstrafe...“
- „Eigentlich hätten sie den Haupttäter mehr greifen müssen, der die Waffe zog. Aber der ist jetzt tot. Das Gericht glaubte dem Opfer mehr als mir.“
- „Justiz konnte nicht viel anders machen bei so vielen Sachen... und in Bayern geht's ganz anders zu. Man weiß, woran man ist. Versprochen gehalten!“
- „Die hätten mehr auf Leute eingehen können. Ich habe die Strafe angenommen. TOA wohl eher nicht, aber besser gleich Therapie.“
- „Alles falsch, Strafe viel zu hoch – ein Einbruch!“

- „Eher kein TOA, es ist zu spät.“
- „Hat seine Ordnung. Es hätte auch schlimmer kommen können, Diebstähle nicht nachweisbar. Ich bin froh!“

Wenn Du an Dein Opfer denkst...

- „Wie es dem heute geht. Was würde passieren, wenn ich den sehen würde. Gespräch wäre gut.“
- „Ich denke ab und zu darüber nach. Ich glaube nicht, dass die heute noch leiden.“
- „Ein Ausgleich wäre sinnvoll.“
- „Bei mir geht’s um eigene Beteiligung. Ich weiß nicht, warum ich immer so einen Mist mache. Hat eigentlich mit mir nichts zu tun.“
- „Wäre sinnvoll, den anderen noch mal zu kontaktieren“
- „Ausgleich wäre kaum möglich, wegen Drogengeld. Keine Gedanken mehr an die Opfer. Hat keinen Sinn im Drogengeschäft. Ich würde es machen, aber er ist nicht auffindbar.“
- „Opfer habe ich eigentlich nicht, aber es war falsch. TOA nicht vorstellbar.“
- „Nicht mehr viel daran gedacht, ich habe mich bei dem entschuldigt, ich habe daher weniger Strafe bekommen. Wenn ich was hätte, würde ich es wieder gut machen.“
- „Opfer ist schwierig, wenn es ein Kaufhaus ist. TOA sinnlos.“

Bewertung der Nachfrage-Ergebnisse:

- Es scheint so, als sei das Konzept wirksam in Richtung:
- Wahrnehmung eigener Wut,
- das unangenehme Thema Schuld kann zumindest formuliert werden,
- tiefere Nachdenklichkeit,
- Akzeptieren von eigenem Änderungsbedarf,
- Wahrnehmung der Opfer,
- Beginn von Veränderungen in der Selbstwahrnehmung.

Ich finde das relativ viel für den Anfang angesichts dieses kurzen Programms. Dass vielleicht ein knappes Drittel der Teilnehmer nichts an sich und anderen bemerkt, liegt unterhalb der Zufallsschwelle. Es macht also Sinn, ein Opferempathietraining im Strafvollzug anzubieten.

Offene Fragen, Posten...

- Bei der zunächst gefundenen Form „Opferempathietraining“ bleiben schwerwiegende offene Fragen, auf die in nächster Zeit angegangen werden muss.
- Hilfsangebote für alle Opfer sind dringend notwendig. Wer kann eine Opferarbeit aufbauen?
- Opferorientierung im Vollzug bedeutet nicht nur Fokussierung auf Opfer-Wahrnehmung, sondern möglichst Kommunikation mit Kriminalitätsopfern.
- Wann wird es normal, dass ein Opfer von kriminellen Handlungen „seinen“ Täter im Gefängnis aufsuchen kann, um seine Fragen zu stellen, um „Frieden“ zu schaffen?
- Wie werden die Teilnehmer unterstützt, um die beginnenden Einsichten etc. zu entwickeln? Was ist dazu nötig?
- Kann die restorative Haltung im Vollzug etabliert werden und wie bzw. durch wen? Werden Fehlhandlungen untereinander irgendwann nicht mehr „diszipliniert“, sondern durch Verhandlung mit dem Ziel des Ausgleichs bearbeitet werden können?

Literatur

Carrington – Dye, L. (2015) Victims in Restorative Justice at Post-sentencing Level. A Manual, Kiel.

Domenig, C. (2013) Restorative Justice, Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, in: DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.), Restorative Justice, Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen, Köln, 8-23.

Hagenmaier, M. (2016) Straftäter und ihre Opfer. Restorative Justice im Gefängnis, Sierksdorf.

Lummer, R.; Hagemann, O.; Reis S. (2015) Restorative Justice at post-sentencing Level in Europe, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 3, Kiel, 2015.

Dr. Martin Hagenmaier, Mediator in Strafsachen
martin.hagenmaier@t-online.de.

Restorative Justice in Prison

Janine P. Geske

Restorative justice is a philosophical approach to address harm, whether or not it is criminal or just harmful behavior, such as discrimination, betrayal, bullying, etc. The focus of this approach is to look at the true harm suffered by the victim/survivor, by the people who are close to the victim, by the greater community and finally by those in the offender's life. After determining who and what has been harmed, there must be an assessment and analysis of what harm has occurred. This determination usually is done through a process that allows the victim/survivor to share his or her feelings and experiences. Finally, there must be a discussion of how the harm can best be addressed.

In examining how restorative justice intersects with the criminal justice system, we must look at the individual case and facts while creating the best possible process for the people involved. The approach always should be victim-focused. The various processes find some of its origins in Mennonite processes, traditions of native peoples' approaches to conflict resolution and in Truth and Reconciliation Commissions, national systems to address genocide.

The most basic form of a restorative justice process is found in victim-offender mediation or facilitation sessions. In this approach, a facilitator prepares both a victim/survivor and an offender for a face-to-face dialogue. Victim/offender dialogues are conducted all over the world in cases involving everything from very small criminal cases to offenses of severe violence such as homicide and sexual assault. They are by far the most common form of restorative justice used and studied. The victim offender conferences can occur instead of proceeding with a criminal case, or before the filing of a criminal case, or during the proceeding to assist in the development of recommended disposition for the judge or even post-conviction.

Let me begin by talking about crimes of severe violence. These dialogues most often occur years after the crime was committed. As a trial court judge I heard about victim/offender dialogues and I thought it was the craziest thing I ever heard. Why would a victim or a family member of a homicide victim want to sit across the table from the person responsible for the crime? I could not imagine an answer to that question. Well, I found out. Many (but certainly not the majority) of survivors want to tell the offender about the deep pain he or she has caused to many people. If it is a homicide, the family wants the offender to know about the person who was killed. Often, we have a big photograph of the victim on the table between the parties. Then victim/survivors want to have the questions answered that only the offender can answer. What were the victim's last words? Was there a final struggle? What are the details of what happened? The victims are interested in learning how the offender feels about the crime now. Does she or he think about the crime? Is he sorry? How has she spent her time while incarcerated? If he is released what will he do? What will he do differently?

In a case I facilitated involving the murder of a man who killed his girlfriend eighteen years ago, the victim's child now 20 years old explains to him how he took her mother away from her. She never got to know her mom—what music she liked, how she felt about motherhood, or even what she liked to do in her free time. He irrevocably changed her life and the lives of her children who will never get to meet their grandmother. The offender wept through the meeting talking about how sorry he is for what he did. He said he wanted to make things better for her when he was going to be released. She reminded him that things will never be better without her mom.

Sometimes a victim will want to express forgiveness towards the offender. But more often victims do not want to say "I forgive you" to someone who has so deeply hurt them. However, as a facilitator, I often see angry hatred towards the offender melt away after a dialogue. The survivor of a brutal sexual assault discovered during her dialogue with the offender that they both had some Native American roots in their families. They talked about the importance in each of their families' traditions of honoring Mother Earth, animals, sunsets and sunrises. When the meeting was almost completed, the victim looked at the offender and told him that she had hoped to tell him that she forgave him, but that she was not ready to say that. He looked at her and said, "I would never expect you to forgive me for what I did to you. But if someday you wish to forgive me, you need not tell me but instead go sit on a hill and watch a sunset for both of us." This offender had a wonderful understanding of forgiveness--a gift from him to the victim.

Although many conferences do not end with a statement of forgiveness, the parties almost always feel completely differently about the crime and the other people involved. It is not unusual for a victim to now see the humanity in the offender or the offender to come to a deeper understanding of the deep harm he or she has caused. Many offenders have told me that going through a victim/offender dialogue

is the best thing they have ever done in their lives. No victim/survivor has ever told me that he or she regretted going through this process.

Victim/offender dialogues can be effective in all types of crime. In a burglary case I worked on, the defendant had stolen the victim's grandmother's jewelry. Because her house was ransacked she felt terribly violated and frightened to be in her house alone. She cried throughout the meeting. The offender kept trying to calm the victim by apologizing and telling her he would pay her back when he got out of prison. She told him that he did not understand because it was the emotional loss of not having her grandmother's jewelry and the inability to feel safe in her own home that makes this so difficult for her. He looked at her and told her that he did not want to be the source of her tears. Since that meeting he sends her \$10 every month in restitution and she feels so much better about what happened. She no longer lives in fear in her own home. The restitution, although small, tells her that the offender now understands and remembers her loss.

In looking at the appropriateness of using a restorative process with juvenile offenders, we can understand that youth are perhaps most amenable to being impacted because a face-to-face meeting with a victim really can transform a young offender's life at a critical stage. There is often a tremendous sense of revelation when young people hear directly how their actions stole more than physical property, impacting the victims' sense of safety, trust and peacefulness. And instead of seeing offenders simply as hopelessly bad kids, it is not uncommon for victims to be transformed as they hear the life stories of these youth. In fact, some victims become parental figures interested in helping to reshape circumstances for these young people, hoping to help them make good choices in the future.

For example, after a boy tagged some gravestones with graffiti and was arrested, the mother of one of the deceased agreed to meet with the young man. In the conference, she told the boy that this was the gravesite of her 14-year-old son. She showed the young offender a photo of her son and how saddened she was to have had his final resting place defaced with graffiti. She explained how she visits her son's grave every week to talk to her son and was shocked to find his head stone so badly defaced. Even now that it is cleaned up, she feels differently about this sacred place. The boy wept as he listened to this mother tell the story of how deeply she was affected. Finally, he sincerely apologized, obviously understanding, for the first time, the amount of harm he had done. He offered to help her maintain the gravesite as part of his repairing the harm.

The New Zealand Maori Tribe has been utilizing family group conferencing since the 1980s to deal with juvenile offenses and community conflicts. Again, it is a process that uses a neutral facilitator who prepares all the parties in advance and who oversees the dialogue that addresses the harm and creates solutions to promote healing. These proceedings often bring together members of the family and government workers such as social workers to work out solutions.

In addition to victim/offender dialogues and family group conferencing, circles are yet another commonly used process in the United States to address harm and healing. For example, the Navajo tribe has used circles for working out sentencing for juvenile criminal cases. Present in the circle are often the offender, his or her family members, the victim/survivor and his or her family and some elders from the community. The facilitator or circle keeper prepares some of the parties in advance, organizes the time and place for the circle and brings a talking piece. Native Americans often use either an eagle's feather or decorated talking stick as the talking piece. After the circle keeper introduces the process and sets the mood, he or she will hand the talking piece to a person to start the circle. Often the victim will go first. No one can speak until he or she is holding the talking piece. It gets passed from person to person in the circle so everyone will have the opportunity to speak, and to deeply listen to the others. The talking piece is handled as a sacred piece giving a party the right to speak from the heart. Often through this process, the victim/survivor has a chance to describe the harm, the offender can take responsibility and apologize and the circle can come up with a plan of accountability and reparations.

Circles can be used for many other restorative purposes. For over fifteen years I have conducted 3-day circles in a maximum-security prison in Wisconsin. Included in these circles are 25 serious offenders (over half of the men are sentenced to life imprisonment), 15 members of the community including students, law enforcement, community volunteers, judges, religious leaders, etc. and three survivors of violent crimes. The men who are in the room are not these victims' offenders so we call the survivors surrogate victims. We then use a talking piece to share stories of how crimes have hurt people in the room as well as others they know. One of the survivors is the widow of a police officer who describes in great detail the night her husband was murdered. She tells the room what it was like to inform her children that their father was not coming home. Another victim, a sexual assault survivor, tells the circle how she felt to have a gun pointed at her head and thinking that any moment she was going to be murdered. She describes having to strip naked for this rapist and her fears because she was pregnant at the time. The offenders in the room start thinking for the first time how their crimes may have sent ripples of harm through families and communities. The three victims tell their stories of how these crimes have permanently impacted their lives and their relationships with others. After three days of storytelling, sharing of experiences and many tears, no one leaves that room of about 50 people the same. An amazing transformation happens to all of us - seeing everyone in their humanness.

Many schools in the U.S. are now employing regular circles to address discipline problems, particularly bullying and truancy. Teachers are being trained as facilitators and restorative responses are becoming part of formal written school regulations. Some schools pride themselves becoming Restorative Schools, always addressing harm with a restorative approach. There are classrooms, particularly in troubled neighborhoods, in which the teacher conducts a circle every morning to check in

with the kids before starting the day. If kids were subjected to traumatic events during the night it is useful for the teacher to learn about it, so the student can be appropriately cared for during the day.

Restorative justice programs continue to grow and become more prevalent in countries around the world. Certainly, there are many prosecutors, defense attorneys and judges looking for restorative justice processes to reduce the number of cases in the criminal justice system and to relieve the jails from large number of incarcerated offenders. People see promise in addressing crime by finding alternatives which will hold offenders accountable, giving victims an opportunity to be heard, and finding new ways for the offender to work towards repairing the harm. Schools are looking for new ways to address the multitude of problems the students face in our complicated societies. There is great hope in finding ways to incorporate restorative processes in and around our system to provide a better sense of fairness, justice, victim/survivor satisfaction and deterrence from future criminal behavior.

*Justice Janine P. Geske (ret.) Distinguished Professor of Law (ret.)
Marquette University Law School
1030 West Ravine Lane, Bayside, Wi 53217
Janine.geske@marquette.edu*

Focussing on Restoration behind Bars – a Belgian Experience

Virna Van der Elst

Abstract:

Is introducing restorative justice principles in a prison environment possible? Can we confront offenders with the consequences of their acts, make them pause and reflect on the effects their actions had on others? What can we expect for the future? And how must the prison environment be altered, so that these topics can be a substantial part of the execution of the punishment?

1 An introduction

Asking and motivating inmates to stand still by their deeds and having expectations towards positive actions for their victims and towards society isn't an easy job. Though in the Belgian prison system it is a legitimate expectation, written by law (Basiswet 2005).

Working on restoration towards the victims is one of the three goals in the execution of punishment – next to reintegration and rehabilitation.

2 History

2.1 Violent crimes

The integration of restorative justice principles in the whole of the criminal approach is already a topic since the early eighties. Belgium has been confronted with serious crimes, such as the violent raids on supermarkets by the Gang of Nijvel, where an

enormous number of civilians were brutally slaughtered. These events represented a starting point to put the treatment of victims in the centre of the criminological debate.

In the nineties, the case of Marc Dutroux – a huge case of child abducting, abuse and murder – went like a shockwave through our community. Civilians were upset that these terrible acts could have happened, even more because police and justice department failed in the prevention of these crimes. After Dutroux was imprisoned and two of the abducted girls were found alive, civilians organised the well-known “White march” throughout the streets of Brussel.

These violent crimes were the trigger to raise up as a society and make demands on politicians, such as:

- Victims are an equal party during the aftermath
- Police and justice departments have to make sure that offenders are correctly prosecuted and punished with respect for the needs of victims and society
- Victims have to have a voice during the process and in the conditions of release.

2.2 The effect of lobbying

During this transition in society, an important lobbying group did amazing work. The self-support group of parents of murdered children – supported by the University of Leuven - wrote a first book: “Living with a shadow”. No hatred was preached but they described - from their own experiences – the whole of the criminal procedure from the perspective of a victim. From the first “knock-on-the-door” seeing a police officer with bad news, reactions from their environment, experiences with the media and the administration, the judicial procedures, contact with lawyers and aid workers, the trial, the conviction, the release of their offender... These concrete examples put a painful finger on the gaps of the whole chain. Where was a visible and respectful position of the victims? How were they treated and recognised and did they get the necessary support, voice and help?

To sum up, the book contained straight-forward allegations against the overall treatment of a victim and especially a testimony of a nightmare that never ends.

In their second publication “The right to speak” the focus laid on the completion of the justice department and the trial and was based on the experiences of 45 families. They focused on the experiences with police and judges, how to handle an autopsy, the right of access to the file, the testimonials at court, the expectations for the execution of punishment etc.

The lobby group and their publications had an important influence on political parties.

2.3 Changes....

During the years important changes have been made. In the new law on police enforcement (law Franchimont, 1995) it was stated clearly that every police officer is more than only a crime fighter. He has to be a community agent, one of society, close to the civilians and every officer has an important role in meeting a victim.

At the courts a special service for victim support was installed. This service gives victims support throughout the judicial procedure and assistance during the trial.

For the aid of victims special services were institutionalised. A victim will be referred by the police to these aid services.

In 2005 the mediation law was enacted that gives every offender and victim the possibility to ask for mediation in every phase of the judicial procedure, free of charge.

The attention to rights and needs of victims in every stage of criminal procedure is an ongoing process, including the stage of the enforcement of the prison sentence (vs. offender-driven criminal justice system).

2.4 Also in Prison

So in the whole chain the prison system had to follow. In 1997 a pilot project called victim-oriented and restorative detention was launched in 6 Belgian prisons. This project was supported by Belgian universities

In 2000 the pilot project became larger and the government installed an official project: “Restorative detention” and created the position of “restorative justice consultant” in every Belgian prison

The goal was formulated in a Ministerial Circular, October 2000, namely the detention inmates should:

- be confronted with the consequences of their actions
- have the opportunity to step out of their passive role and to take responsibility towards victim and society.

In 2008 restorative justice got its structural embedding.

3 Restorative Justice in the detention context

3.1 Preparing the offender to take restorative actions

When you want offenders to make restorative actions, you have to prepare them.

Working in prison, we know that not the whole group of offenders are the same. Some offenders hardly have any clue of the harm they’ve conflicted on people, others don’t know how to deal with their guilt or feelings of accountability, some don’t know how they may or can reverse the negativity into positive actions, some suffer of cognitive distortions, and some others just don’t give a damn.

So restoration is made possible because of large and permanent supply of restorative initiatives in prison:

- supply aimed at informing, motivating and raising awareness among inmates
- support and information
- information sessions on victim-offender mediation, civil claim
- workshops on the consequences of victimisation
- intensive training ‘Victim in Focus’
- discussion groups on restoration and responsibility
- creative workshops, art projects, etc.
- Every prison is obliged to provide yearly in a minimum standard package of activities:
- basic information on the restorative supply (victim-offender mediation, civil claim, etc.)
- support for victims (who enter prison for a mediation interview, sentence enforcement court, etc.)
- two restorative activities a year for the target group of inmates
- one restorative activity or project a year for victims and/or citizens

3.2 Facilitating the offender to make real action

Once the inmates are ready to take action, the necessary supply has to be available. Here we offer the access to:

- victim-offender mediation
- payment of financial claim of the victims
- testimony for groups of victims and civilians
- voluntary work as part of the restorative justice initiative where offenders do this voluntary work in non-profit organisations in society approved by the victim. For this the offender gets an amount out of the fund and this will be transferred directly to the victim.

3.3 Examples of specific projects

Installation of a workgroup Restoration where different professionals gather to think, experiment and try-out all sorts of activities. The services of the justice department and of the Flemish community – working with either offenders or victims, or both – share their experiences. In restorative circles they now try to connect people in positive ways whose lives have once been forcefully connected by a crime.




Project “Restoration colours art”: inmates could register to participate in a discussion group with Restorative detention as a focus. We make participants stand still by their self image, the way they think others - family, victims and society - look at them. This leads to them reflecting of how things can be changed. Participants choose afterwards to join the work-

shops with well-known photographer Sanne De Wilde and/or with graffiti-artist Danny Cascro from StreetartBelgium. The emotions triggered in the discussion groups can then be transposed in something visual: a picture, a drawing. To connect again with the outer world the prison wants to hold these results and capture them in their surroundings. Behind bars the result of the graffiti is put on a prison wall and a selection of pictures can be seen there. The integration of the results in these surroundings is not only a “landmark” for the prison but a permanent message of restoration.

The availability of the book “restoration from within the cell”: This book facilitates the individual inmates to work towards restoration on their own pace. They can do this on their own or ask for support. This book consists of different chapters, all of which talk about a certain verb in the context of restoration, such as recognise, accept, decide, justify, open up, complete, displace, acknowledge, remorse or restore. They invite the offender to reflect, exercise and act upon. Every chapter puts one verb central and has a testimony of an inmate, a letter of the direct environment and a “homework”.



A writing workshop with offenders and victims for several months during which the offenders and victims of murder, rape and violent robbery wrote about their experiences, the effects on their daily life, the guilt and shame, the experiences in the aftermath. They met each other, discussed, debated, and cried. The whole process was published in a book to inform and include society.

3.4 Bare necessities to ensure restorative detention

Throughout the whole policy in prisons some values are bare necessities. They form the fertile soil where restorative detention can grow on.

- A culture of respect: It's difficult to demand offenders to give respect to victims when they live in a context where they aren't treated respectfully. Respect is visible in daily things: the way we open a door and greet the inmate, the way we look at them: not only as offender and wrongdoer but as a human being,
- A culture of responsibility and accountability: We give them responsibility, so we can appeal to them to be accountable.

We expect that they can show empathy and see the different positions of various people in one situation.

This is only possible when all staff members spread these values and act that way.

For this purpose different actions are necessary to involve all staff members: it starts with the selection, recruitment, education and permanent monitoring and coaching. A role chart for every function has been made, including the core business and the role they have to fulfil in restorative detention.

3.5 Structural embedding

Restorative detention was first an answer to an appeal from society but it grew to an existential part of the prison system. We can proudly say that the project phase is closed.

The philosophy and concrete actions found its way in:

- Mission Statement of the Directorate General of Penal Institutions
- The management plan of the director-general
- Strategic Plan of the Flemish Community (responsible for assistance and services to inmates)
- Belgian Prison Act (12 January 2005), incorporating restoration – besides reintegration and rehabilitation – in sentence enforcement
- 2007: decision Office of the Minister of Justice providing regulations governing the position of the restorative justice consultant
- 2008: transition to the position of attaché operational support Justice Management. An attaché in the directors équipe stays responsible person/contact person for his/her prison
- And restoration is integrated in the operational prison plans as a sustainable development

Virna Van der Elst, Prison Director Penitentiary Beveren, Schaarbeekstraat 2, 9120 Beveren, Virna.vanderelst@just.fgov.be

Opferorientierung im Justizvollzug - Ansätze und Gelingensbedingungen

Thomas Bliesener

Der Gedanke einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist in Deutschland nicht neu. Erste Forderungen nach einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Opfer von Straftaten wurden bereits in den frühen 1980er Jahren formuliert. Spätestens mit dem Opferrechtsreformgesetz des Jahres 2004 wurde die Opferorientierung auch für den Justizvollzug relevant, in dem das Recht der Opfer auf Information über den Stand der Vollstreckung und die Gewährung von Vollzugslockerungen festgeschrieben wurde.

Weiterer Niederschlag des Gedankens der Opferorientierung fand sich nach der föderalen Neuordnung 2006. So heißt es beispielsweise im § 2 Abs. 5 des Baden-Württembergischen Justizvollzugsgesetz, dass „zur Erreichung des Vollzugszieles die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden“ sollen. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz trifft in seinem Art. 3 die Feststellung, dass die Behandlung „der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz“ diene. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen regelt in einem eigenen § 7 die opferbezogene Gestaltung des Vollzuges. Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz verlangt in § 6 Abs. 2 (Mitwirkung der Gefangenen), dass die Übernahme der Verantwortung des Täters bzw. der Täterin für die Straftat und deren Folgen gefördert werden soll.¹

¹ Auf die Regelungen in weiteren Landesgesetzen wird hier aus Platzgründen nicht eingegangen. Für weitere Beispiele siehe *Dünkel Párosanu* 2015.

1 Opferorientierung im Sinne der Verantwortungsübernahme

Versteht man Opferorientierung als Verantwortungsübernahme, lassen sich drei Kernbereiche der Verantwortung ausmachen. Die Verantwortungsübernahme:

1. für die Tatopfer
2. in der Gesellschaft (ehrenamtliches Engagement)
3. für das soziale Umfeld (familienorientierter Vollzug)

Für die konkrete Vollzugsgestaltung ergeben sich aus diesen drei Zielrichtungen im Wesentlichen zwei Komponenten: Tausgleich einerseits und zukunftsgerichteter Opferschutz andererseits (*Gelber/ Walter* 2013; *Jacob et al.* 2016). Auf den Tausgleich ausgerichtete Gestaltungsmaßnahmen sollen den Gefangenen motivieren, die Verantwortung für die eigene Tat zu übernehmen und sich mit dem angerichteten Schaden auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft wecken, dem Opfer bzw. den Opfern gegenüber eine direkte oder indirekte Entschädigung zu leisten.² Weiterhin sollen diese Maßnahmen eventuell vorliegende Hemmnisse abbauen, die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Zur Erreichung dieser Ziele können im Vollzug unterschiedliche Maßnahmen unterstützt und realisiert werden. Dazu gehört zum Ersten die Förderung der von Tatopfern gewünschten Gespräche/Begegnungen mit Täter/innen zur Vereinbarung von Umgangsregeln und Wiedergutmachungsleistungen. Weiterhin ist das Informationsinteresse der Opfer durch geeignete Prozesse und Strukturen zu bedienen. Ebenso ist das ehrenamtliche Engagement von Gefangenen zu fördern und schließlich sind geeignete Maßnahmen umzusetzen, die die Kontakte Inhaftierter mit ihren Angehörigen fördern (*Markson et al.* 2015). Auf diese Maßnahmen wird im Weiteren näher eingegangen.

2 Formen der opferorientierten Vollzugsgestaltung

2.1 Wiedergutmachungsmaßnahmen im Vollzug

Bislang haben sich drei verschiedene Ansätze zur Förderung der Verantwortungsübernahme der Täter im Vollzug im Sinne einer Wiedergutmachung etabliert. Dabei steht die Wiedergutmachung vornehmlich gegenüber dem Tatopfer und im Weiteren auch gegenüber der Gesellschaft im Vordergrund. Zum einen wird hier die extramural bereits gut etablierte Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA; *Hartmann/ Schmidt/ Kerner* 2018) als innervollzugliche Maßnahme übernommen. Hier wird eine Begegnung zwischen dem Täter und seinem Opfer in der Haftanstalt von einer speziell geschulten Person herbeigeführt und moderiert, mit dem Ziel, eine tatusgleichende Leistung des Täters für das Opfer zu finden und zu vereinbaren.

² Erste modellhafte Versuche, derartige Überlegungen im Vollzug umzusetzen, stammen bereits aus den frühen 1970er Jahren (*Swanson* 2009, 26).

Zum anderen finden sich Maßnahmen zur ‚restorative justice‘ im Vollzug, in denen strukturierte intramurale Treffen zwischen einzelnen oder mehreren Tätern, den direkten oder indirekten Opfern der Straftaten und ggfs. ihren Angehörigen sowie weiteren Betroffenen unter Leitung einer trainierten Person (‚restorative conferences‘) oder eines Richters bzw. einer Richterin (‚restorative circles‘) veranstaltet werden (*Shapland et al.* 2008). Schließlich wird hier auch die Ermöglichung einer gemeinnützigen Arbeit von Inhaftierten im Vollzug als Wiedergutmachungsleistung gegenüber der Gesellschaft subsumiert.

2.1.1 Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug

In allen Bundesländern findet sich eine gesetzliche Grundlage zur Anwendung des TOA während des Strafvollzuges, einige Gesetzesformulierungen legen sogar eine Pflicht zur Implementierung nahe.

Wie die jüngste Auswertung der bundesweiten TOA-Statistik (*Hartmann et al.* 2018) zeigt, hat der TOA eine recht konstante Zahl von etwa 7000 Anwendungen pro Jahr erreicht. Diese Ausgleichsverhandlungen werden jedoch weit überwiegend als außergerichtliche Konfliktlösung im Vorverfahren eingeleitet. Demgegenüber liegt der Anteil der nach der Hauptverhandlung eingeleiteten TOA-Versuche bei unter zwei Prozent (*Hartmann et al.* 2018) und stellt damit (immer noch) einen eher seltenen Versuch der Wiedergutmachung des Täters gegenüber dem Opfer dar.

Folgt man den Befunden von *Hartmann u.a.* (2013), liegen die Gründe für diesen zurückhaltenden Einsatz des TOA innerhalb des Vollzuges vermutlich weniger in seiner Bewertung als vielmehr in der unzureichenden Vertrautheit mit der Konzeption und dem Vorgehen des TOA. *Hartmann u.a.* (2013) befragten 459 Mitarbeiter/innen des Justizvollzuges, davon u.a. 38% Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes AVD, 34% Mitarbeiter/innen der pädagogischen und sozialen Dienste, 10% Angehörige der Leitungsebene und 9% Mitarbeiter/innen der Verwaltung. Unter den Befragten war die Möglichkeit eines TOA im Vollzug bei 87% bekannt. Die Konzepte der restaurativen Konferenzen bzw. Zirkel waren hingegen nur 17% bzw. 7% der Befragten geläufig. Eine persönliche Vertrautheit mit dem TOA-Verfahren gaben nur etwa 80% der Befragten an, auch hier lagen die entsprechenden Anteile für die Konferenzen und Zirkel deutlich niedriger. Gleichwohl hielten fast 80% der Befragten Wiedergutmachungsbemühungen während des Strafvollzuges für sinnvoll. Die Umsetzung eines TOA in der eigenen Anstalt wurde jedoch von einer knappen Mehrheit (56,5%) für (eher) problematisch erachtet. Eine positive Perspektive wurde vor allem für den Frauen- und Jugendvollzug und im Bereich der Kurzstrafen (ein bis 2 Jahre) gesehen.

Eine weitere Implementierungshürde für den TOA im Vollzug ergibt sich aus den Schwierigkeiten der Rekrutierung von Teilnehmern für den TOA. *Kaspar und Mayer* (2015) haben dieses Problem am Beispiel der JVA Landsberg am Lech beschrieben. Ausgehend von 516 Inhaftierten wurden nach definierten Kriterien folgende Personen ausgeschlossen: Täter mit unzureichenden Deutschkenntnissen

(117), Täter mit Taten ohne identifizierbares Opfer (177), Täter mit einem Sexualdelikt (33), Täter mit schwerster Gewalttat (4), Täter mit einer psychischen Erkrankung (13), Täter, bei denen ein TOA bereits im Strafverfahren eingeleitet worden war (66), Tatleugner (13) sowie weitere 15 Inhaftierte aus sonstigen Gründen. Von den verbleibenden 89 Inhaftierten entschieden sich 57 gegen einen TOA, vier wurden während des Vorbereitungsprozesses in eine andere Anstalt verlegt und bei weiteren vier gab es andere Hinderungsgründe. Schließlich konnten während des Beobachtungszeitraums 26 TOA-Verfahren eingeleitet werden, von denen 14 erfolglos verliefen. Vier Verfahren konnten bis zum Projektabschluss erfolgreich abgeschlossen werden und acht Ausgleichverhandlungen waren beim Projektabschluss noch offen.

Eine ähnliche Erfolgsquote in der Teilnahmegewinnung für den TOA im Vollzug ergab sich auch im Bremer Modellprojekt „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings (MEREPS)“ (Kaspar/ Mayer 2015). In der JVA Orlebshausen wurde in einem zweijährigen Beobachtungszeitraum jugendlichen Straftätern die Teilnahme an einem TOA im Vollzug ermöglicht. Anders als in Landsberg am Lech wurden auch Täter mit schweren Straftaten wie versuchter Totschlag und Raub zugelassen. Nach der Bekanntmachung durch Aushänge und Informationsveranstaltungen sowie nachfolgend 116 Gesprächen erklärten sich 27 Inhaftierte bereit, an einem TOA mitzuwirken. Fünf von diesen 27 Tätern zogen ihre Bereitschaft nach ersten Vorbereitungen zurück, so dass nur in 22 Fällen geeignete Opfer identifiziert werden konnten. Von diesen 22 Opfern reagierten acht bis zum Ende des Beobachtungszeitraums nicht, sieben waren bis dahin noch nicht kontaktiert worden. In sieben Fällen konnte ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, davon in vier Fällen im direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer, in den übrigen Fällen in einer „Shuttlemediation“ (Kaspar/ Mayer 2015).

2.1.2 Restorative Conferences and Circles

Organisierte, intramurale, direkte Begegnungen zwischen einzelnen oder mehreren Tätern und Opfern, deren Angehörigen und eventuell weiteren Betroffenen unter Leitung einer trainierten Person bzw. eines Richters oder einer Richterin im Sinne einer restaurativen Konferenz bzw. eines Zirkels sind in Deutschland noch wenig bekannt. Auch sie dienen der Vereinbarung einer Wiedergutmachungsleistung, allerdings nicht nur den direkten Opfern der teilnehmenden Täter gegenüber als vielmehr auch stellvertretend gegenüber indirekt betroffenen Mitgliedern der Gemeinde oder der Gesellschaft.

Im anglo-amerikanischen Raum hat dieses Format in den vergangenen Jahren eine nennenswerte Verbreitung gefunden und bereits zu einigen Evaluationsstudien geführt, die auch in einer Meta-Analyse von Sherman u. a. (2015) für die *Campbell Collaboration* integriert worden sind. Die Autoren haben zehn Evaluationsstudien mit insgesamt 1.880 Probanden zur Wirksamkeit von *restorative conferences (RC)* analysiert, in denen eine freiwillige direkte Begegnung eines direkten Opfers mit mindestens

einem Täter in einem randomisierten Design untersucht wurde.³ Die Zielvariable war Rückfallhäufigkeit der Täter, die sich zur Teilnahme an einer RC bereit erklärt hatten, innerhalb eines Legalbewährungszeitraums von zwei Jahren.⁴

In der Meta-Analyse ergab sich eine signifikante Reduktion der Rückfallhäufigkeit der Teilnehmer gegenüber der Kontrollgruppe mit einer Effektstärke von $d = .155$. Eine anschließende Moderatoranalyse erbrachte einen leicht höheren Effekt bei Gewalttättern, während der Effekt bei Tätern von Eigentumsdelikten verloren ging. Ein vermuteter höherer Effekt der RCs bei jugendlichen versus erwachsenen Straftätern konnte nicht nachgewiesen werden.

Auch andere Studien haben die Gelingensbedingungen verschiedener Maßnahmen der ‚restorative justice‘ untersucht (*Shapland et al. 2008; Strang et al. 2013*). Auch dort fanden sich keine Hinweise auf bedeutsame differentielle Effekte hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Deliktart des Täters, so dass die Maßnahmen für alle Gruppen in gleicher Weise geeignet erscheinen. Allerdings erwiesen sich einige individuelle Merkmale des Täters als indikativ für den Maßnahmeerfolg. So korrespondieren die Einsicht des Täters, welcher Schaden durch die Tat angerichtet wurde, der explizite Wunsch, dem Opfer zu begegnen, das Ausmaß, in dem sich der Täter aktiv in die Maßnahme einbringt, und die abschließende Bewertung der Maßnahme positiv mit der späteren Legalbewährung der Maßnahmeteilnehmer (*Shapland et al. 2008; Strang et al. 2013*).

2.1.3 Ehrenamtliches Engagement

Eine Wiedergutmachungsleistung im Sinne der ‚restorative justice‘ muss nicht zwingend gegenüber einem direkten oder indirekten Tatopfer oder dessen Angehörigen erfolgen. Im weiteren Sinn werden hier auch Wiedergutmachungsleistungen gegenüber der Gesellschaft bzw. der Gemeinde (Community) als tangiertes soziales Umfeld verstanden. Diese Form der Wiedergutmachung wird in der Regel als ehrenamtliches Engagement für Vereine, Notfall- und Katastrophen-Hilfsdienste oder gemeinnützige Projekte realisiert. Die Bereitschaft von Inhaftierten, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, ist nach vorliegenden Befragungsstudien (*Stamatakis/ Vandeviver 2013*) im Allgemeinen hoch. Dabei steht anfangs jedoch weniger der Wiedergutmachungsgedanke als vielmehr die Möglichkeit im Vordergrund, Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Zeit nach der Entlassung zu erwerben oder eine Abwechslung vom Haftalltag zu erleben. Beispielhaft ist hier die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“ der Sepp-Herberger-Stiftung⁵ zu nennen, in der Strafgefangene eine Schiedsrichter- oder Regelkundler-Ausbildung absolvieren können, die sie befähigt, anschließend Fußballspiele zu leiten. In ähnlicher Weise arbeitet die Initiative

³ Allerdings fand ein Teil der RCs extramural, im Rahmen von Diversionsverfahren statt.

⁴ Damit basiert die Analyse auf dem hinsichtlich der Hypothesenprüfung eher konservativen ‚intention-to-treat‘-Ansatz. Das bedeutet, die Wirksamkeitsanalyse bezieht sich auf alle teilnahmebereiten Probanden und nicht nur auf die, die die Maßnahme erfolgreich durchlaufen haben.

⁵ <http://www.sepp-herberger.de/Resozialisierung/>

„Inside Out Trust“ in Großbritannien, die u.a. die Aufarbeitung von gebrauchten Rollstühlen für Entwicklungsländer oder die Übertragung von Texten in Brailleschrift durch Gefangene organisiert (The Restorative Prison Project, 2002). Belastbare Wirkungsuntersuchungen dieser Initiativen im Hinblick auf die Erreichung der Resozialisierungsziele, die Legalbewährung oder die soziale Reintegration nach Entlassung liegen allerdings noch nicht vor.

2.1.4 Strukturelle und organisatorische Gelingensbedingungen

Neben den bereits genannten Tätermerkmalen spielen nach vorliegenden Erfahrungen auch einige strukturelle und organisatorische Aspekte eine Rolle für das Gelingen der Maßnahmen der ‚restorative justice‘. Zu den strukturellen und organisatorischen Gelingensbedingungen zählt zum Ersten die hinreichende Information der Inhaftierten über die Möglichkeit wiedergutmachender Maßnahmen im Vollzug. Nach vorliegenden Erfahrungen ist es förderlich, die Täter über opferorientierte Angebote sowohl zu Haftbeginn als auch im weiteren Haftverlauf zu informieren. Zweitens ist eine sorgfältige Vorbereitung von Tätern, Opfern und Angehörigen durch Gespräche mit erfahrenen und professionellen Betreuern unabdingbar, wobei die Kontaktaufnahme mit den Opfern und die Vorbereitung der Sitzungen einen hohen Personalaufwand erfordern, der von der Anstalt und/oder dem externen Anbieter zu leisten ist. Dieser Aufwand wird noch einmal erhöht, wenn die Durchführung der Maßnahme nicht in der direkten Begegnung zwischen Täter und Opfer sondern indirekt, in vermittelter Kommunikation (sogenannter Pendeldiplomatie bzw. Shuttle-Mediation) erfolgt. Die Vorbereitung und Einleitung der Maßnahmen ist auch deshalb aufwändig, weil die Kontaktdaten der Opfer dem Vollzug i.d.R. nicht zur Verfügung stehen und auch von der Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Verfahrens nicht regelmäßig vorgehalten werden. Die Bedürfnisse vieler Opfer machen zudem oft eine flexible Gestaltung der Begegnungen hinsichtlich der Art des Kontaktes (direkt oder vermittelt), der Termine und der Örtlichkeiten sowie einer eventuellen Begleitung der Opfer durch Vertrauenspersonen notwendig.⁶ Schließlich macht die finanzielle Situation Inhaftierter eine materielle Wiedergutmachungsleistung i.d.R. weitgehend unmöglich. Deshalb ist es erforderlich, die Opfer frühzeitig auf die sehr engen finanziellen Möglichkeiten der Täter in Haft hinzuweisen, um falschen Erwartungen und Enttäuschungen vorzubeugen (Kaspar/ Mayer 2015).

⁶ Trotz des erheblichen Aufwands konnten Shapland et al. (2008) jedoch zeigen, dass die höheren Kosten, die durch die RCs entstehen, durch die Einsparungen, die sich aus geringen Wiederverurteilungsquoten der Teilnehmer von RCs ergeben, wettgemacht werden.

2.2 Maßnahmen zum Opferschutz bei Lockerungen und Entlassungen

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004 wurde erstmals das Recht der Opfer auf Informationen über den Stand der Vollstreckung und die Erstgewährung von Vollzugslockerungen normiert. Die Strafprozessordnung regelt im 4. Abschnitt die Informationsrechte der Opfer von Straftaten. „Vollzugsbehörden sind gegenüber nicht-öffentlichen Stellen – mithin auch gegenüber einem Opfer – bei Nachweis eines berechtigten Interesses befugt, Auskunft darüber zu geben, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht“ (Gelber/ Walter 2013). Im § 406d, Abs. 2, Satz 1 StPO heißt es dazu: „Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob [...] freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; [...] der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind; [...] dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“

Wie die bisherige Erfahrung zeigt, sind die bestehenden Opferinformationsrechte den Tatopfern, ihren Beratern und auch den zuständigen Behörden allerdings wenig vertraut. Um diese Defizite zu beheben wird empfohlen, eine zentrale Ansprechstelle für Opferbelange einzurichten, die Beteiligten über die datenschutzrechtlichen Regelungen zu informieren und die Opferhilfe mit Polizei und Justiz stärker zu vernetzen sowie deren Kommunikation zu fördern, um die Tatopfer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Aussetzung bzw. Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen zeitgerecht und angemessen zu informieren.

2.3 Maßnahmen zur Stützung des familiären Zusammenhalts der Täter

Wenngleich nicht direkte Opfer einer Straftat, so sind doch die Angehörigen eines Straftäters von einer freiheitsentziehenden Sanktionierung des Straftäters in der Regel ebenfalls betroffen (Condry/ Kotova/ Minson 2016). Die Familien erleiden in der Regel finanzielle Einbußen und erleben Stigmatisierungen, der Straftäter selbst wird vom unmittelbaren innerfamiliären Kontakt im Alltag herausgelöst und steht als Partner oder Vater nicht unmittelbar zur Verfügung (Brink 2003). Besuche des Inhaftierten im Vollzug sind aufwändig und zeitlich eng limitiert. Vor diesem Hintergrund werden in einem weiter gefassten Verständnis auch Maßnahmen zur Förderung familiärer Kontakte als Opferorientierung im Strafvollzug verstanden. Diese Auffassung wird unterstützt durch Untersuchungen von Markson, Lösel, Souza und Lanskey (2015), die gezeigt haben, dass die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte

während des Vollzuges die Wahrscheinlichkeit erhöht, nach Entlassung eine Unterkunft zu finden, die Gefahr von Alkohol- und Drogenproblemen nach Entlassung reduziert und sich günstig auf die späteren Familienbeziehungen und den Umgang mit Alltagsproblemen auswirkt.

Um dem Verlust familiärer Beziehungen bei Inhaftierten zu begegnen, sind international in der Vergangenheit verschiedene Konzepte eines familienorientierten Vollzuges entwickelt worden. Beispielsweise hat das Parc Prison in Bridgend, South Wales, ein Maßnahmenbündel zur Förderung der Wiedereingliederung in Familie und Gemeinde und zur Reduzierung transgenerationaler Karriereverläufe entwickelt (Parc Supporting Families, PSF). Das Programm beinhaltet verschiedene Maßnahmen: einen ehrenamtlich geführten Busservice für Angehörige zum Besuchszentrum der Anstalt, die Einrichtung ansprechender Besuchsräume mit Sesseln, Spielecken etc., die Förderung gemeinsamer Lernsituationen (z.B. bei der Hausaufgabenhilfe) mit Einbindung der Lehrkräfte, erweiterte Besuche mit gemeinsamen Familien-Aktivitäten (Basteln, Handwerken etc.), ein Besucher-Buffer, für das die Inhaftierten aufkommen, sowie schließlich das Angebot einer Elternberatung und die Beteiligung der Familien an der Entlassungsvorbereitung. Das PSF kooperiert mit über 40 externen Einrichtungen (u.a. Schulen) und mehr als 200 ehrenamtlichen Personen (Clancy/Maguire 2017; Farmer 2017).

Auch in Deutschland gibt es erste Konzepte und Überlegungen zu einer familienorientierten Vollzugsgestaltung (Jacob *et al.* 2017; Prätor 2016). Neben kindzentrierten Besuchsregelungen sollen Maßnahmen zur Förderung der Erziehungskompetenz (Erziehungstrainings) und familientherapeutische Angebote in die Vollzugsgestaltung implementiert sowie kindgerechte Informationsmaterialien über den Vollzug erarbeitet werden. Inwiefern diese Maßnahmen in der vollzuglichen Praxis tatsächlich geeignet sind, den Zusammenhalt der Täter mit ihren Familien zu verbessern oder zumindest aufrecht zu erhalten, ist bisher allerdings noch nicht systematisch untersucht worden.

3 Fazit zum Forschungsstand

Fasst man die bisherigen theoretischen Überlegungen und empirischen Befunde zusammen, lässt sich festhalten, dass die Zielgruppe für opferorientierte Maßnahmen zur Wiedergutmachung nicht auf bestimmte Inhaftierten- oder Opfergruppen beschränkt ist. Weder das Geschlecht der Inhaftierten, noch ihr Alter oder das Anlassdelikt restringieren die Umsetzung opferorientierter Maßnahmen. Opferorientierung muss jedoch den gesamten Vollzug begleiten (Gelber/ Walter 2013). Zu Beginn des Vollzuges ist bereits zu klären, wer von der Tat betroffen ist und welche (Schutz-) Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Bei der Vollzugsplanung ist zu klären, ob Maßnahmen des Ausgleichs der Tat (z.B. TOA) grundsätzlich möglich sind. Kann die Frage bejaht werden, sind im weiteren Vollzugsverlauf Tateinsicht und

Opferempathie beim Täter als Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wiedergutmachungsprozess zu stärken. Schließlich sind bei der Entscheidung über Lockerung und Entlassung sowie im Übergangmanagement verstärkt opferschützende Aspekte zu berücksichtigen.

Trotz einer formal, theoretisch und empirisch weitgehend uneingeschränkten Eignung aller Inhaftierten scheint die Zielgruppe für die praktische Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedergutmachung zahlenmäßig eher gering. Dies gilt sowohl für die Täterseite, als insbesondere auch für die Opfer von Straftaten. Für beide beteiligten Seiten sind weitere Informations- und Aufklärungsanstrengungen zu unternehmen, um Bereitschaften zu wecken, falsche Vorannahmen und Erwartungshaltungen zu korrigieren und Widerstände aufzulösen. Doch auch wenn es gelingt, die beteiligten Seiten in den Prozess zu integrieren, ist ein erfolgreicher Abschluss eines Wiedergutmachungsverfahrens mit der Vereinbarung einer Wiedergutmachungsleistung keineswegs die Regel. Hier fehlen noch differenzierte Studien zu den notwendigen situativen und strukturellen Voraussetzungen eines gelingenden Wiedergutmachungsverfahrens und zu den individuellen Gelingensbedingungen auf Seiten der beteiligten Personen.

Festzuhalten ist aber, dass auch ein gescheitertes Wiedergutmachungsverfahren positive Effekte bei Tätern und Opfern haben kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn beim Täter Tatverantwortung entwickelt werden konnte und eventuelle Wiedergutmachungsbemühung beobachtet und gewürdigt werden können. Wie die wenigen vorliegenden Untersuchungen zeigen, besteht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug grundsätzlich eine positive Einstellung zu opferorientierten Maßnahmen. Gleichwohl ist aber auch ein deutlicher Fortbildungsbedarf bei den im Vollzug beschäftigten Personen bezüglich der verschiedenen Formate und Angebote der opferorientierten Vollzugsgestaltung feststellbar.

Vor einer breiten Implementierung opferorientierter Maßnahmen im Justizvollzug ist aber auch die Frage der Wirksamkeit und Effizienz dieser Maßnahmen zu klären. Bislang liegt noch ein erhebliches Forschungsdefizit zu Wirkungen und Wirkmechanismen der Opferorientierung im Vollzug vor. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zum ehrenamtlichen Engagement, aber ebenso auch zum familienorientierten Vollzug. Zwar sprechen sowohl einige eindrückliche individuelle Erfahrungen mit den beschriebenen Maßnahmen, Befunde der nationalen und internationalen Begleitforschung (für eine aktuelle Übersicht siehe *Jesse/ Jacob/ Prätor* 2018) als auch Plausibilitätsüberlegungen zu den Grundgedanken der Opferorientierung in der Vollzugsgestaltung für deren Sinnhaftigkeit, die systematische und methodisch belastbare Evaluation dieser Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit können sie jedoch nicht ersetzen.

Literatur

- Brink, J.* You don't see us doin' time, in: *Contemporary Justice Review* 2003, 393-396.
- Clancy, A.; Maguire, M.* Prisoners and their children. An innovative model of 'whole family' support, in: *European Journal of Probation* 2017, 210–230.
- Condry, R.; Kotova, A.; Minson, S.* (2016) Social injustice and collateral damage: The families and children of prisoners. in: Jewkes, Y.; Bennett, J.; Crewe, B. (Hrsg.), *Handbook on Prisons*, London, 622-640.
- Dünkel, F.; Päröşanu, A.* (2015) Germany, in: Dünkel, F.; Grzywa-Holten, F.; Horsfield, J. (Hrsg.), *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters*, Vol. 1, Mönchengladbach, 293-330.
- Farmer, M.* (2017) *The Importance of Strengthening Prisoners' Family Ties to Prevent Reoffending and Reduce Intergenerational Crime*, London.
- Gelber, C.; Walter, M.* Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung in: *Bewährungshilfe* 2013, 5-19.
- Hartmann, A.; Haas, M.; Steengrafe, F.* Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Ergebnisse des MEREPS-Projektes, in: *Bewährungshilfe* 2013, 39-55.
- Hartmann, A.; Schmidt, M.; Kerner, H.-J.* (2018) Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertungen der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016, Mönchengladbach.
- Jacob, S.; Prätör, S.; Höhner, A.; Müller, D.; Nillies, D.* (2017) Projekt Opferorientierung im Justizvollzug – Abschlussbericht, Hannover.
- Jesse, C.; Jacob, S.; Prätör, S.* (2018) Opferorientierung im Justizvollzug. Theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Leitlinien für eine praktische Umsetzung, in: Maelicke, B.; Suhling, S. (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand*, Wiesbaden, 159-174.
- Kaspar, J.; Mayer, S.* Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Grundlagen und praktische Erfahrungen aus Modellprojekten, in: *Forum Strafvollzug* 2015, 261-266.
- Markson, L.; Lösel, F.; Souza, K.; Lanskey, C.* Male prisoners' family relationships and resilience in resettlement, in: *Criminology & Criminal Justice* 2015, 423-441.
- O'Mahony, D.; Dorak, J.* (2017) *Reimagining restorative justice. Agency and accountability in the criminal process*, Oxford.

Prätor, S. Was wissen wir über die Wirkung von Täter-Opfer-Begegnungen im Strafvollzug? Ein Blick auf nationale und internationale Forschungsbefunde, in: Justiznewsletter 2016, 2–8.

Sherman, L.W.; Strang, H.; Mayo-Wilson, E.; Woods, D.J.; Ariel, B. Are restorative conferences effective in reducing repeat offending? Findings from a Campbell systematic review, in: Journal of Quantitative Criminology 2015, 1-24.

Shapland, J.; Atkinson, A.; Atkinson, H.; Dignan, J.; Edwards, L.; Hibbert, J.; Howes, M.; Johnstone, J.; Robinson, G.; Sorby, A. (2008) Does restorative justice affect reconviction? The fourth report the evaluation of three schemes. NOMS, National Offender Management Service, Ministry of Justice Research series, 10/08.

Shapland, J.; Robinson, G.; Sorby, A. (2011) Restorative justice in practice – Evaluating what works for victims and offenders, London.

Strang, H.; Sherman, L.W.; Mayo-Wilson, E.; Woods, D.; Ariel, B. (2013) Restorative Justice Conferencing (RJC) using face-to-face meetings of offenders and victims: Effects on offender recidivism and victim satisfaction. A systematic review. Campbell Systematic Reviews, 9.

Swanson, C. (2009) Restorative justice in a prison community, Lanham.

The Restorative Prison Project (2002) „We don’t waste prisoners’ time and we don’t waste bicycles. The impact of restorative work in prison, King’s College London.

Prof. Dr. Thomas Bliesener

*Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen und Institut für Soziologie der
Universität Göttingen, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover*

bliesener@kfn.de

Opferschutz und Restorative Justice als ganzheitliche Aufgabe der Justiz?!

Kirsten Böök

Eine solche Überschrift ist schnell gewählt, denn auf den ersten Blick erscheint es selbstverständlich, dass die Justiz Vorreiterin des Opferschutzes ist. Bei einem Blick auf Europa stellt man fest, dass das nicht überall so ist, und auch im justiziellen Alltag in Deutschland hakt es manchmal an der praktischen Umsetzung, insbesondere, wenn man einen ganzheitlichen oder kooperativen Betrachtungswinkel einnimmt.

Die Justiz ist als Element staatlicher Gewalt dafür verantwortlich, dass Menschen, die der Staat nicht vor Straftaten schützen konnte, in justiziellen Verfahren nicht erneut traumatisiert werden. Insoweit besteht Einigkeit, die Meinungen gehen aber bereits bei der Frage auseinander, ob das Verfahren der Justiz, und damit deren Zuständigkeit für den Schutz von Opfern im Einzelfall, mit dem Urteil endet. Erfahrungen aus Belgien und anderen Ländern zeigen aber, dass der Schutz der Belange von Opfern von Straftaten auch während der Strafvollstreckung eine wichtige Aufgabe ist, bei der die Justiz nicht nur unterstützen kann, sondern auch muss.

1 Die Methodik der Ganzheitlichen Betrachtung

Die ganzheitliche Methode definiert sich als umfassende und möglichst weit vorausschauende Berücksichtigung möglichst vieler Aspekte und Zusammenhänge einer

Thematik. Dabei werden zum Beispiel die Rahmenbedingungen, Regeln sowie Neben- und Wechselwirkungen des Systemverhaltens untersucht¹. Ein methodischer Ansatz ist dabei die Synthese, bei der das Ganze durch das Aufsteigen vom Einfachsten bis zum Konkreten rekonstruiert wird. Im Folgenden sollen daher die Rahmenbedingungen des Opferschutzes im deutschen Strafprozessrecht untersucht und die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen werden.

2 Die Rahmenbedingungen

Um die Notwendigkeit justiziellen Opferschutzes beurteilen zu können, sind Kenntnisse über die Auswirkungen eines Traumas notwendig. Schwerwiegende Traumata, insbesondere solche, die mit Lebensgefahr oder Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung verbunden sind, schädigen das Urvertrauen des Opfers. Die angelernten individuellen Krisenbewältigungsstrategien versagen und die Tat geht nicht nur mit existentieller Angst, sondern auch mit dem Gefühl des Kontrollverlustes, der Ohnmacht und der Hilflosigkeit einher.²

Wenn dieses Urvertrauen gestört wird, versuchen Menschen die Ursache des schädigenden Ereignisses herauszufinden. Schicksalhafte Geschehensabläufe werden nicht akzeptiert, weil dies zur Folge hätte, dass das Opfer immer wieder zu einem solchen werden könnte, ohne dass es eine Möglichkeit der Vorsorge gäbe. Hilflosigkeit ist für Menschen wenig erträglich³.

Deshalb suchen gerade Opfer sexueller Gewalt, aber auch anderer körperlicher Einwirkungen - anders als Opfer von Vermögensdelikten - die Schuld (auch) bei sich selbst. Sie haben vermehrt Schamgefühle wegen der Tat und dieses hat auch negative Auswirkungen auf den Blick des Opfers auf sich selbst.⁴ Gerade Opfer sexualisierter Gewalt fühlen sich verabscheuungswürdig, das Selbstwertgefühl sinkt. Bei langanhaltender bzw. sich ständig im persönlichen Nahfeld ereignender sexueller Traumatisierung kann es sogar zu einer psychiatrisch relevanten dissoziativen Identitätsstörung kommen⁵. Die Betroffenen nehmen bei sich unterschiedliche Persönlichkeitszustände wahr, die als fremd und nicht Ich-zugehörig erlebt werden.⁶

Weitere Folgen sind eine übermäßige interpersonale Sensibilität, die dazu führt, dass der oder die Betroffene anhand von Mimik oder Gestik seines Gegenübers versucht, im Voraus einen „Angriff“ zu erkennen, um sich schützen zu können. In der Konsequenz wird jedes Verhalten des Gegenübers blitzschnell bewertet und inter-

¹ *Streek-Fischer* 2004, 402.

² Vgl. *Menne/ Frommberger* 2018, 33.

³ *Sachsse* 2004, 48.

⁴ S. hierzu ausführlich *Plassmann* 2018, 243 ff.

⁵ Im Einzelnen, s. *Schlumpf/ Jänicke* 2018, 107 f.

⁶ *Müller-Pfeiffer* 2018, 117.

pretiert. Es besteht ein chronisches Misstrauen und dennoch ein Problem, Mitmenschen realistisch einzuschätzen. Dies führt zu einem dazu, dass die Gefahr, erneut Opfer zu werden, steigt. Zum anderen wird aber auch oft zugewandtes Verhalten, das in einem unbekanntem Setting erfolgt, aufgrund von fehlendem Selbstbewusstsein und Misstrauen als Angriff überinterpretiert⁷. Deshalb ist für Gerichte der Umgang mit traumatisierten Opferzeugen oftmals schwierig.

Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass alle mit dem Trauma assoziierten Reize, vor allem auch kognitive Vorgänge (positive oder negative Gefühle, Ängste und Gedanken bei einem Menschen, der an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, akuten dieselben Gefühle wie das Trauma hervorrufen. Dazu gehört auch insbesondere das Gefühl der Hilflosigkeit. Aus diesem Grunde ist es so wichtig, dass Opfer vorher mit dem äußeren Setting eines Gerichtsverfahrens vertraut gemacht werden und sie sich über die Nebenklage in eine aktive Rolle begeben und sich damit des Gefühls der Hilflosigkeit entledigen.⁸

3 Die Regeln zum Opferschutz

3.1 Die Opferschutzrichtlinie - eine Aufforderung zur Kooperation

Seitdem die EU einen eigenen Rechtscharakter hat, befassen sich die zuständigen Gremien nicht nur mit den Rechten des Beschuldigten, sondern auch mit denen des Opfers. Während die Rechte des Beschuldigten in Art. 6 EMRK konkret dargelegt werden, ergaben sich die Opferschutzrechte aus der Auslegung der Art. 1 (Achtung der Menschenwürde) und Art. 3 (dem Verbot unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung)⁹ sowie Art. 8 EMRK (Schutz der Privatsphäre). Allerdings ist die Menschenrechtskonvention in den Mitgliedsstaaten kein unmittelbares geltendes Recht. Dies galt auch für den EU-Rahmenbeschluss vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI). Dieser war aber bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts heranzuziehen und verpflichtet so zB die Gerichte, eine menschenwürdige Behandlung von Opfern im Verfahren sicherzustellen und das Opfer auch vor ungerechtfertigten Angriffen durch die Verfahrensbeteiligten zu schützen¹⁰.

2009 wurde im Stockholmer Programm ein weiterer Meilenstein gelegt. Zur Verstärkung bestehender nationaler Regelungen wurde ein „Maßnahmenpaket für Opfer“ festgelegt.¹¹ Weil nicht alle Mitgliedsstaaten die entsprechenden Arbeitsaufträge

⁷ Vgl. Gysi 2018, 29.

⁸ Statt vieler: Müller-Pfeiffer 2018; Reddemann 2004, 311 f.

⁹ S. Bock ZStW 119 (2007), 664 f.

¹⁰ BGH NJW 2005, 1519 ff.

¹¹ KOM(2011) 274.

umgesetzt haben¹² entstand aber eine immer größer werdende Diskrepanz zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich des Opferschutzes.

Im Oktober 2012 wurde daher die als verbindliches Recht geltende europäische Opferschutzrichtlinie erlassen (2012/29/EU). Mit der Richtlinie will die EU ihrem Ziel näher kommen, zu gewährleisten, dass Opfer von Straftaten und deren Angehörige überall in der EU unterschiedslos ein Mindestmaß an gleichen Rechten genießen, überwiegend unabhängig von der Schwere der gegen sie begangenen Straftat. Opfer und ihre Familienmitglieder sollten überdies Zugang zur Opferhilfe bekommen, auch wenn sie die Straftat nicht angezeigt haben.

In den einzelnen Abschnitten werden einzelne Regelungen dargelegt, die zusammengefasst beinhalten, dass

Opfer

- als solche anerkannt, respektvoll und würdig behandelt werden sollen
- während des Strafverfahrens nicht erneut zu Opfern des Täters (...) oder zusätzlichen seelischen Belastungen ausgesetzt werden dürfen
- während des gesamten Verfahrens angemessene Unterstützung erhalten und Rechtsschutz genießen sollen

Um den Belangen aller Opfer Rechnung zu tragen, soll für eine Kooperation zwischen Polizei, Justiz und Opferschutzeinrichtungen gesorgt werden. Dies ist ein wesentlicher Kernpunkt der Opferschutzrichtlinie und soll hier gerade unter dem Thema der ganzheitlichen Aufgabe näher beleuchtet werden.

In den allgemeinen Bestimmungen des ersten Kapitels der Richtlinie wird in *Artikel 1* das Ziel der Richtlinie, Opfern von Straftaten angemessene Information, Unterstützung und Schutz zukommen zu lassen, betont. Bereits hier wird explizit in den Erläuterungen zur Richtlinie die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Polizei, Justiz und Opferschutzeinrichtungen postuliert, damit Opfer angemessen und bedürfnisorientiert informiert, unterstützt und geschützt werden können. Diese Aufforderung findet sich an vielen weiteren Stellen der Richtlinie wieder und die Kommission dürfte damit den Finger in eine der Wunden gelegt haben. Die Richtlinie kann nur dann effektiv umgesetzt werden, wenn die mit Opfern befassten offiziellen Stellen miteinander im Sinne des Opferschutzes kooperieren. Die Richtlinie durchbricht damit eingefahrene Denkstrukturen zu den Aufgabenbereichen einzelner Behörden. Jede Behörde, zB auch Staatsanwälte,¹³ hat die Pflicht, sich jederzeit - auch noch im Rahmen der Strafvollstreckung¹⁴ - um die individuellen Belange des Opfers zu kümmern. Hieraus resultiert gleichsam auch der Auftrag, in Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen und Gerichten einheitliche Konzepte zum Umgang mit

¹² S. z.B. BT-Drs. 18/250, S. 5.

¹³ Zu deren Einbeziehung in alle Informationspflichten s. S. 20 der Erläuterungen zur Richtlinie.

¹⁴ Restorative Justice.

Opfern¹⁵, insbesondere mit traumatisierten Opfern, zu entwickeln. Auch in Erläuterungen zu den Artikeln 8 und 9 werden die Ministerien in den Ländern und auch alle mit Opfern befasste Behörden (zB Polizei und Staatsanwaltschaft) aufgefordert, sich untereinander abzustimmen und in einem regelmäßigen Dialog Lücken in der Opferbetreuung zu ermitteln und zu beseitigen.¹⁶

Artikel 6 der Opferschutzrichtlinie soll sicherstellen, dass Opfer über das Verfahren informiert bleiben und gesteht ihnen Auskunftsrechte über die Einstellung des Verfahrens, den Termin der Hauptverhandlung und dessen Ergebnis mit einer Begründung zu. Wichtig ist, dass Opfer solche Informationen beantragen müssen. Der Wunsch des Opfers, keine Informationen zu erhalten, soll ausweislich der Richtlinie verbindlich sein. Nach Absatz 5 betrifft der Informationsanspruch auch jede Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft oder dessen Flucht und dann auch hinsichtlich der Schutzmaßnahmen, die zugunsten des Opfers getroffen wurden. Diese Vorschrift verpflichtet alle am Strafprozess Beteiligten, sicherzustellen, dass die entsprechenden Zuständigkeiten eindeutig geregelt sind, um einen geordneten Informationsfluss garantieren zu können.¹⁷

Artikel 12 befasst sich mit „restorative justice“.¹⁸ Damit sind alle staatlichen Mechanismen gemeint, mit denen eine Art der Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer herbeigeführt werden soll. Das Opfer soll durch eine Auseinandersetzung mit dem Täter/der Täterin und der Möglichkeit, die Folgen der Tat darzulegen, Fragen zu stellen und Schadenswiedergutmachung zu vereinbaren seine Würde zurück erlangen können. Die Richtlinie 2012/29/EU enthält keine Verpflichtung, solche Mechanismen einzuführen¹⁹ sondern sie will die Rechte des Opfers bei der Durchführung einer Wiedergutmachung regeln. Opfer sind davor zu schützen, in einem Prozess der Wiedergutmachung erneut instrumentalisiert und traumatisiert zu werden.²⁰ Deshalb kann ein Wiedergutmachungsprozess stets nur auf freiwilliger Basis erfolgen, er sollte professionell begleitet werden und vertraulich sein. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, mit Leitlinien und regelmäßigen Zusammenkünften die Institutionen, die die Wiedergutmachung begleiten, zu unterstützen und für Beachtung der Leitlinien zu sorgen. .

¹⁵ S. auch Nr. 8 der Erläuterungen, S. 12 und Nr. 12ff. der Empfehlungen, S. 15.

¹⁶ S. 29 der Erläuterungen.

¹⁷ S. 20 der Erläuterungen zur Richtlinie, siehe hierzu Einzelaspekt 1 unten.

¹⁸ Die deutsche Übersetzung spricht von „Rechten in Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten“.

¹⁹ S. 32 der Erläuterungen.

²⁰ Ausführlich zu den Regelungen der Richtlinie zu diesem Punkt, auch als Merkblatt und Ratgeber, s. Restorative Justice in Europe: Safeguarding Victims and Empowering Professionals, <http://www.rj4all.info/content/RJE>.

3.2 Die Strafprozessordnung

Die StPO setzt viele der europäischen Schutzvorschriften bereits seit längerem um.²¹ Die Nebenklage ist in Deutschland ebenso wie Zeugenwarteräume und der Ausschluss der Öffentlichkeit bei besonderer Schutzbedürftigkeit etabliert. Unter dem Gesichtspunkt der ganzheitlichen Aufgabe finden sich in der StPO auch Normen, die die Aufgaben der Justiz umschreiben.

So sollen nach § 48 StPO die Belange der Opferzeugin oder des Opferzeugen bei einer Vernehmung Berücksichtigung finden. Diese Regelung ist durch das 3. Opferrechtsreformgesetz aufgenommen worden. Sie soll als zentrale Einstiegsnorm dazu dienen, sicherzustellen, dass beim ersten Kontakt des Verletzten mit den Ermittlungsbehörden geprüft wird, welche gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Zeugen erforderlich sind. Sie enthält jedoch keine gesonderten Opferrechte sondern die Vorschrift weist lediglich auf die Bedeutung der bereits bestehenden Opferschutzvorschriften hin.²² Die Errungenschaft des 3. Opferrechtsreformgesetzes ist die psychosoziale Prozessbegleitung.²³ Sicherlich gibt es auch dort noch einiges zu verbessern, die umfassenden Regelungen zum Anspruch des Opfers auf eine umfassende Betreuung und die Ausbildung der Prozessbegleitung sind in Europa jedoch beispielhaft.²⁴

3.3 Fazit:

Das deutsche Strafprozessrecht hat bereits sehr gute Opferschutzmechanismen. Diese decken aber nicht alle Problembereiche ab. So gibt es keine festen Strukturen, die eine Abstimmung der am Verfahren Beteiligten regeln. Einer solchen Regelung bedarf es nur dann nicht, wenn es selbstverständlich geworden ist, dass Behörden miteinander und auch mit dem Opfer sprechen. Zudem wird der Begriff des Verfahrens zu eng gefasst. Der Gerichtssaal ist nicht der Raum, in dem das Opfer den Täter mit seinem Leid konfrontieren oder nach Antworten suchen kann. Auch mit einem Adhäsionsverfahren werden die gegenseitigen Ansprüche zwischen Opfer und Täter nicht immer abschließend geklärt. Mit dem Urteil ist deshalb die Aufarbeitung des Tatgeschehens nicht erledigt. Das Trauma wird durch die Rechtskraft nicht geheilt, Schutz- und Informationsbedürfnisse bestehen auch danach. Erst nach dem Urteilsspruch kann ein Opfer Schuldgefühle aufarbeiten und das Geschehen verarbeiten sowie sich der Frage nach den eigenen Anteilen an der Tat widmen. Es gibt zB bei Gewalt und Missbrauch in der Familie auch nach dem Urteil noch Klärungsbedarf, zB zum Umgang mit den gemeinsamen Kindern. Deshalb müssen auch

²¹ S. hierzu rechtsvergleichend Böök 2018.

²² S. auch Ferber NJW 2016, 279 f.

²³ Im Einzelnen: Fastie 2018, 327 ff.

²⁴ Böök 2018, 435 f.

Regelungen ins Auge gefasst werden, die die Zeit nach dem Urteil, zumindest die Zeit während der Strafvollstreckung umfassen.

Es ist zudem ein Trugschluss zu glauben, dass Opfer generell jeden Kontakt zum Täter ablehnen. Die Konfrontation mit dem Erlebten kann sogar ein Teil der Therapie sein.²⁵ Auch haben Opfer Fragen an „ihre“ Täter oder Täterinnen, „warum ich“, oder sie wollen in einem weniger förmlichen Setting als dem des Gerichtsverfahrens die Folgen der Tat verdeutlichen. Der Wunsch nach einem unmittelbaren Täterkontakt ist sicherlich nicht der Regelfall, wird Opfern aber gar keine Möglichkeit zur Konfrontation gegeben, nehmen wir ihnen eine Möglichkeit, ihre Selbstwirksamkeit zu erfahren und selbst zu entscheiden.

4 Wechselwirkungen des Systemverhaltens am Beispiel Gerichte und Therapeuten

Lange Jahre wurde beklagt, dass die juristische Ausbildung keine Kenntnisse der Aussagepsychologie vermittelt und die Gerichte Opferzeugen quasi standartmäßig glauben²⁶ und auch aussagepsychologische Gutachten nicht mit der notwendigen Sachkunde geprüft werden würden.²⁷ Seit einigen Jahren erfolgt nun ein interdisziplinärer Austausch, Gerichte verschaffen sich nach und nach Grundkenntnisse der Aussagepsychologie und Wirkung von Traumata, umgekehrt ist ein starkes Interesse von Psychologen und Psychiatern an der Arbeitsweise der Gerichte festzustellen. Dies hat aber zu einer weiteren Wechselwirkung geführt, deren Resultat eine starke Verunsicherung zur Frage der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen auf der einen Seite und zur Frage des therapeutischen Vorgehens bei traumatisierten Patienten andererseits geführt hat.

Nach dem Zweifelsgrundsatz muss gerade in Konstellationen „Aussage gegen Aussage“ die Schilderung der Tat durch das Opfer kritisch gewürdigt werden. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Aussage nicht erlebnisbasiert sein könnte, muss das Gericht hier versuchen aufzuklären und wenn dies misslingt, auch freisprechen. Nun hat der Bundesgerichtshof unter Berufung auf die einschlägige Literatur festgestellt, dass der Umstand, dass ein Opfer nach der angezeigten Tat sich therapeutische Unterstützung gesucht hat, bereits ein solcher Anhaltspunkt sein könne. Dies beruht darauf, dass es tatsächlich Therapiemethoden gibt, die Erinnerungen suggerieren können. Gerade chronische sexuelle Gewalterfahrung kann bei dem

²⁵ S. zB *Seidler* 2004, 322 f.; zu den Indikationen vgl. *Sack* 2018, 535 f.

²⁶ *Geipel* AnwBl 2006, 784 f.: „In der Praxis ist weiter bekannt, dass die Zeugen, die benannt sind, um die Vermutung des Gerichts von dem Sachverhalt (durch die Anklagezulassung der Belastungszeuge) zu bestätigen, mit Samthandschuhen angefasst werden, d. h., „dass die ohnehin meist recht harmlos ausfallende Befragung des Zeugen durch das Gericht kaum eine ernsthafte Glaubhaftigkeitsprüfung darstellt oder ermöglicht.“

²⁷ Vgl. zB *Erb* ZStW 121 (2009), 882 f.

Opfer dissoziative Symptome mit Erinnerungslücken hinsichtlich der Taten verursachen.²⁸ Dies erschwert schon per se die Beweisführung. Hinzu kommt aber auch, dass Erinnerungslücken schwer zu ertragen sind und Opfer mit dieser Symptomatik einer Suggestion leichter zugänglich sind. Es können (nicht müssen) Scheinerinnerungen bei der Verwendung verarbeitender Therapiemethoden hervorgerufen werden.²⁹ Der Bundesgerichtshof³⁰ hat unter Berufung auf einen Teil der aussagepsychologischen Autoren³¹ klargestellt: Opfer, die sich nach der Tat in psychotherapeutische Behandlung begeben, müssen sich darauf einstellen, dass ihre Aussage vor Gericht in Zweifel gezogen wird. Wenn sich das Opfer in Therapie begeben hat, muss das erkennende Gericht sich ausführlich mit dem Inhalt der Therapie auseinandersetzen, um die Aussage zu der Straftat als erlebnisbasiert einstufen zu können.

Deshalb müssen die Gerichte und Staatsanwaltschaften nunmehr nicht nur nach dem Ob einer Therapie, sondern auch nach der Therapiemethode fragen, um dazu belastbare Erkenntnisse zu gewinnen. Dieser wird dann im Rahmen seiner Zeugenvernehmung genau darlegen müssen, mit welchen Methoden er gearbeitet hat und ob eine Suggestion ausgeschlossen ist. Gerade hierin liegt aber das Problem: ein Therapeut arbeitet nicht zwingend mit der Wahrheit, viele Therapiemethoden knüpfen an innere Bilder des Patienten an und legen diese der Arbeit zugrunde.³² Den „Wahrheitsgehalt der Bilder“ vermag der Therapeut aber nicht zu beurteilen, dies ist auch nicht seine Aufgabe.

Opfer, die nach der Tat eine Therapie machen wollen, müssen sich also entscheiden: entweder sie verzichten auf den Strafprozess bzw. riskieren einen Freispruch oder aber sie entscheiden sich von Anfang an, dem Therapeuten für das Strafverfahren eine Schweigepflichtsentbindung zu erteilen.³³

Die sich daraus ergebende Wechselwirkung ist evident: zu Beginn einer Therapie vor oder während eines laufenden Strafverfahrens muss gleich am Anfang die Auswirkung einer nicht nur stabilisierenden Methode mit dem Opfer erörtert werden. Hierzu müssen Therapeuten ausreichend über die Rechtsprechung informiert sein, zum einen zur Beratung des Patienten, zum anderen aber auch, um später vor Gericht die notwendigen Angaben zur Therapiemethode und ggf. auch -inhalt machen zu können.³⁴

²⁸ Müller-Pfeiffer 2018, 119.

²⁹ S. hierzu ausführlich Stang/Sachsse 2014, 85 f.

³⁰ BGH 2 StR 455/14.

³¹ ZB. Volbert 2004, 105 ff. (zitiert nach dem 2 StR 455/14).

³² S. Krüger 2018, 59.

³³ Zur Aussagepflicht des Therapeuten bei einer Schweigepflichtsentbindung s. Stang/Sachsse 2014, 134 ff.

³⁴ S. zB Becker 2018, 543 f.

Auswege aus der Problematik können bei frisch traumatisierten Menschen aber auch die psychosoziale Prozessbegleitung³⁵, die die Zeugenaussage nicht beeinflussen³⁶ darf und eine Videovernehmung des Opfers unmittelbar nach der Anzeige³⁷ sein. Mit dieser kann die Aussage des Opfers nach der Tat konserviert und so der Verdacht, dass Erinnerungen erst in einer Therapie suggeriert wurden, widerlegt werden.³⁸ Die Videovernehmung sollte daher bei schwer traumatisierten Opfern vermehrt eingesetzt werden - diese Notwendigkeit zu erkennen setzt aber wiederum voraus, dass die Justiz ausreichend über die oben genannte Problematik informiert ist.

5 Auf dem Weg zur Synthese; zwei Aspekte des Opferschutzes im Justizvollzug

Der Begriff „Restorative Justice“ wird vielfach nur in Zusammenhang mit Täter-/Opfer-Gesprächen oder dem Täter-/Opfer-Ausgleich im Erkenntnisverfahren benutzt. So wird auch in Art. 12 der europäischen Opferschutzrichtlinie („Restorative Justice“) der Justizvollzug nicht explizit erwähnt. Mehr und mehr wächst aber die Erkenntnis, dass Opfer auch nach der Verurteilung des Täters Bedürfnisse haben, die die Justiz nicht ignorieren kann. Vielfach erst nach dem Urteil, nach dem Wissen „das Gericht hat mir geglaubt“, wird Opfern bewusst, dass sie Fragen haben, die nur der Täter beantworten kann. Oder aber sie wollen wissen, wie sie zukünftig vor dem Täter geschützt sind, zB nach dessen Haftentlassung. Auf diesen Erkenntnissen beruht dann auch der Ansatz der opferbezogenen Vollzugsgestaltung.³⁹ Dieser Ansatz bezieht sich nicht nur auf Wiedergutmachungsinstrumente sondern auf alle Maßnahmen, zB auch Schutzmaßnahmen oder Zahlung von Schmerzensgeld, die den Opferinteressen dienen. Dabei wird man in vielen Fällen keine trennscharfe Linie zwischen dem Zweck der Resozialisierung und dem Opferschutz ziehen können. Dieser Umstand kann und darf aber nicht dazu führen, dass Opferinteressen im Justizvollzug außen vor bleiben. Es ist aber auch selbstverständlich, dass auch der Justizvollzug Instrumente der Wiedergutmachung nur im Einvernehmen mit dem Opfer einsetzen darf und dieses davor schützen muss, in einem Prozess der Wiedergutmachung erneut instrumentalisiert und traumatisiert zu werden. Hierzu bedarf es dann aber auch eines Zusammenwirkens mit anderen mit dem Opfer befassten Institutionen, insbesondere der Justiz, um zu verhindern, dass jeder sich nur

³⁵ S. BT-Drs. 18/4621, S. 19.

³⁶ BT-Drs. 18/4621, S. 30.

³⁷ Vertiefend s. *Haller* 2018, 449.

³⁸ Weitere Lösungsansätze bei *Gysi/ Rieger* 2018, 667 ff.

³⁹ Vgl. Abschlussbericht Projektgruppe Opferorientierung, 46 f. unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/justizvollzug/opferorientierung_im_justizvollzug/opferorientierung-im-justizvollzug-projektgruppe-legt-abschlussbericht-vor-146803.html.

auf den anderen verlässt und letztlich die Schutz- und Informationsrechte des Opfers ins Leere laufen. Diese Notwendigkeit einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung soll anhand von zwei konkreten Problemerkissen näher erläutert werden:

5.1 Der Umgang mit Auskunftsansprüchen nach § 406d StPO

§ 406d Abs. 2 StPO regelt die Auskunftsansprüche des Verletzten. Diesem ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig bzw. erneut Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden und ob der Beschuldigte oder Verurteilte sich der Haft durch Flucht entzogen hat. In einigen Fällen ist die Auskunft an das Vorliegen eines berechtigten Interesses gebunden, bei der Flucht des Täters bedarf es zudem der Mitteilung an das Opfer, welche Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten getroffen wurden.

Diese Vorschrift beinhaltet zahlreiche Schnittpunkte zwischen dem Justizvollzug und den Strafverfolgungsbehörden. Dabei ist die Regelung in § 406d Abs. 2 Satz 2 StPO zur für die Mitteilung zuständigen Stelle unklar und in einigen Konstellationen nicht praktikabel.

Ziff. 174c RiStBV regelt den Umgang mit den Informationsanträgen des Opfers. Danach sind diese zum Vollstreckungsheft zu nehmen und bei Bedarf dem Justizvollzug mitzuteilen. Nicht geregelt ist, wann diese Mitteilung erfolgen soll und wo die Anstalten das Ersuchen ablegen sollen. Bei den Staatsanwaltschaften ist bereits die Aufnahme im Vollstreckungsheft, das bei langer Vollstreckungsdauer oftmals mehrere Bände umfassen kann, nur dann sinnvoll, wenn das VH (oder später die Datei) mit einem entsprechenden Merker oder Aufkleber versehen ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Antrag nach einiger Zeit übersehen wird. Die JVAen sollten die Anträge des Opfers bei den Generalakten aufbewahren. Nur so kann auch in der Strafvollstreckung § 68 Abs. 5 StPO Genüge getan und die Daten des Opfers vor einer Einsicht in die Gefangenenpersonalakte geschützt werden. Hiervon unberührt sind die Rechte des Verurteilten, über die Weitergabe seiner Daten an das Opfer informiert zu werden.⁴⁰

Die Frage, wer anspruchsberechtigt nach § 406d Abs. 2 StPO ist, zeigt eine weitere Notwendigkeit der Kooperation der betroffenen Behörden. Der Begriff des Verletzten wird in der StPO nicht definiert, in der Literatur und Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Auslegungsansätze.⁴¹ Einigkeit besteht dahingehend, dass nicht nur nebenklageberechtigte Verletzte, sondern auch Opfer von Delikten wie Betrug, Diebstahl oder Meineid⁴² eine entsprechende Auskunft verlangen können.

⁴⁰ Wobei die Landesgesetze den Zeitpunkt und das Wie der Information unter Berücksichtigung der Belange des Opfers näher regeln sollten.

⁴¹ Zum Streitstand vgl. *Meyer-Gofßner* 2018, Vor § 406d, Rn. 2.

⁴² *Schroth/Schroth* 2018, II. Allgemeines, Rn. 136.

Auch setzt der Begriff des „Verletzten“ keine rechtskräftige Schuldfeststellung voraus.⁴³ Es sind daher auch Verletzte, deren Einzelfall nach § 154 StPO eingestellt wurde oder Opfer von Straftaten, deren Strafe schon vollstreckt wurde, auskunftsberechtigt. Dieser Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 406d StPO ist einer Vollzugsanstalt aber nicht immer bekannt und auch die Staatsanwaltschaften werden Probleme bekommen, wenn es um Opfer aus anderen Verfahren geht. Schon hier zeigt sich, dass eine enge Kooperation aller Behörden vonnöten ist.

Umstritten ist zudem, ob auch mittelbar Geschädigte betroffen sind. Eindeutig ist dies jedenfalls für nahe Angehörige des Opfers eines Tötungsdelikts zu bejahen, weil diese bereits selbst nebenklageberechtigt sind⁴⁴ und von der EU-Opferschutzrichtlinie auch ausdrücklich in den zu schützenden Personenkreis mit aufgenommen wurden.⁴⁵ Aber auch dieser Personenkreis ist nicht zwingend dem Urteil oder den Akten zu entnehmen und muss ggf. durch die Vorlage von Geburtsurkunden etc. nachgewiesen werden. Fraglich ist dann allerdings, welche Behörde diesen Nachweis einfordern sollte.

Mit dem Antrag des Opfers muss die JVA deshalb von der Staatsanwaltschaft über weitere Umstände, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sind, in Kenntnis gesetzt werden. So muss sie in Zweifelsfällen die Verletzeneigenschaft und die Umstände, die für das berechtigte Interesse vorgetragen wurden, bestätigen. Es muss angegeben werden, ob die Nebenklage zugelassen wurde und ob bei der Staatsanwaltschaft Umstände bekannt geworden sind, die das Überwiegen der Schutzinteressen des Verurteilten begründen könnten (zB bei drohender Blutrache). Hierzu gibt es keine konkreten Regelungen. Zwar könnte man annehmen, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag nicht an die JVA weiterleiten würde, wenn nicht alle Bedingungen der Auskunft nach § 406d StPO erfüllt sind. Der JVA kommt jedoch eine eigene Prüfungspflicht zu, insbesondere weil sich im Laufe einer Vollstreckung die Beurteilung des berechtigten Interesses und der überwiegenden Belange des Verurteilten ändern können. Dies kann die Anstalt aber nur dann erkennen und beurteilen, wenn ihr von Anfang an auch die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen. Deshalb ist in Niedersachsen mit den Staatsanwaltschaften Einigkeit dahingehend erzielt worden, dass der Justizvollzug zu Beginn der Vollstreckung das Vorliegen eines Antrages nach § 406d StPO und etwaiger weitergehender Erkenntnisse standardisiert abfragt. Geht ein solcher Antrag erst später bei der Staatsanwaltschaft ein, leitet sie diesen an die Anstalt, in der der Verurteilte untergebracht ist, weiter. Gleichsam gibt die JVA, bei der ein Opfer unmittelbar den Antrag stellt, diesen mit der Bitte um Stellungnahme zu dem berechtigten Interesse an die Staatsanwaltschaft.

⁴³ Kurth/ Polläbne 2012, § 406d, Rn. 2.

⁴⁴ § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO.

⁴⁵ 2012/29/EU Art. 2.

Während vor dem 3. Opferrechtsreformgesetz die Zuständigkeit für Auskünfte nach § 406d Abs. 2 Satz 2 StPO in der RiStBV geregelt wurden, enthält § 406 Abs. 2 Satz 3 nunmehr eine gesonderte Zuständigkeitsregelung.

Danach soll -außer im Fall der Flucht- die Stelle die Auskunft erteilen, die die fragliche Entscheidung getroffen hat. Wer das im Einzelnen ist, ist aber höchst fraglich. Wer trifft zB die Entscheidung nach Rücknahme eines Rechtsmittels (derjenige, der zurückgenommen hat oder das erstinstanzliche Gericht - beide haben die Akten im Zweifel gar nicht vorliegen, die nächste Instanz hat die Entscheidung aber nicht getroffen).

Man könnte auch angesichts der Systematik der StPO hinterfragen, ob der Justizvollzug überhaupt zur Auskunft verpflichtet werden sollte.⁴⁶ Der Justizvollzug ist kein Adressat der StPO und unterliegt nach der Föderalismusreform auch der Gesetzgebung der Länder. Zudem trifft er keine Entscheidungen im Sinne der StPO (Anklage, Einstellung, Strafbefehl, Urteil, Beschluss). Die weiterhin gültige Ziff. 140 der RiStBV⁴⁷ steht sogar in einigen Fallkonstellationen im Widerspruch zu § 406d StPO. Nach Ziff. 140 veranlasst die für den Verfahrensabschnitt zuständige Stelle die Information, womit nach gängiger Auslegung die aktenführende Stelle⁴⁸ gemeint sein soll.⁴⁹ Dann aber wäre die Justizvollzugsanstalt in keinem Fall für Auskünfte zuständig. Allerdings werden auch durch die Anstalten Entscheidungen getroffen, die eine Auskunftspflicht nach § 406d StPO auslösen, zB Vollzugslockerungen. Die Staatsanwaltschaft erfährt im Normalfall den Zeitpunkt der Vollzugslockerung nicht und kann daher die notwendige Mitteilung dem Opfer nicht zukommen lassen. Rechtsklarheit für die Weitergabe der Daten des Verurteilten schafft in Niedersachsen § 192 Abs. 4 NJVollzG in dem die Auskünfte an Opfer (insbesondere auch unter Zuhilfenahme einer Opferschutzeinrichtung) näher geregelt sind.

Im Interesse der Verletzten an einer Auskunft, die zeitnah nach der Entscheidung erteilt wird, muss auch § 406d StPO dahingehend ausgelegt werden, dass die Justizvollzugsanstalten Auskünfte erteilen können und müssen. Andernfalls hätte es auch nicht der in RiStBV Nr. 174c geregelten Weitergabe des Auskunftsantrages an die Justizvollzugsanstalten bedurft. Ziff. 140 RiStBV bedarf dann aber einer Anpassung an § 406d StPO in der Fassung vom 21.12.2015.⁵⁰

Die Problematik der unklaren Regelung des § 406d Abs. 2 StPO spitzt sich zu im Fall der Flucht in § 406d Abs. 2 Nr. 3 StPO. Diese solle die Staatsanwaltschaft dem Opfer mitteilen, was bei einer Flucht aus der Untersuchungshaft noch sinnvoll sein mag. In vielen Fällen dürfte aber die JVA als Erste Kenntnis von der Flucht

⁴⁶ Die Gesetzesbegründung in BTDr 18/4621 verhält sich zu dieser Frage nicht.

⁴⁷ Stand Oktober 2018.

⁴⁸ Also entweder die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (für Nds.: §§ 50f AktO 2018).

⁴⁹ *Kurth/ Pollähne* 2012, § 406d, Rn. 2.

⁵⁰ mit der Änderung der RiStBV vom 08.08.2016, gültig ab 01.09.2016 wurde zwar Ziff. 174c eingefügt, nicht aber die Inkongruenz in Ziff. 140 RiStBV zur neuen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung erkannt.

erlangen. An Wochenenden, an denen bei der Staatsanwaltschaft ein Bereitschaftsdienst kaum Zugang zu dem Vollstreckungsheft haben dürfe, ist die JVA auch die Stelle, die am ehesten klären kann, ob ein Auskunftsantrag des Opfers vorliegt.

Sie muss deshalb den diensthabenden Staatsanwalt über diesen Antrag informieren, damit dieser (ggf. über die Polizei) der Benachrichtigungspflicht Genüge tun kann. Weder die JVA noch die Staatsanwaltschaft können aber entscheiden, welche gefahrenabwehrrechtlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Deshalb bedarf es einer genau geregelten Informationskette zwischen JVA und Staatsanwaltschaft einerseits und der Staatsanwaltschaft/Polizei andererseits. Diese Kooperationswege sollten im Vorhinein klar geregelt werden, damit auch weniger dienst erfahrene Mitarbeiter der betroffenen Stellen wissen, was in den wenigen Fällen, die in Betracht kommen, zu tun ist.

5.2 Der Umgang mit dem Wunsch nach Täter-Opfer-Gesprächen

Die StPO sieht Gespräche zwischen dem Täter und dem Opfer nur im Rahmen des TOA vor. Dabei sind nach herrschender Meinung die Regelungen der §§ 46a StGB, 155 StPO nur bis zum Schuldspruch anwendbar, weil die Vorschrift auf eine Milderung der Strafe⁵¹ und damit auf den Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung abzielt.⁵² In Niedersachsen regelt § 69 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG, dass in geeigneten Fällen der oder dem Gefangenen zur Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer oder seiner Straftat, insbesondere eines Täter-Opfer-Ausgleichs, Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges benannt werden sollen. Die weitere Vorgehensweise, insbesondere im Hinblick auf die schützenswerten Interessen des Opfers, ist hier nicht geklärt. Unzweifelhaft behält auch hier die Aufforderung der Europäischen Opferschutzrichtlinie zur Kooperation aller mit dem Opfer befassten Behörden ihre Gültigkeit. Dennoch gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug bei Täter-Opfer-Gesprächen nach Rechtskraft des Urteils eher schwierig.

Wichtig ist zunächst, dass das eigentliche Gespräch durch eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges organisiert und durchgeführt wird. Würden die Gespräche in die Hände des Justizvollzuges gelegt werden, könnte der Eindruck entstehen, dass das Gespräch der Resozialisierung dienen soll und das Opfer erneut instrumentalisiert wird. Zudem ist bei Gesprächen in einer JVA die Konfrontation mit dem Freiheitsentzug nicht immer für die Traumaverarbeitung des Opfers förderlich. Bei der Auswahl der Mediatoren ist auf einen hohen fachlichen Standard zu achten

Beantragt der Verurteilte ein Gespräch mit dem Opfer, prüft die JVA in eigener Zuständigkeit zunächst sehr sorgsam, welche Motivation hinter dem Antrag steht. Sollte es rein um die Schaffung einer positiven Sozialprognose gehen, ohne dass die

⁵¹ Seebode 2015, § 46a Rn. 15.

⁵² Rose JR 2010, 189, 193.

Belange des Opfers im Vordergrund stehen, dürfte der Antrag bereits nicht als geeigneter Fall zu werten sein. Bei als geeignet erscheinenden Anträgen ist fraglich, wie der Kontakt zum Opfer aufgenommen werden kann. Dessen Adresse ergibt sich vielfach nicht aus den der Anstalt zur Verfügung stehenden Unterlagen, es sei denn, es wurde ein Antrag nach § 406d Abs. 2 StPO gestellt. Zudem ist eine schriftliche Anfrage bei Opfern nicht immer zielführend, vor allem dann, wenn das Opfer bislang keinen Antrag nach § 406d StPO gestellt hat und deshalb zu vermuten ist, dass keinerlei Wunsch an einem Kontakt mit dem Täter oder auch nur an einer Konfrontation mit der Straftat besteht. Es besteht daher unabhängig davon, ob die JVA den Antrag nach Prüfung direkt an den Mediator oder die Mediatorin oder der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an diese übersendet, ein Auskunftsbedürfnis, das nur die Staatsanwaltschaft (über die Verfahrensakte oder Konsultation von EMA und Polizei) befriedigen kann. Der Mediator oder die Mediatorin selbst sollte nach Kontaktaufnahme mit dem Opfer klären, ob ein TOA Gespräch überhaupt gewünscht wird und in welchem Setting ein solches für das Opfer vorstellbar ist.

Klärungsbedarf gibt es im Weiteren hinsichtlich der Fragen, inwieweit Vermerke zum Ob und zum Ablauf des Täter-Opfer-Gesprächs zum Vollstreckungsheft der Staatsanwaltschaft und zur Gefangenenpersonalakte gelangen sollen. Es ist zu erwarten, dass Verfahrensbevollmächtigte im Vollstreckungsverfahren, aber auch der Verurteilte selbst vor einer Entscheidung zur Strafrestausschüttung bei der StVK vortragen, eine positive Sozialprognose liege schon wegen eines erfolgreichen Ausgleichs mit dem Opfer vor. Auch aus diesem Grunde können die Staatsanwaltschaften sich nicht vollständig aus der Gestaltung der Rahmenbedingungen der Gespräche zurückziehen.

Es gibt sowohl von der Seite der Staatsanwaltschaften, als auch der Opferschutzverbände Vorbehalte gegenüber der Opferorientierung im Vollzug, insbesondere gegenüber dem Institut der Täter-Opfer-Gespräche. Aufgabe einer ganzheitlichen Justiz ist es aber auch, Überzeugungsarbeit zu leisten. Aus den Vorträgen anlässlich der Tagung zur Opferorientierung im Justizvollzug ergeben sich schwergewichtige Argumente für die Durchführung von Täter-Opfer-Gesprächen in geeigneten Fällen.

„*The offender takes back responsibility from the victims shoulders*“: Für das traumatisierte Opfer wird durch eine Entschuldigung des Täters, durch Klärung der Frage „warum gerade ich“ die Last der Schuldgefühle verringert oder ganz abgenommen.

„*Sometimes the perpetrator is the only person able to fill the gap in the victims history*“: Die Traumatisierung bewirkt, wie schon dargestellt, in einigen Fällen einer verzerrten Wahrnehmung des Geschehens bis hin zu Gedächtnisverlust. Die einzige Person, die diese Lücken füllen kann, ist vielfach der Täter. Damit wird die Verarbeitung des Traumas erleichtert und wesentliche Gründe für Überflutungserleben und Vermeidungsverhalten⁵³ beseitigt.

Die Studie, nach der 50% der Betroffenen sich nach einem nach der Verurteilung stattfindenden Gespräch besser fühlten und zu 66% mehr Selbstachtung hatten

⁵³ S. Menne/ Fromberger 2018, 35.

(„ich bin stolz“) spricht für sich und damit für die Notwendigkeit, Opfern die Möglichkeit, in geeigneten Fällen nach der Verurteilung in einem kontrollierten Setting mit dem Täter zu sprechen, zu eröffnen.

6 Fazit:

- Eine verfahrensbezogene Kommunikation zwischen Justiz, Justizvollzug und Opferbetreuer ist auch im Vollstreckungsverfahren notwendig.
- Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind nach dem Urteil nicht nur für die Vollstreckung (täterbezogen) zuständig, sie sind (auch und weiterhin!) zuständig für den Schutz der Belange des Opfers.
- Die Kommunikationswege müssen klar sein, damit es nicht zu Missverständnissen kommt, die die Schutzinteressen des Opfers verletzen oder die Resozialisierung des Täters verhindern.
- Deshalb muss Opferschutz als ressortübergreifendes, ganzheitliches Netzwerk verstanden werden. In diesem müssen sich die Kompetenzen und die Erfahrungen der einzelnen Institutionen und Behörden ergänzen. Es bedarf hierzu des ständigen Informationsaustausches generell und im Einzelfall.
- Resozialisierung und Opferschutz dürfen nicht länger als Gegensatz, sondern müssen als gemeinsamer Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens verstanden werden.

Literatur

- Becker, T. u.a.* (2018) Psychotherapie zur Unterstützung Geschädigter, Implikationen und Herausforderungen während eines laufenden Ermittlungsverfahrens, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt, Bern, 543 f.
- Bock, S.* Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, in: ZStW 119 (2007), 664 ff.
- Böök, K.* (2018) Das gerichtliche Verfahren, 10 Fragen aus der Sicht eines Opfers, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt, Bern, 435 f.
- Erb, V.* Die Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen, in: ZStW 121 (2009), 882 f.
- Fastie, F.* (2018) Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte im Strafverfahren, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt, Bern, 327 ff.
- Ferber, S.* Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, in: NJW 2016, 279 f.

- Geipel, A.* Die geheimen contra legem Regeln im ordentlichen Prozess, in: *AnwBl* 2006, 784 f.
- Gysi, J.* (2018) Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt*, Bern, 29.
- Gysi, J.; Rügger, P.* (2018) Vorgehen nach einer Sexualstraftat, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierter Gewalt*, Bern, 667 ff.
- Haller, K.* (2018) Ausgewählte Möglichkeiten des Opferschutzes, insbesondere bei Sexualdelikten, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierter Gewalt*, Bern, 449, 453 ff.
- Kröger, C.* (2018) Akuttraumatisierung und akute Belastungsreaktion, in: Schellong, J.; Epple, F.; Weidner, K. (Hrsg.), *Praxisbuch Psychotraumatologie*, Stuttgart, 59.
- Kurth, H.-J.; Pollähne, H.* (2012), in: Gercke, B.; Julius, K.-P.; Temming, D. u.a. (Hrsg.), *Strafprozessordnung*, 5. Aufl. 2012.
- Menne, B.; Frommberger, U.* (2018) Traumafolgen auf Körper- und Verhaltensebene, in: Schellong, J.; Epple, F.; Weidner, K. (Hrsg.), *Praxisbuch Psychotraumatologie*, Stuttgart, 33.
- Meyer-Gofßner, L.; Schmitt, U.* (2018) *Strafprozessordnung*, 61. Auflage, München, 2018.
- Müller-Pfeiffer, C.* (2018) Opfer: Psychische Reaktionen bei sexueller Gewalt, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt*, Bern, 117.
- Plassmann, R.* (2018) Weshalb Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt*, Bern, 243 ff.
- Reddemann, L.* (2004) Trauer und Neuroorientierung, in: Sachsse, U. (Hrsg.), *Traumazentrierte Psychotherapie*, Stuttgart, 311 f.
- Rose, F. G.* Das Verhältnis von zivilrechtlichen Zahlungen nach Vergleichsverhandlungen und strafrechtlicher Wiedergutmachung nach § 46 a StGB, in: *JR* 2010, 189, 193.
- Sachsse, U.* (2004) Die peri- und posttraumatische Stressphysiologie, in: Sachsse, U. (Hrsg.), *Traumazentrierte Psychotherapie*, Stuttgart, 48.
- Sack, M.* (2018) Traumatherapie zum Aufarbeiten traumatischer Erfahrungen, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierter Gewalt*, Bern, 535, 536.
- Schlumpf, Y.; Jänicke, L.* (2018) Opfer: Körperliche Reaktionen nach sexueller Gewalt, in: Gysi, J.; Rügger, P. (Hrsg.), *Handbuch sexualisierter Gewalt*, Bern, 107 f.

Schroth, K.; Schroth, M. (2018) Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Aufl., Heidelberg.

Seebode, F. (2015), in: Leipold, K.; Tsambikakis, M; Zöller, M. Anwaltkommentar StGB, 2. Aufl., Heidelberg.

Seidler, G. (2004) Zur Wirksamkeit traumazentrierter Psychotherapie, in: Sachsse, U. (Hrsg.), Traumazentrierte Psychotherapie, Stuttgart, 322 f.

Stang, K.; Sachsse, U. (2014) Trauma und Justiz, Stuttgart, 85 f.

Streek-Fischer, A. (2004) Folgen von traumatischen Belastungen in der Entwicklung, in: Sachsse, U. (Hrsg.), Traumazentrierte Psychotherapie, Stuttgart, 402.

Volbert, R. (2004) Beurteilung von Aussagen über Traumata, Bern, 105 ff.

Leitende Ministerialrätin Kirsten Böök, Niedersächsisches Justizministerium

Dokumentation der Podiumsdiskussion: „Opferorientierung im Justizvollzug – Quo Vadis?“

Den Abschluss der Tagung bildete die einstündige Diskussion unter dem Titel „Opferorientierung im Justizvollzug – Quo Vadis?“, die von dem Hamburger Soziologen, Journalisten und Filmemacher Burkhard Plemper moderiert wurde. Auf dem Podium saßen Frau Dr. Susanne Jacob, Leiterin des Projekts Opferorientierung im Niedersächsischen Justizvollzug, Frau Susanne Mischke, Autorin und Schirmherrin der Stiftung Opferhilfe, Frau Frauke Petzold, Mediatorin Waage e.V., Herr Matthias Bormann, Leiter der JVA Hannover sowie Herr Norbert Wolf, Generalstaatsanwalt in Braunschweig.

Moderator Plemper: Ich komme von außen. Allerdings habe ich Bezug zu Ihrem Thema. Ich habe früher auch mal im Vollzug gearbeitet. Ich war in einem Projekt Haftentscheidungshilfe. Ich habe später mitgewirkt an der Evaluation des Opferentschädigungsgesetzes. Also so ein bisschen habe ich von dem Thema schon einmal gehört. Ich bin beeindruckt von dem, was ich seit gestern hier gehört habe. Und ja, die Frage ist: Quo vadis? Wohin geht es? Wohin gehen Sie? Aber wohin wollen Sie überhaupt gehen? Das hören wir heute in dieser Abschlussrunde vom Generalstaatsanwalt von Braunschweig Norbert Wolf. Wir haben Susanne Mischke dabei. Sie ist Autorin, Krimiautorin. Aber heute ist sie hier als Schirmherrin der Stiftung Opferhilfe. Wir haben Frauke Petzold dabei, die gestern auch schon einen Workshop geleitet hat vom Verein Waage e.V. Da geht es um den Täter-Opfer-Ausgleich. Sie haben schon gehört, dass Herr Portmann abreisen musste zurück in seine Anstalt. Er wird vertreten von Matthias Bormann. Der ist in der Leitung der JVA von Hannover. Und wir haben Susanne Jacob dabei, die das Projekt Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug auf den Weg gebracht, gefördert, vorangebracht hat.

Ich habe betont, ich komme von außen und von daher ist mir auch wichtig den Blick über diese Institutionenbezogenheit Strafvollzug und Justiz auch auf die Gesellschaft hinaus zu lenken. Frau Petzold, Sie arbeiten im Verein Waage und Sie versuchen Menschen von denen wir die einen als Täter, die anderen als Opfer bezeichnen, miteinander ins Gespräch zu bringen und das finde ich bemerkenswert. In fairer Streitlösung ohne Gerichte. Dahinter ist auch noch ein dickes Ausrufezeichen.

Aber ist es nicht so, bei denen die als Täter dann bei Ihnen sind, dass die doch unter dem Druck des drohenden Verfahrens zu Ihnen kommen?

Petzold: Unter dem Druck des drohenden Verfahrens. Also zunächst mal ist Täter-Opfer-Ausgleich für alle Beteiligten ein Angebot. Natürlich ist es schwierig, von Freiwilligkeit in dem Sinne zu sprechen für den Täter, weil der hat die Wahlmöglichkeit zu sagen: „Ich möchte vors Gericht gehen oder ein Verfahren bekommen oder ich möchte einen Täter-Opfer-Ausgleich als alternative Maßnahme machen. Das heißt also, für beide Parteien ist es zunächst mal ein Angebot, ob sie daran teilnehmen möchten oder nicht.“

Moderator Plemper: Ja, aber ich möchte vielleicht gar nicht, aber ich sage mir, dann habe ich vielleicht bessere Chancen im Verfahren hinterher.

Petzold: Ja, meistens hat der Beschuldigte eine Aussicht auf eine Strafminderung. Die hat er aber auch so, wenn er sich bemüht, die Tat wieder gut zu machen. Dazu braucht es den Täter-Opfer-Ausgleich nicht. Und auf der anderen Seite ist es natürlich auch für die Geschädigten eine Anhebung deren Stellung sozusagen, weil sie ja bisher im Strafverfahren eigentlich eher als Zeugen geladen werden, und insofern ein Täter-Opfer-Ausgleich möglichst schnell ihre Interessen durchsetzt.

Moderator Plemper: Diese Interessen vertreten Sie Frau Mischke, Schirmherrin der Stiftung Opferhilfe. Zu Ihnen kommen Menschen, die Probleme haben, und wir haben gerade schon gehört, von Frau Petzold, es hat ja lange gedauert bis die als Opfer überhaupt wahrgenommenen worden sind. Denn in früheren Zeiten, die sind noch gar nicht so lange her, waren sie in erster Linie Beweismittel und dienten dazu, den Täter zu überführen. Und sie fühlten sich, das hört man von vielen Opfern, vernachlässigt. Jetzt ist die Frage, die Leute, die zu Ihnen kommen, was wünschen die sich denn überhaupt vom Strafvollzug? Fall sie sich was wünschen.

Mischke: Also, ich muss sagen, ich bin ja jetzt nicht im Strafvollzug direkt tätig. Ich bin auch keine Opferhelferin, aber ich habe mich natürlich schon mit einigen unterhalten. Ja, was wünschen sich die Opfer? Sie wünschen sich natürlich Unterstützung, zum einem im Verfahren. Das bietet ja auch die Stiftung Opferhilfe. Allerdings höre ich öfter von der Opferseite, dass die Opfer Abstand zum Geschehen gewinnen möchten, wenn das alles vorbei ist. Als man mich gefragt hat, ob ich hier teilnehmen möchte, und man mir zunächst einmal den Begriff „Restorative Justice“ erklären

musste, da habe ich im ersten Moment geschluckt. Ganz ehrlich. Weil ich gedacht habe: „Nach dem Verfahren ist endlich alles vorbei und jetzt soll das alles für das Opfer schon wieder losgehen.“ Aber mittlerweile finde ich das Angebot gut. Denn es könnte ja wirklich sein, dass eins der Opfer sich sagt: „Nein, ich möchte jetzt nicht alles wegschieben und lediglich Abstand gewinnen, sondern ich möchte das Geschehen aufarbeiten. Ich möchte demjenigen mal in die Augen sehen. Ich will, dass der Täter hört, was mit mir passiert ist und wie ich gelitten habe usw.“ Deswegen finde ich das gut, dass es dieses Angebot gibt. Eine andere Sache ist es, wie man Restorative Justice in der Praxis umsetzt. Da scheint es noch einige Schwierigkeiten zu geben.

Moderator Plemper: Da gehen wir auch gleich noch darauf ein. Aber ist es nicht ein bisschen spät, wenn dann der Verurteilte einsitzt, und würde es nicht dazu gehören in einer Verhandlung, in einem Strafverfahren die Belange des Opfers zu berücksichtigen?

Mischke: Ja, natürlich wäre das wünschenswert, der Zeitpunkt sollte flexibel sein. Wenn Opfer Kontakt mit der Stiftung Opferhilfe aufnehmen, erklärt man ihnen, was die Stiftung Opferhilfe für sie tun kann bzw. auch, was sie nicht tun kann. Bei dieser Gelegenheit kann man das Thema Restorative Justice durchaus schon zur Sprache bringen. Ich denke dabei aber auch an Opfer, bei denen die Tat schon länger zurückliegt. Da stellt sich auch die praktische Frage, wie kommt man an diese Menschen ran. Vielleicht würde Interesse bestehen aber man erfährt nichts davon – und das Opfer weiß vermutlich ebenfalls nichts von den Möglichkeiten, die bestehen.

Moderator Plemper: Vielleicht sagen Sie noch mal ein Wort ganz kurz zu dem, wie die Opferhilfe arbeitet. Ist dies eine therapeutische Einrichtung?

Mischke: Nein, die Opferhilfe hat an jedem Amtsgerichtssitz ein Opferhilfebüro. Dort sitzen professionelle Opferhelfer. Ich betone extra das Wort „professionell“, denn das unterscheidet die Opferhilfe zum Beispiel vom Weißen Ring, wo zum Großteil Ehrenamtliche arbeiten. Die Opferhilfe hat ein sehr breites Spektrum an Angeboten. Sie kann unter anderem therapeutische Hilfe vermitteln, sie kann aber auch spontane Hilfe leisten, zum Beispiel, wenn eine Frau einen randalierenden Ehemann zuhause hat und sagt: „Ich brauche jetzt ein neues Schloss an der Tür, ich habe aber kein Geld dafür“. Die Opferhelfer und Opferhelferinnen arbeiten natürlich auch eng zusammen mit Frauenhäusern. Des Weiteren gibt es die psychosoziale Prozessbegleitung, bei der Opfer von Straftaten durch den Strafprozess geführt werden. Sie machen sich erst einmal mit dem Gerichtssaal vertraut und lernen ihre Rolle als Zeuge oder Nebenkläger kennen. Denn für viele Menschen, die noch nie an einem Prozess beteiligt waren, kann das Verfahren auch traumatisch sein. Es ist ja oft schon für Zeugen belastend und erst recht für das Opfer. All diese Dinge bietet die Stiftung Opferhilfe an.

Moderator Plempner: Herr Bormann, also der Unterschied bei Ihnen ist: zur Opferberatung, zur Opferhilfe kommen Menschen, die Probleme haben. Bei Ihnen sitzen Menschen, die Probleme machen, oder die Probleme gemacht haben. Um die kümmern Sie sich. Die haben aber auch oft Probleme. Und jetzt finde ich es komisch, jetzt sollen sich die von drinnen, die Probleme machen, um die kümmern, die draußen Probleme haben. Helfen Sie mir. Ich kann mir schwer vorstellen, wie das geht, von drinnen etwas für die draußen zu tun.

Bormann: Das ist eine gute Frage. Wir haben bis vor 5 oder 10 Jahren die Gefangenen vor die Tür gestellt und gesagt: „Resozialisierung durch den Justizvollzug ist abgeschlossen“. Ich denke mir, das ist ein Teil der Verantwortung gewesen. Der andere Teil ist, dass wir ein Übergangsmangement eingerichtet haben. Das bedeutet, dass die Entlassung des Inhaftierten nicht mit dem Ende des letzten Hafttages beendet ist, sondern, dass wir Gefangene in die Gesellschaft zu überführen haben. Und da hat der Justizvollzug erkannt, dass die eigene Verantwortung nicht vor den Toren des Gefängnisses endet. Bereits vorher schließen wir Kooperationen mit anderen Einrichtungen, sodass der Täter entweder nachtherapiert wird, oder, dass es ein Aufnahmefeld gibt, um ihn weiterhin zu integrieren. Und ich denke mir, das ist legitim und auch richtig. Innerhalb des Vollzuges ist der Druck auf den Täter ja sehr hoch, etwas zu tun. Da lassen wir ihm nicht die Wahl. Wir geben ihm nicht die Möglichkeit, dass er unbehandelt rausgeht, sondern wir setzen unseren Behandlungsauftrag im Einzelfall um. Es finden Angebote statt. Aber dann wird der Straftäter eines Tages in ein anderes Umfeld entlassen. Dieses Umfeld ist sehr individuell, und es entwickelt sich ja immer weiter. Deshalb sind wir auf starke Kooperationspartner angewiesen. Kooperationspartner, die sich um die Opfer natürlich kümmern. Das ist ein wesentlicher Part, der im Vollzug meines Erachtens noch ein bisschen einseitig reflektiert wird. Es gibt Täter, die drücken sich davor, eine gerichtlich angeordnete Wiedergutmachung zu leisten und einige, die ihre Täterschaft nicht anerkennen. Nach dem Motto: „Ich bin nicht der Täter, das Opfer hat mich verführt.“ Auch deswegen sind wir auf Partner angewiesen. Das ist nicht nur der AJSJ [Ambulanter Justizsozialdienst, Anm. d. A.]. Das sind auch freie Träger. Wir arbeiten sehr eng auch mit Waage e.V. zusammen, um den Opferbelangen gerecht werden zu können. Auch deshalb, weil wir im Justizvollzug als zu Täter lastige Institution wahrgenommen werden. Und ich finde es auch richtig, dass diese Trennung da ist. Wir kümmern uns um die Täter, aber es muss eine Schnittstelle geben. Abschließend bin ich sehr froh darüber, was in den letzten zehn Jahren passiert ist.

Moderator Plempner: Immer wenn ich irgendwo hinkomme und es wird kompliziert, dann geht es um Schnittstellen. Wir gehen auch gleich auf die Schnittstellen noch ein. Herr Wolf, wir erinnern uns ja alle noch, ist auch noch gar nicht so lange her, an die Aussage: „Den Gefangenen gehe es im sogenannten Hotelvollzug zu gut“. Und ein Justizsenator, mit dem ich vor 15 Jahren darüber diskutiert hatte, hielt Resozialisierung für eine Träumerei der 68er.

Ist denn die Opferorientierung bzw. die Propagierung der Opferorientierung der Kritik geschuldet, für Gefangene werde viel, aber für Opfer werde wenig getan?

Wolf: Schnittstellen sind schön, klare Verantwortlichkeiten sind besser. Opferorientierung im Strafvollzug ist ein absurdes Anliegen. Der Strafvollzug ist täterorientiert, gefangenorientiert. Und das muss auch so sein. Das ist auch gesetzlich so festgeschrieben. Paragraph 5 unseres niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes sagt: „Der Täter soll befähigt werden in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Zugleich soll der Vollzug dem Schutz der Allgemeinheit dienen. So, nun kann man sich wünschen: „Zugleich soll der Vollzug der Wiedergutmachung des begangenen Unrechts und dem Schutz der Allgemeinheit dienen“. Könnte man ja darüber debattieren. Steht aber nicht im Gesetz. Deswegen erscheint das Ganze ein bisschen sehr ambitioniert, Opferorientierung im Strafvollzug. Und die Frage ist, kommt man dabei nicht auf Abwege, wenn man daran gemessen wird als Strafvollzug, dass man den Täter resozialisiert und die Allgemeinheit schützt. Wohin gerät man, wenn man in jeder Phase dieses schwierigen Prozesses Orientierungsprobleme hat, weil man auf das Opfer orientiert ist? Kann man gleichzeitig den Nordpol anzielen und zum Südpol wollen? Wie lösen wir dieses Dilemma eigentlich mit einzelnen Bediensteten, mal ganz abgesehen von dieser Institution? Und wie beugt man der Gefahr vor, dass man das Opfer oder auch nur den Begriff des Opfers im Sinne des Strafvollzugs instrumentalisiert, um die Vollzugsziele zu erreichen, um den Täter zu resozialisieren. Diese Gefahr ist mir sehr deutlich geworden. Ich habe sehr große Sympathie für den Vollzug. Wir haben im Ministerium sehr intensiv zusammengearbeitet. Ich weiß so ein bisschen, was da passiert. Ich weiß auch, wie oft man da in Rechtfertigungsdruck gerät. Aber wenn ich dem Opfer einer schweren Körperverletzung erzähle, der Justizvollzug arbeitet jetzt „opferorientiert“, indem er Kurse mit Kaffeetrinken für die Familien von Gefangenen veranstaltet oder indem er die Gefangenen zu ehrenamtlicher Arbeit ermuntert, dann ist das für mich Konfusion aber keine klare Orientierung. Ich erkenne diese Bemühungen sehr an. Es dient dem Vollzugsziel, diese Instrumente zu benutzen. Es dient dazu, den Täter zu resozialisieren, und das ist richtig so. Darauf sollte der Vollzug stolz sein und nicht Etikettenschwindel betreiben. Daneben, das will ich noch mal deutlich sagen, gibt es aber Sachen, die sich deutlich in den Opferinteressen niederschlagen. Das ist die Information von Opfern bei Vollzugslockerungen, bei Entlassungen und das sind auch die Bemühungen um Wiedergutmachung. Der Begriff „restorative detention“, der von der belgischen Referentin verwendet wurde, gefällt mir viel besser als der verwirrende, unzutreffende, absurde Begriff „opferorientierter Strafvollzug“.

Moderator Plemper: Also vielleicht können wir ja die Familienorientierung, die denke ich mal ein eigenes Ziel ist, das auch der Resozialisierung dient, vor allem auch der Aufrechterhaltung der Familie, außen vor lassen und uns auf den Begriff der Opferorientierung konzentrieren. Frau Jacob, es gibt ja das Vollzugsziel: ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung. Ein Leben ohne Straftaten, das können wir

relativ einfach definieren, auch wenn es natürlich vielleicht hinnehmbar ist, dass jemand, der wegen einer schweren Straftat eingesperrt hat, beim Schwarzfahren erwischt wird. Aber was ist das: Leben in sozialer Verantwortung? Wir müssen es inhaltlich füllen.

Geht die Opferorientierung darüber hinaus oder ist sie darin aufgehoben?

Jacob: Als ich angefangen habe, mich mit dem Thema zu beschäftigen, hatte ich tatsächlich zunächst die Idee, das Projekt anders zu benennen. *Verantwortung der Täter* oder *Täterinnen*. *Verantwortung* erschien mir ein guter Titel für ein Projekt zur Opferorientierung im Justizvollzug. Das war die erste Näherung an das Thema. Und dann war klar, das Wort „Opferorientierung“ muss schon im Projektnamen vorkommen. Auf der Suche nach den geeigneten Begriffen spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle. Die intensive Arbeit über ein Jahr mit diesem Thema hat uns die Gelegenheit gegeben, die Inhalte und Begriffe sehr differenziert und sehr genau zu betrachten. Wenn wir das Thema der Opferorientierung im Justizvollzug unzulässig vereinfachen und die Komplexität missachten, sind all die genannten Kritikpunkte absolut berechtigt.

Im Justizvollzug arbeiten wir vor allem mit Tätern. Es tut uns in der Täterarbeit aber gelegentlich gut, unsere Arbeit aus der Perspektive der Opfer zu betrachten, um sie kritisch zu betrachten und zu fragen: Ist das, was wir im Blick haben, überhaupt angemessen. Aktuelle Forschungsergebnisse zur Kriminaltherapie sagen, Opferempathie ist kein relevanter Faktor für die Reduktion des Rückfallrisikos eines Straftäters. Sie spielt eine untergeordnete Rolle und wird in einigen Behandlungsprogrammen überbewertet. Für die Frage der Rückfallgefahr scheint es statistisch betrachtet nicht relevant zu sein, ob der Täter eingesteht: „Ja, ich habe jemandem Leid zugefügt“. Viel wichtiger ist es, dass Straftäter lernen, wie man einer Arbeit nachgeht, seinen Tag strukturiert und alltägliche Probleme bewältigt. Aus der Sicht der Öffentlichkeit und der betroffenen Tatopfer ist das anders. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit geht es bei dem Umgang mit Kriminalität nicht so sehr um ein statistisches Rückfallrisiko, sondern um Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht.

Und da sind wir beim Thema „Leben in sozialer Verantwortung“ – dem Resozialisierungsauftrag des Justizvollzuges. Was bedeutet dieses Vollzugsziel für die Inhaftierten?

Wenn wir im Strafvollzug unsere Behandlung auf dieses Ziel ausrichten, heißt das auch: Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln in der Vergangenheit und in der Zukunft und damit verbunden ein Leben ohne Straftaten. Das ist ein sehr hohes, aber wie ich finde auch ein sehr lohnenswertes Ziel.

Moderator Plemper: Sie müssen mir noch mal ein bisschen helfen. Sie betonen ja auch gerade das Wecken von Empathie für die Opfersituation. Dazu gibt es Kurse, die kenne ich, in den Strafvollzugsanstalten.

Ist das die Opferorientierung, oder ist jetzt einfach irgendwann mal jemand auf den Begriff Opferorientierung gekommen und hat gesagt, wir propagieren einen neuen Begriff, aber eigentlich in der Praxis machen wir das schon lange?

Jacob: Man macht immer alles schon lange. Wenn es irgendetwas Neues gibt, dann kommt immer einer und sagt: „Das mache ich schon die ganze Zeit“. Und das stimmt auch. Alles, was wir machen, ist nicht ganz neu.

Familienorientierung im Justizvollzug mit dem Begriff der Opferorientierung zu verbinden, hat auch etwas mit der Vorstellung der Verantwortungsübernahme zu tun. Wir wollen Strukturen schaffen, die es Inhaftierten erleichtern, Verantwortung für das zu übernehmen, was sie durch ihre Inhaftierung den Kindern und ihren Familien angetan haben. Ich würde dabei die Familien der Inhaftierten aber nicht als „Opfer“ bezeichnen. Das ist ganz schwierig für Täter.

Wenn sie mich jetzt fragen: „Warum heißt das Projekt eigentlich Opferorientierung?“, dann ist das auch ein bisschen zufällig. Der Justizvollzug in NRW hat diese Fragen zuerst thematisiert und den Begriff „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ geprägt. Daher haben wir nach einem anderen, vergleichbaren Begriff gesucht. Aber darauf kommt es letztlich nicht an. Ich kann nur dafür werben, die Inhalte differenziert zu betrachten. Opferorientierung im Justizvollzug heißt nicht: Die Täter müssen auf die Opfer zu gehen. Das ist ein minimaler Teil dessen, was wir unter Opferorientierung im Justizvollzug fassen. Täter-Opfer-Gespräche sind ein wichtiger Teil, vielleicht auch der Spannendste. Aber zugleich auch der Schwierigste und deshalb wurden die Möglichkeiten des Kontaktes von Opfern und Tätern, auch auf dieser Tagung, sehr viel besprochen. Aber in der Praxis des Justizvollzuges geht Opferorientierung weit darüber hinaus.

Moderator Plemper: Herr Bormann, ein Zitat aus den Berichten: Es geht darum, eine Schnittstelle für die Anfragen und Bedürfnisse von Geschädigten zu schaffen. Und ein anderes Zitat: „Eine grundlegende Opferorientierung im Justizvollzug braucht Vernetzung mit Opferhilfeeinrichtungen, Präventionsbeauftragten, gemeinnützigen Vereinen, aber auch mit der Polizei und weiteren Einrichtungen der Justiz, namentlich Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Ambulanten Justizsozialdienst.“ Wer macht das denn bei Ihnen in der Anstalt?

Bormann: Ja zwei Fragen, zwei Antworten. Die Schnittstelle bei uns könnte sein, dass wir den Täter motivieren und auf einen Täter-Opfer-Ausgleich vorbereiten. Wir haben einen TOA-Beauftragten in der JVA, der auch mit den Tätern direkt Verbindung aufnimmt. Wenn ein Täter sagt: „Ich möchte mich entschuldigen. Ich empfinde Scham“ und er ist auch für ein TOA-Verfahren geeignet, dann leiten wir diesen Fall an die Waage e.V. Das heißt, für uns ist ganz klar, wir bereiten den Täter vor, wir übergeben ihn dann aber an die Schnittstelle Waage e.V. Ein direkter Kontakt mit Opfern kann nicht Aufgabe einer Justizvollzugseinrichtung sein. Überlegungen wie: wie kriegen wir das mit dem Opfer hin, verfolgen wir nicht. Es gibt manchmal

auch Opfer, die bei uns im Gefängnis anrufen. Über solche Einzelfälle wurde hier gestern diskutiert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, also um den Täter zu schützen, geben wir anrufenden Personen natürlich keine Auskunft. Deswegen führen wir den Täter über zu einem Kooperationspartner wie die Waage e.V., dann ist unser Part beendet. Das Andere ist die Frage, wie schaffen wir eigentlich Schnittstellen in der JVA? Zum Beispiel im Gefängnis am Runden Tisch. Da sind genau die Vertreter, die sie gerade aufgezählt haben vertreten.

Moderator Plempner: Und die haben Zeit dafür?

Bormann: Ja, Zeit und brennendes Interesse, daran zu arbeiten. Also es gibt zwei Erfahrungen, die wir gemacht haben. Es gibt ein großes Interesse an einer Vernetzung mit dem Vollzug. Es gibt natürlich auch die Opferhilfebüros, die eher vorsichtig sind und sagen: „Mmh ich gucke mal, wo es hingehet, aber ich möchte mich erst mal schützend vor die Opfer stellen“. Und das ist auch alles legitim. Ich glaube, jeder trägt etwas dazu bei, dass der andere lernt.

Moderator Plempner: Ich bin immer begeistert, wenn ich von Runden Tischen höre - je größer, desto schöner - und frage mich manchmal, woher haben die Leute die Zeit, sich an diesem Runden Tisch zu versammeln. Ich vermute mal Herr Bormann, bei Ihnen geht niemand aus der Anstalt ohne Wohnung und ohne Arbeitsplatz, oder?

Bormann: Das kann ich so nicht bestätigen. Es gibt natürlich immer wieder Fälle, die wir in Obdachloseneinrichtungen vermitteln müssen. Das zählt bei uns aber auch als Wohnung. Oder wenn jemand sagt, ich gehe erst mal auf die Couch von meiner Mutter oder Schwester. Also das unterschreibe ich nicht blind, was Sie gerade gesagt haben.

Moderator Plempner: Ich frag das natürlich deshalb, weil ich mir vorstelle, das sind die ureigensten Aufgaben im Entlassungsmanagement. Sie können übrigens ins Krankenhaus gehen. Die haben zum Teil dieselben Probleme. Die haben auch Entlassungsmanagement. Also es ist die Aufgabe, dafür zu sorgen, die Täter zu resozialisieren. Wenn ich nicht weiß, wo ich hingehen kann, keine Arbeit, kein Geld habe. Ich mache Sie nicht für Wohnungsnot verantwortlich. Also bitte verstehen Sie das nicht falsch. Aber dann kommt jetzt auf einmal der große runde neue Tisch oder der große neue runde Tisch und dann sitzen Sie wieder zusammen und ich frage mich, Ihre Zeit ist begrenzt. Die einen sind krank. Wahrscheinlich ist bei Ihnen auch der Krankenstand nicht ganz so niedrig. Hört man aus Anstalten. Die anderen sind im Urlaub. Dann ist dieses und jenes. Also ich frage mich, woher nehmen Sie die Zeit für diese Vernetzung? Ich habe nichts gegen Vernetzung, aber ich möchte gerne verstehen, wie es funktioniert.

Bormann: Naja, was sagte vorhin Frau Böök? Die Staatsanwaltschaft war dafür schon immer verantwortlich. Und das ist im Vollzug genauso. Es gibt eine politische Ausrichtung. Diese politische Ausrichtung bedeutet auch, dass wir opferorientierte Vollzugsgestaltung umzusetzen haben. Das ist ja sinnvoll. Deswegen sitzen wir ja auch alle hier zusammen. Das sind hier über 100 Interessierte, die genauso denken. Das andere ist, die Zeit ist noch da. Es gibt ja immer verschiedene Prioritäten, die man setzen muss. Wenn ich vernetzt bin, dann machen ganz viele Arbeiten, die auch Teil meiner Arbeitsbereiche sind.

Moderator Plempner: Frau Mischke, wie sieht das denn bei der Opferhilfe aus? Ich kenne das von Opferhilfeberatungsstellen, ich bin mit einigen im Gespräch, die sagen, wir haben jede Menge Anfragen, wir können dem gar nicht immer gerecht werden. Und haben Ihre Beraterinnen denn Zeit für Runde Tische?

Mischke: Das kann ich jetzt nicht sagen, aber ich glaube nicht, dass die Zahlen so groß sind, dass man sagen würde, wir können dem nicht gerecht werden. Den Eindruck habe ich absolut nicht. Und ich denke schon, dass die sich Zeit nehmen auch für Runde Tische oder für Vernetzung. Also da muss ich schon widersprechen. Das würde ich so nicht unterschreiben. Was diesen Täter-Opfer-Ausgleich angeht, steht die Stiftung Opferhilfe also ganz klar auf Seiten der Opfer und sagt, von unserem Standpunkt her muss ein Treffen jetzt z.B. es gibt ja mehrere Formen, aber muss ein Treffen auf jeden Fall vom Opfer ausgehen. Es darf nicht passieren, dass das Opfer instrumentalisiert wird, damit der Täter eben noch ein paar Pluspunkte sammelt, vielleicht für eine vorzeitige Entlassung oder so. Das ist von uns aus der Standpunkt. Aber es wird durchaus begrüßt, dass - wie hatte Herr Wolf gesagt, diese zwei Segler Nordpol Südpol doch langsam den Kurs nehmen aufeinander zu. Nicht Kollisionskurs. Das finde ich durchaus positiv. Nur, dass unser Standpunkt ist, es sollte vom Opfer ausgehen. Es darf nicht passieren, dass das Opfer ein zweites Mal Opfer wird. Aber ich finde sehr positiv, was der Herr Bormann gesagt hat, dass das schon bereits im Vollzug stattfindet. Das hätte ich auch so eigentlich gar nicht erwartet und finde das wirklich gut.

Moderator Plempner: Ich hatte gestern in einem Workshop aufgegriffen, ist es nicht besser - um das vorwegzunehmen Frau Mischke - dass die Initiative vom Opfer ausgeht? Das heißt also, man müsste eine Stelle schaffen, bei der sich Opfer melden können oder wissen können wo der Täter einsitzt. Das von da aus der Kontakt losgeht.

Mischke: Das ist das, was in der Praxis schwierig ist.

Moderator Plempner: Genau.

Mischke: Ja, das gebe ich zu, das ist schwierig. Wollen Sie jetzt ein Vergewaltigungsopfer nach fünf Jahren anrufen und mal den Vorschlag machen, dass...

Moderator Plempner: Nein, umgekehrt. Das Opfer meldet sich bei einer Zentrale und sagt: „Ich bin auf der Suche“. Das Opfer wird initiativ. Jetzt aber auf der anderen Seite. Sie wehren sich gegen Instrumentalisierung. Wäre das nicht für alle nachvollziehbar? Wo ist die Grenze? Wo werden Sie aufmerksam und sagen, das ist jetzt nicht mehr im Interesse des Opfers? Also der Täter, der in der JVA einsitzt und sagt: „Ich möchte das irgendwie bereinigen. Ich bin verurteilt, aber ich möchte das auch mit diesem Opfer als Mann oder Frau irgendwie auf die Reihe kriegen“.

Ist das schon eine Instrumentalisierung?

Mischke: Das muss im Einzelfall entschieden werden, denn ich meine, es kommt wahrscheinlich sehr stark darauf an, um was für einen Täter es sich handelt. Die Leute im Vollzug kennen ja ihre Pappenheimer, nehme ich an. Sie können abschätzen, ob das Kalkül oder echte Reue ist. Das zu unterscheiden, traue ich den Menschen, die im Strafvollzug arbeiten, schon zu.

Moderator Plempner: Wie sieht das in der Praxis aus bei Ihnen? Und dann möchte ich mir es von Ihnen gleich noch mal ein bisschen abgrenzen lassen?

Petzold: Also erst mal glaube ich, dass es wichtig ist, diese Begrifflichkeiten noch mal anzugucken. Deshalb bin ich sehr dankbar für den Rückgriff auf die Idee der Restorative Justice. Weil ich glaube, dass das wichtig ist, davon auszugehen, dass es ein Angebot ist sowohl für die Täterseite als auch die Opferseite und, das zeigen ja auch die Erfahrungen aus Belgien und aus anderen Bundesländern zum Teil, dass es durchaus Opfer gibt, die Interesse haben. Nämlich das Interesse, dass sie Fragen beantwortet bekommen. Ganz simpel: Was ist da genau passiert? Wie kommt dieser Mensch dazu, diese Tat zu begehen? Ich hatte eine Anfrage von einer Mutter. Mutter von zwei Kindern, von denen das eine Kind sexuell missbraucht wurde und deren Ex-Partner in Haft saß. Die innerhalb - ich glaube nach 4 Jahren - mit dem Täter gerne sprechen wollte, weil sie gesagt hat: Meine Kinder sind irgendwann erwachsen und die werden mich fragen: „Du, wie ist es dazu gekommen?“ Und diese Antwort möchte ich mir nicht selber ausdenken müssen. Da gibt es jemanden, der ist dafür verantwortlich und der soll mir bitte sagen, was ich meinen Kindern antworten soll. Und dieses Gespräch hat stattgefunden. Was aber, glaube ich, sehr wichtig in dem Zusammenhang ist, dass es nicht einfach geht, die beiden zusammen zu setzen. Sondern das erfordert erst mal ein gutes Netzwerk. Man muss gucken, wer ist zuständig in der JVA, wer kann das von dort aus begleiten, wie ist da die Ernsthaftigkeit zu

bewerten. Ob derjenige da tatsächlich auch in das Gespräch gehen kann. Genauso ist eine sehr sehr sensible und intensive Opferarbeit erforderlich. Zum Beispiel, wenn diese Opfer eingebunden sind in therapeutische Maßnahmen oder in einer Opferhilfeeinrichtung begleitet werden. Deswegen ist dieses Netzwerk so wichtig. Da zu schauen, wie kann man als Mediator, als Vermittler dieses Netzwerk nutzen, um dann letztendlich das Beste für diese Geschädigten zu leisten, wenn sie es gerne möchten, und eben im Sinne der Tatverantwortungsübernahme.

Moderator Plemper: Herr Wolf, helfen Sie uns bei der Grenzziehung. Also, wenn ich sage, der Täter möchte damit irgendwie ins Reine kommen. Ich kann das nicht besser ausdrücken. Jetzt sagt jemand in der Anstalt: „Den kenne ich natürlich. Der will sich hier bloß Pluspunkte erarbeiten“. Wo ist die Grenze? Wo wird das Opfer instrumentalisiert, so dass man da auch wirklich die Grenze strikt ziehen muss?

Wolf: Ich meine, das Opfer wird durch das Konzept instrumentalisiert, das das Ministerium in seiner Strafvollzugsabteilung entwickelt hat. Es ist symptomatisch, dass eine Arbeitsgruppe ein Konzept macht, in der nur Vollzugsleute mitwirken, aber keine Opfer. Kein Vertreter eines Opferverbandes. Nicht die Stiftung Opferhilfe. Nicht der unglaublich kompetente Beirat der Stiftung Opferhilfe, der aus jeder wissenschaftlichen Profession heraus Opferbelange formulieren und vertreten kann. Sondern es gibt ein Konzept des Justizvollzuges und nichts anderes. Ein kleines Ergebnis dieses Vollzugskonzeptes haben wir heute im Beitrag von Frau Böök gehört. Man hält es für richtig, dass das Opfer über Vollzugslockerungen informiert werden soll. Man hält es auch für richtig, dass es den Täter-Opfer-Ausgleich gibt. Beides halte ich auch für richtig. Aber diese beiden Punkte, eigentlich die einzigen, die wirklich opferorientiert sind, die sollen auf die Staatsanwaltschaft delegiert werden. Obwohl es eindeutig im Gesetz steht, im Paragraphen 406d Abs. 2 S. 2 StPO, den Frau Böök zitiert hat, dass die Stelle das Opfer informiert, welche die Vollzugslockerung oder den Urlaub gewährt hat, haben wir einen bürokratischen Streit. Wäre es ernsthaft gemeint, Opferinteressen wahrzunehmen, würde der Vollzug diese Aufgabe begeistert annehmen. Tut er aber nicht. Genauso ist es mit dem Konzept des Täter-Opfer-Ausgleiches. Es ist nicht so, dass der Vollzug Strukturen ausbaut, dass der Vollzug diese Grenzziehung, die sie anmahnen, konturiert und in administrative Maßnahmen umsetzt, die spezifische Schwierigkeiten berücksichtigen. Stattdessen soll auch insoweit das Verfahren vom Vollzug auf die Staatsanwaltschaft delegiert werden. Wenn man dem Kriminologen zugehört hat, führen viele geeignete Täter-Opfer-Ausgleich Fälle im Vollzug gerade nicht zum Erfolg. Vielleicht muss das Konzept überarbeitet werden. Vielleicht muss der Vollzug forschen und vielleicht auch wissenschaftliche Forschung initiieren, um das Richtige zu tun, wenn er es ernst meint mit der Opferorientierung. Ich habe Zweifel daran. Ich habe den Eindruck, es geht um etwas anderes. Es geht um besseren Vollzug, was ich hundertprozentig unterstreiche. Aber dann soll man das Programm nicht Opferorientierung nennen. Wer Opferorientierung haben will, sollte die Opfer fragen.

Moderator Plemper: Vielleicht sind die Opfer ja auch schwer erreichbar, auch für diese Frage. Denken Sie denn, diese Grenzziehung ist von vorneherein möglich durch den Apparat einer Justizvollzugsanstalt oder ist die Grenzziehung zwischen Instrumentalisierung und legitimen Interesse auch des Gefangenen etwas, was sich in der Interaktion erst herausstellt, wenn nämlich ein erfahrener Mediator, eine erfahrene Mediatorin dabei sitzt, die ins Gespräch bringt und sagt: „Halt, jetzt geht es zu weit“.

Also die Frage: Ist es etwas, das vorher entschieden werden muss oder in der Interaktionssituation?

Wolf: Warum benennt nicht jede Justizvollzugsanstalt einen Opfermanager, einen Ansprechpartner? Jemand, der diese ganzen schwierigen Fragen aufarbeitet und sowohl nach innen als auch nach außen zur Verfügung steht. Ein Opfer hat das Bedürfnis aufzuarbeiten, was ihm geschehen ist. An wen kann es sich wenden? Möglicherweise an den Opfermanager dieser Anstalt, der das Drumherum klärt. Der klärt, was der Täter gerade macht.

Moderator Plemper: Wenn das Opfer weiß, in welcher Anstalt der Täter gerade sitzt.

Wolf: Natürlich. Und möglicherweise ist dann, wenn ein Täter gerade das Bedürfnis hat einen Ausgleich zu suchen oder nur die Wahrheit zu sagen, diese Ansprechstelle eine, die einem weiterhelfen kann. Ich erinnere an unsere Konzepte für den Täter-Opfer-Ausgleich. Wir haben Erfahrung über Jahrzehnte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren gesammelt und selbst noch im Hauptverfahren bei den Gerichten. Die Erfahrungen sind also da. Aber vielleicht sind diese Erfahrungen nicht uneingeschränkt übertragbar auf den Justizvollzug. Vielleicht geht's da mehr darum, dass jemand die Wahrheit sagen will und vielleicht sind wir dann erfolgreicher, wenn wir Kriterien verändern. Blicken wir beispielsweise auf die Erfahrungen in Südafrika mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Wahrheit ist der Weg zur Versöhnung. Möglicherweise kann man Gefangene dazu bringen, zur Wahrheit zu stehen, Verantwortung zu übernehmen und auf diese Weise etwas zu erreichen, was die Opferbelange besser trifft.

Moderator Plemper: Frau Jacob, es heißt ja, Restorative Justice ist der Ausstieg aus dem Zirkel von Opfer und Täter. Das ist ja auch eigentlich das Ziel. Sie sagten eben, Wahrheitskommissionen in Südafrika haben das geschafft. Ich kann es mir schlecht vorstellen. Gerade wenn ich an sexualisierte Gewalt denke, dass in dieser künstlichen Männerwelt hinter Mauern zu machen.

Geht das überhaupt?

Jacob: Sie müssen mich entschuldigen. Ich muss noch mal einen Schritt zurückgehen und auf Herrn Generalstaatsanwalt Wolf antworten. Es gibt in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten Opferbeauftragte. Das heißt, dieser Vorschlag von

Ihnen ist schon umgesetzt. Wir haben auch selbstverständlich in der Arbeit der Projektgruppe mit der Stiftung Opferhilfe zusammen gearbeitet und haben uns deren Position zu unserem Vorhaben angesehen. Die Projektarbeit hat sich nicht auf eine Innensicht des Justizvollzuges beschränkt. Die Anfragen der Tatopfer und ihrer Angehörigen nach § 406d StPO beantwortet selbstverständlich der Justizvollzug und nicht die Staatsanwaltschaft, wenn sie sich auf Entscheidungen des Justizvollzuges beziehen. Entsprechende Routinen für den Justizvollzug zu entwickeln, war auch Ziel der Projektarbeit. Insofern haben wir uns schon bemüht, mit allen anderen beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten und nicht nur in unserem eigenen Saft zu schmoren. Das würde ich nicht so gerne auf mir sitzen lassen.

Wenn wir uns das Konzept der Restorative Justice ansehen, so ist deutlich, dass eine Implementierung in den Justizvollzug nicht so leicht funktioniert. Eine Opferperspektive darf dem Justizvollzug nicht einfach übergestülpt werden. Dann scheitert das Projekt. Unser Anliegen ist es, uns ein Beispiel an den Ländern zu nehmen, die Restorative-Justice-Maßnahmen auch im Justizvollzug ausprobiert haben und damit gute Erfahrungen – für Opfer und für Täter – gemacht haben. Aber auch dann, wenn wir eigene Erfahrungen mit diesen Maßnahmen machen und in Einzelfällen viel erreichen, heißt das nicht, dass wir von jetzt an für alle Gefangenen Restorative-Justice-Maßnahmen anbieten.

Anders ist das bei der Umsetzung der in der Strafprozessordnung festgeschriebenen Auskunftsrechte. Da ist es notwendig, entsprechende Anträge immer ordnungsgemäß abzuarbeiten. Das ist im Ernstfall gar nicht so einfach. Zum Beispiel erreicht uns ein Auskunftsersuchen für jemanden, der gerade wegen versuchten Totschlags verurteilt worden ist und noch neun Jahre Haft vor sich hat. Jetzt muss die Justizvollzugsanstalt sicherstellen, dass über die neun Jahre diese Anfragen so verwaltet werden, dass sie im Falle der Lockerungsgewährung oder Entlassung zuverlässig beantwortet werden können. Auch solche Ersuchen bekommen wir sehr wenige, zwei, drei, vier im Jahr. Dafür gibt es noch keine Routinen. Wir müssen Strukturen schaffen, die uns diese Routinen ersetzen. Das ist extrem wichtig, weil genau diese wenigen Einzelfälle gravierende Folgen haben können, wenn z.B. die Nachbarin des Tatopfers den verurteilten Straftäter im Supermarkt trifft, weil er dorthin einen Ausgang macht. Wenn eine Auskunft zur Lockerungsgewährung beantragt aber nicht erteilt wurde, haben wir extreme Schwierigkeiten, das rechtfertigen zu können. In diesem Bereich gibt es den Bedarf zuverlässiger Abläufe und Absprachen. Dennoch heißt das nicht, dass wir plötzlich einen anderen Strafvollzug machen wollen und nicht mehr täterorientiert, sondern opferorientiert arbeiten wollen. Nein, so ist es nicht und das wäre das Ende der Opferorientierung im Justizvollzug, wenn wir plötzlich Opferorientierung zu unserer Hauptaufgabe erklären wollen.

Moderator Plemper: Ich habe ja auch verstanden, meine Damen und Herren, diese Betonung der Opferorientierung darf kein Gegensatz zur Resozialisierung sein. Ich kann mir nicht vorstellen, wie eine Resozialisierung funktionieren könnte, wenn denn von dem Täter weiterhin die Gefahr ausgeht, dass er das Gleiche noch mal tut.

Ich glaube, das ist manchmal auch so ein Streit um Begriffe. Aber bei den Begriffen, Herr Bormann, da geht es um communitybasierte Ansätze. Es geht um einen auf Wiedergutmachung ausgerichteten Prozess im Umgang mit Kriminalität. Und da, meine Damen und Herren, möchte ich den Blick noch mal über die Mauer richten, also von drinnen nach draußen, um zu fragen, ist das nicht eine zu enge Fokussierung, wenn wir nur die Anstalt in den Blick nehmen? Müsste da nicht eigentlich was draußen passieren? Was vorher passieren? Und wir hatten damals gerade in Niedersachsen vor langen Jahren diesen Zauberbegriff *Diversions*.

Hätten wir dann nicht größere Chancen, diesen communitybasierten Ansatz umzusetzen?

Bormann: Wir sind ja eine geschlossene Welt. Und insoweit sollte auch, glaube ich, in Ergänzung zu Herrn Wolf folgendes erwähnt werden: Im Vollzug findet ja eine Familienorientierung im Justizvollzug statt. Es findet auch Opferorientierung statt. Das sind primäre Ziele des Justizvollzuges. Wer fragt den Täter? Wer konfrontiert den Täter mit seinen Taten? Und es geht ja nicht immer umso spektakuläre Taten wie Totschlag, Mord, Sexualdelikte. Sondern jeder von uns kann ein Problem haben, mal zu tief ins Glas geguckt und dann eine Person auf der Straße umgefahren zu haben. Wie geht jemand mit dieser Schuld um? Dafür gibt es nun mal Justizvollzugsanstalten. Es gibt zwar Täter, die behaupten unschuldig zu sein, aber sie sind nun mal verurteilt worden. Mit wem sprechen sie über ihre Schuld? Dafür gibt es im Justizvollzug Angebote und Maßnahmen, die extra geschaffen worden sind, damit sich der Täter daran ausrichten und ein klares Vollzugsziel festgelegt werden kann. Und eine weitere Aufgabe des Vollzuges ist nun einmal die Familienorientierung. Was machen eigentlich die Personen draußen, die von den Straftaten betroffen sind? Was macht das Kind, das jetzt ohne Vater aufwächst? Warum sollen Familien auseinandergerissen werden, wo es innerhalb des Vollzuges eine Schnittstelle, meinetwegen Langzeitbesuch, gibt. Und da ist der Justizvollzug auf die Vernetzung angewiesen. Wir können nicht alles. Da gebe ich Ihnen Recht, Herr Wolf. Das Andere ist aber, wir haben die Täter, die Fragen haben, die auch Sorgen haben, um die wir uns kümmern müssen. Das ist nun mal eine abgeschlossene Welt. Und draußen in der Gesellschaft, wo das reale Leben stattfindet, gibt es Opfer und Angehörige von Tätern, die bei uns sitzen, die Fragen haben, die Probleme haben und die können wir nur gesamtgesellschaftlich lösen. Das ist der Ansatz, wonach Sie gefragt haben. Ich denke mir, dass was Frau Dr. Jacob gerade verteidigt hat. Es muss ja mal was beginnen. Wie das Kind auch nun mal heißen mag. Aber jemand muss sich um diese Fragen kümmern und Probleme lösen. Und deswegen glaube ich auch, ist so eine kleine Wellenbewegung in den Justizvollzug in Niedersachsen eingetreten. Aber dieser Stein, der etwas in Bewegung gebracht hat, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Und jetzt zitiere ich mal was, was ein Anstaltsleiter im Norden gesagt hat: „Und morgen sind sie wieder unsere Nachbarn“. Das ist mir ganz wichtig. Wir grenzen niemanden aus, sondern wir müssen jeden integrieren. Und ja, es fällt zunehmend schwerer, je unmoralischer die Straftat zu sein scheint. Ich wüsste aber auch

nicht, wie ich mit jemandem umgehe, der fünf Morde begeht und ob der überhaupt resozialisierbar ist? Aber das sind Fragen, die stellen sich nicht. Sondern jeder Täter der da ist, ob er nun lebenslänglich oder Sicherungsverwahrung hat, mit dem muss ich mich auseinandersetzen. Und da geht es nicht um Sympathiewerte und da geht es auch nicht darum, ob er mir gefällt oder nicht gefällt, sondern jeder muss die Chance haben.

Und diese Chance kann ich ihnen gewähren, aber ich scheitere, wenn die Gesellschaft mich nicht gewähren lässt oder unterstützt.

Moderator Plemper: Und es ist vielleicht auch eine Zumutung, wenn die Gesellschaft diese Aufgabe alleine an Sie abschiebt. Also was Sie sagten: „Morgen sind sie wieder unsere Nachbarn“. Das hat Herr Koop gesagt. Und die Frage, die ich natürlich als jemand von außen stelle, ist: „Warum erst morgen?“ Und da sind wir wieder bei dem Thema Diversion. Aber das wäre sicherlich Gegenstand einer anderen Tagung. Meine Damen und Herren, mich interessiert natürlich auch, was Sie denn damit nun machen? Wie gehen Sie im Alltag damit um? Also sind Sie jetzt dabei - es sind ja auch Leute aus etlichen Bundesländern hier - die Strukturen aufzubauen oder sagen Sie, das machen Sie sowieso alles schon?

Wer sagt denn mal was dazu?

Publikum 1: Ich bin im AJSD Mitarbeiter und erlebe die Kontakte zu Insassen als sehr intensiv und erlebe Täter, die sich auch Gedanken machen um die Opfer. Und mal gucken, was dann da rauskommt. Das sind dann Prozesse. Aber es spricht für eine gute Entwicklung.

Moderator Plemper: Haben Sie überhaupt die Zeit und Gelegenheit dafür?

Publikum 2: Ich arbeite in einer sozialtherapeutischen Anstalt für Sexual- und Gewaltstraftäter. Dort ist die Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln Hauptaufgabe. Ich finde das Thema sehr sehr wichtig.

Moderator Plemper: Was nehmen Sie mit aus dieser Veranstaltung?

Publikum 3: Was ich mitnehme ist, dass es wichtig ist, auf die Mitarbeiter zu schauen. Auf die Rolle. Auf die Widersprüchlichkeit möglicherweise und die Konfusion, die entstehen kann. Aber ich bin auch stolz, wie weit wir da schon sind in NRW.

Moderator Plemper: Wie sieht es sonst aus bei den anderen? Ist es so - Sie haben gerade abgehoben auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - ist es so eine bisschen: „Das kommt jetzt aus dem Ministerium, aber das können wir in unseren Berufsalltag gar nicht integrieren“? Wie ist das bei Ihnen?

Publikum 4: Also wie schon gesagt, Opferarbeit gab es immer schon. Mein Eindruck ist, dass sich die Schwerpunktthemen überholen. Die Zeit ist sehr schnelllebig geworden. Und da dran zu bleiben, das finde ich, ist die größte Herausforderung. Letztes Jahr haben wir uns sehr viel mit Opferarbeit beschäftigt und dieses Jahr sitze ich da für das Thema Migration. Und muss da viel Energie reinstecken. Und das finde ich schwierig, alles im Blick zu behalten.

Moderator Plemper: Haben Sie denn den Eindruck, dass das Anliegen, was Sie im vergangenen Jahr gemacht haben, und das, was Sie dieses Jahr machen, miteinander vereinbar ist? Oder gibt es einfach wieder eine neue Idee und die wird dann auch abgearbeitet?

Publikum 4: Wir arbeiten daran, dass es nicht in Vergessenheit gerät. Aber es steht schon sehr nebenan.

Moderator Plemper: Herr Wolf, richten wir es doch mal auf die allgemeine politische Diskussion um den Justizvollzug. Haben Sie den Eindruck, dass diese Opferorientierung jetzt auch in eine Richtung geht? Es gibt ja immer dieses Stichwort „verstärkte Punitivität“. Mit welcher Richtung hat das Ganze etwas zu tun?

Wolf: Also wir selber beschäftigen uns ja schon seit über zehn Jahren oder noch länger mit Opferbelangen in der Strafrechtspflege. Es gab eine Renaissance des Opfers. Wir haben Opferrechte in die Strafprozessordnung eingeführt. Es gibt die EU-Opferschutzrichtlinie, die die Staaten verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Also der Blick auf die Opfer von Straftaten, glaube ich, führt dazu, dass wir rationaler Kriminalpolitik machen und zwar nicht in dem Sinne, dass wir wegen der Opferbelange härter strafen. Gerade der Gesichtspunkt der Punitivität spielt in der Einstellung der Opfer nicht die überragende Rolle. So sehr an Strafe sind die Wenigsten interessiert. Den meisten geht es zum Ersten um die Feststellung, dass ihnen Unrecht geschehen ist und zum Zweiten um Wiedergutmachung des Schadens. Ich glaube, im Bereich der Strafprozessordnung und auch im Bereich der Stiftung Opferhilfe, die wir 2001 gegründet haben, ferner durch die Schaffung einer Struktur für den Täter-Opfer-Ausgleich, haben wir in der allgemeinen Strafjustiz eine ganze Menge erreicht. Der Vollzug macht insofern nichts Neues. Er hat es ja schon lange als seine Aufgabe verstanden, das Verantwortungsgefühl der Gefangenen auch für die Opfer zu entwickeln. Dieser Ansatz passt wunderbar in das Gesamtkonzept unserer Strafrechtspflege. Nur, jeder muss wissen, was seine Aufgabe ist.

Der Vollzug muss sich im Interesse von uns allen um den Täter kümmern. Begriffsverwirrungen dürfen nicht dazu führen, dass man die Orientierung verliert. Nach dieser Gesprächsrunde bin ich insoweit aber ganz guter Hoffnung.

Moderator Plemper: Sagen Sie doch kurz was aus der Praxis. Wie erleben sie denn die Begegnung Ihrer Täter mit Ihren Opfern? Läuft da was? Ist es etwas, was sich hoffnungsvoll dann beenden lässt oder sagen sie: „Na gut, die haben sich abgemüht aber es ist nicht viel dabei rausgekommen?“

Petzold: Also ich kann sagen, dass nach über 20 Jahren Täter-Opfer-Ausgleichsarbeit auf jeden Fall was bei rauskommt, und zwar immer dann, wenn beide Beteiligten etwas Interesse haben. Also wenn beide Seiten sagen: „Wir möchten gerne über diese Tat reden und wir möchte gerne gucken, wie gehen wir weiter damit um?

Was können wir tun? Was gibt es an Wiedergutmachungsmöglichkeiten?“ Und wenn beide Seiten sagen: „Ja, wir sind bereit, uns damit auseinander zu setzen“, dann kommt auch in 95% der Fälle was bei raus. Ich würde aber gerne noch kurz anschließen. Mir ist in dieser Situation auch noch mal wichtig zu sagen, dass ich das, was jetzt unter Restorative Justice läuft, dass ich das gerne nicht nur auf den Täter-Opfer-Ausgleich begrenzen würde. Dazu ist der Täter-Opfer-Ausgleich wirklich zu begrenzt. In den meisten Fällen findet der ja im Ermittlungsverfahren statt, obwohl er eigentlich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich wäre. Aber in diesem Rahmen Restorative Justice ist noch mal wichtig, dass es auch zum Beispiel um Familienzusammenführung geht. Wir haben Fälle im familiengerichtlichen Verfahren, hocheskalierte Fälle mit häuslicher Gewalt, wo die Männer, die Väter einsitzen, wo zum Teil fünf Kinder da sind, wo unklar ist, wie geht das am Ende weiter. Wie können die mal Kontakt zu den Kindern aufnehmen in der Haft?

Und wie soll das weiterlaufen, wenn sie entlassen werden. Also Entlassungsvorbereitung ist ein Thema. Von daher hätte ich es gerne ein bisschen weiter.

Moderator Plemper: Mit Blick auf die Uhr kann ich nur sagen, Herr Bormann, dass Sie es in ihrer Karriere in der Anstalt hoffentlich noch erleben werden, dass es da zu Fortschritten kommt. Und Sie Frau Mischke, als Gesamtopfervertreterin heute, denken Sie, dass für die Opfer tatsächlich etwas dabei herauskommt, so dass Sie das auch wahrnehmen als das Bemühen der Justiz für Sie etwas zu tun, um zum Rechtsfrieden beizutragen?

Mischke: Ja, das denke ich schon. Ich hab gerade so vor mich hin überlegt. Es ist genau elf Jahre her, dass ich Herrn Bormann in der Anstalt traf, also nicht als Insassin, sondern weil ich recherchiert habe für ein Buch, was zum Teil in der JVA spielte. Das war meine erste Berührung überhaupt mit der JVA und dem ganzen Thema Resozialisierung und so weiter und sofort.

Und jetzt, elf Jahre später, habe ich mich durch meine Schirmherrschaft wieder mit diesem Thema eingehend befasst und da muss ich ganz deutlich sagen, dass sich in dieser Zeit doch einiges getan hat. Und zwar in Richtung Opferorientierung oder wie auch immer man es nennen möchte. Und das stimmt mich doch sehr optimistisch.

Moderator Plempner: Also ich könnte jetzt stundenlang darüber mit Ihnen weiter diskutieren. Ich finde, das ist ein ungeheuer spannendes Thema. Wir machen an dieser Stelle Schluss und hoffen auf eine andere Gelegenheit. Vielen Dank Frau Dr. Jacob, Herr Wolf, Frau Mischke, Herr Bormann und Frau Petzold.

Die Abschrift hat erstellt:

Marie Bohla

*Praktikantin im Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges,
Kriminologischer Dienst und Master-Studentin der Fächer Kriminologie und
Gewaltforschung an der Universität Regensburg
mariechristinb@googlemail.com.*

Das Leid und die Bedürfnisse von Kriminalitätsoptionen lassen sich nicht in Verfahrensstadien greifen. Sie sind oft auch noch nach einer Verurteilung des Täters und einem damit verbundenen Freiheitsentzug präsent. Demgegenüber ist der Justizvollzug klassischerweise an Tätern und deren Resozialisierungsbedarf ausgerichtet.

Diesen scheinbaren Widerspruch möchte eine Opferorientierung im Justizvollzugsziel ausräumen.

Auf der internationalen Tagung wurden einerseits Projekte aus der Praxis vorgestellt, andererseits der theoretische Kontext wissenschaftlich aufbereitet. Es wurde deutlich, dass die am Täter ausgerichtete Resozialisierung und der Einbezug von Opferinteressen kein Widerspruch sein müssen, sondern sogar gegenseitig verstärkend wirken können.